

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 4. April 1876

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Jos. Burtscher.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 3 1/4 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten (Sekretär verliest dasselbe).

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Bemerkung gemacht?

Da dieses nicht der Fall ist, erkläre ich es als genehmigt und schreite zur Tagesordnung. Ausschlußbericht in Betreff eines Schulgesetzes auf katholischer Grundlage für Vorarlberg. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler den Gegenstand vorzutragen.

Kohler: Wie bekannt, sind über das Resultat der Verhandlungen des Ausschusses über diese Frage zwei Berichte eingereicht und in dem zweiten noch ein Zusatzantrag zu dem ersten Antrage gemacht worden. Ich werde mir daher erlauben diese beiden Berichte nach der Zeitfolge ihrer Entstehung zur Vorlesung zu bringen. (Verliest wie folgt:)

Hoyer Landtag!

Der gefertigte für Schulangelegenheit eingesetzte Ausschluß hat den ihm mit Beschluß vom 13. d. M. zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes über die katholischen Volksschulen des Landes

88

Vorarlberg einer eingehenden Prüfung unterzogen und erstattet hierüber unter Bezugnahme auf die über Entstehung dieser Vorlage vorhandenen Aktenstücke nachstehenden

Bericht:

Mit Beschluß des hohen Landtages in der Sitzung vom 7. Dez. 1872 wurde der Landes-Ausschluß beauftragt, entweder selbst oder durch ein Comité aus seiner Mitte unter Beiziehung von Fachmännern und eines Delegirten des Diözesanbischofes mit gebührender Rücksichtnahme aus oie Selbstständigkeit der anderen Glaubensgenossen einen auf katholischen Grundsätzen stehenden Entwurf eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg in seinen Grundzügen zu verfassen und dem Landtage in nächster Session vorzulegen.

Wie die Landtagsberichte nachweisen, hat dieses vom Landes-Ausschussc unterm 9. Aug. 1873 aufgestellte, aus 3 Mitgliedern bestehende Comité alljährlich der hohen Landesvertretung über den Stand der Arbeit Bericht erstattet und in der Session vom Jahre 1874 die in drei Artikel formulirten Fundamentalgrundsätze für ein katholisches Volksschulgesetz in Vorlage gebracht, welche vom hohen Landtage in der Sitzung vom 9. Okt.

1874 unverändert angenommen wurden und sich nun als Art. I. dem vorliegenden Gesetze vorangestellt finden.

Nachdem auf solche Weise durch prinzipielle Anerkennung dieser Grundlage für das Comité die Möglichkeit gegeben war, seine Aufgabe zu lösen, ist dasselbe zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfes geschritten,

der nun in unveränderter Form und nur mit Abänderung des Wortlautes einzelner Paragrafe einem hohen Landtage vorliegt.

Der gefertigte Ausschuß hat nun den vorliegenden Gesetzentwurf der eingehendsten Prüfung unterzogen, und erlaubt sich, ohne auf dessen einzelne ihrer Natur nach in die Spezialbesprechung gehörenden Bestimmungen näher einzugehen, diesen Entwurf von den wichtigsten Gesichtspunkten aus näher zu beleuchten:

I.

Mit dem vorgesezten Titel: Gesetz über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg ist zunächst konstatiert, daß mit Abfassung dieses Entwurfes genau nach der Intention der hohen Landesvertretung vorgegangen wurde, welche im Beschlusse vom 7. Dez. 1872 ausdrücklich die gebührende Rücksichtnahme auf die Selbstständigkeit der andern Glaubensgenossen verlangt. Wie sich als klare Konsequenz der diesem Gesetze zu Grunde gelegten Prinzipien ergibt, können die Bestimmungen eines solchen Gesetzes nur für die katholischen Volksschulen gelten und mit der selbstverständlichen Voraussetzung, daß ganz gleiches Recht auch den nichtkatholischen Mitbürgern gebühre. Nur in dieser Achtung der Überzeugung kann für alle Zeiten die Bürgschaft des religiösen Friedens im Lande bestehen.

II.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe sind die vom hohen Landtage bereits feierlich anerkannten Fundamentalgrundsätze, die als Art. I. demselben als Grundlage gegeben sind, in strenger Konsequenz zum Ausdrucke gelangt.

Es erscheint hier vollständig gewahrt das in der Natur begründete Recht der Familie, das Recht der Eltern auf Erziehung des Kindes, die Unterrichtsfreiheit, die nach christlicher Auffassung nur darin besteht, daß die Eltern volle Freiheit haben, das Kind so zu erziehen, wie sie als Katholiken hiezu verpflichtet sind. Eine nach diesem Gesetze eingerichtete Volksschule gibt nun der Familie diese Freiheit

80

dadurch, daß ihr die volle Bürgschaft geboten wird, daß sie mit Beruhigung das Kind dieser Schule anvertrauen kann. Diese Bürgschaft liegt in dem freien Aufsichtsrechte der Kirche auf die Schule, und ist daher solcher Natur, daß sie unter keinen Umständen durch eine andere Bürgschaft ersetzt werden kann. Alle Versuche diese absolut notwendige Bürgschaft in anderer Weise zu ersetzen, können nur beruhen auf Verkennung des Wesens der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zu jedem einzelnen ihrer Glieder, und es können daher solche Versuche nur zeitweilig und in solchen Zeiten und bei solchen Völkern klaglos ertragen werden, wo das religiöse Bewußtsein bereits bedeutend getrübt, das religiöse Leben erkaltet ist. Soll aber diese Aufsicht der Kirche auf die Schule für die Familie eilte Bürgschaft sein, so muß sie eine ganze, eine freie und eine unbehinderte sein. Ein Aufsichtsrecht, das in einer theoretisch-komplizierten Schulbehörde dem Prinzip der Majorität

unterstellt entweder freibelassen oder aber auch beschränkt, verdrängt und nach Belieben illusorisch gemacht werden kann, ist im Grunde gar kein Recht zu nennen, ist daher keineswegs jene absolut notwendige Bürgschaft, welche die Staatsgewalt der Familie zu gewähren hat. – Was die im vorliegenden Gesetzentwürfe normirte positive Verpflichtung zu einem siebenjährigen Schulbesuche betrifft, so hat dieselbe keineswegs den Charakter eines staatlichen Schulzwanges, der an und für sich selbst dem Naturrecht widerstreitet, historisch den Glanzperioden der Kultur und Freiheit immer fremd war und nur in Zeiten sozialer Entartung als charakteristisches Symptom aufzutreten pflegt, wie solcher auch in der Gegenwart im Programm der direkt dem Sozialismus zusteuern den geistigen Bewegung als erste Forderung obenan steht. – Diese positive Schulpflicht geht vielmehr aus der Rechtspflicht der kathol. Familie hervor, dem Kinde seine standesgemäße Erziehung, somit auch den hiezu gehörigen Unterricht zu geben. Beim Landvolke in Vorarlberg ist die Erfüllung dieser Pflicht fast ausnahmslos zur festen Sitte geworden, ohne daß das Gesetz sie verlangt hatte. Wo das Familienleben nur einigermaßen geordnet ist, erblickt die Familie hierin auch keinen Zwang, denn sie erkennt die Nothwendigkeit, sich einer gewissen Ordnung zu unterwerfen, um den Bestand der Schule zu ermöglichen. – Folgerichtig ist denn auch die Erfüllung dieser Pflicht nur sehr entfernt unter die Sanktion der Staatsgewalt gestellt, nachdem überdieß die Erfahrung bewiesen hat, daß diese für sich allein den wahren Erfolg nie zu verbürgen vermag und einzig die moralische Macht der Kirche und mit ihr die soziale Macht der Gemeinde wirksam einzugreifen im Stande ist.

Das vorliegende Gesetz wahrt ferner das Recht der Kirche auf die Erziehung ihrer Glieder. Nicht halb, marktend und mißtrauisch nimmt ein katholisches Volk Stellung zu seiner Kirche als Kirche, sondern unbedingt, vertrauensvoll. Diese Idee will vorliegender Gesetzentwurf zum Ausdruck bringen. Hierin weicht er allerdings ab von der am Anfange unseres Jahrhunderts in den österr. Erbländen eingeführten politischen Schulverfassung, die wohl aus besten Absichten für das Wohl der Völker hervorgegangen,

jedoch als konkreter Ausdruck der damaligen geistigen Richtung der Zeit, die Kirche in ihrer Wesenheit und ihrer Mission nur höchst einseitig, ja prinzipiell irrthümlich nur als eine im Dienste des Staates stehende moralische Macht zu begreifen vermochte. Ebenso weicht hierin der vorliegende Gesetzentwurf ab von jenen Schulgesetzen, die von dem aus der konsequenten Entwicklung des sogenannten Polizeistaates hervorgegangenen sogenannten Rechtsstaate in vielen Ländern eingeführt wurden, und in denen das schon in unserer politischen Schulverfassung liegende Prinzip der Unterordnung der Kirche unter die staatliche Gewalt zum vollen Durchbruche gelangte.

Endlich wahrt das vorliegende Gesetz auch rückhaltslos das dem Staate gebührende, zum allgemeinen Rechtsschutze nothwendige Aufsichtsrecht über die Volksschule.

Mag es auch in der ganzen politischen Denkweise einer langen hinter uns liegenden Zeitperiode beruhen, der Staatsgewalt auf die Volksschule und das ganze Unterrichtswesen noch ganz andere und weitergehende Rechte zuzuerkennen, so sind hingegen alle auf staatlichem und sozialem Gebiete heute gemachten Erfahrungen ganz geeignet, den bereits begonnenen Umschwung dieser Anschauungen mächtig zu fördern und bald gründlich zu vollziehen. Diese Erfahrungen haben evident dargethan, daß mit der konsequenten Durchführung des sogenannten staatlichen Rechtes auf Leitung und oberste Aufsicht des

Erziehungs- und Unterrichtswesens, der Staat, bei allem Aufwande materieller Mittel und ohne der Sache nützen zu können, sich selbst in seiner Autorität und Wirksamkeit empfindlich schädigt. Hiefür liegen als sprechende Beweise vor Allem die zwei betrübenden aber von Niemand zu bestreitenden Thatsachen vor: der auffallende Niedergang des höheren und niederen Unterrichtswesens und die offenbare Überbürdung der staatlichen Organe mit den Aufgaben des Erziehungs- und Unterrichtswesens, welche Überbürdung gerade die Erfüllung der wahren und eigentlichen Aufgaben staatlicher Gewalt äußerst erschweren muß.

Das Volk unseres Landes anerkennt und achtet in den Organen der Staatsgewalt seine weltliche Obrigkeit und will deren Autorität auf staatlichem Gebiete auch rückhaltslos anerkannt wissen.

In dieser Pflichterfüllung – seit Jahrhunderten mit den treuesten Völkern Österreichs wetteifernd,

hat es gleich treue Pflichterfüllung seitens dieser Organe erfahren und in dieser innigen Wechselbeziehung möchte es den friedlichen Zustand eines gerecht geordneten Staatslebens immer vor aller Welt manifestiren. Von größter Wichtigkeit ist es daher, dieses Verhältniß nicht zu trüben, was dann eintreten müßte, wenn die staatlichen Gewalten genöthigt werden, ihre Kompetenz auf den Bereich der katholischen Gewissen auszudehnen. Unser Volk will den Frieden mit seiner Regierung, jenen festen, dauerhaften Frieden,

der auf ehrliche und rückhaltlose Anerkennung gegenseitiger Rechte und Pflichten sich gründet. Dieser berechtigte Wunsch gelangt im vorliegenden Gesetzentwurf zum klaren und bestimmten Ausdrucke, und wenn in demselben dem Staate eine direkte Einflußnahme als erziehender Faktor nicht eingeräumt erscheint, so ist durch Organisation der Schulbehörden für das freie und redliche Zusammenwirken kirchlicher und staatlicher Gewalten gesorgt und bleibt der Staatsgewalt im engsten Sinne, nämlich der hohen Reichsregierung nebst der Mitaufsicht auf die Schule auf ihrem Gebiete noch immer volle Freiheit, das Gedeihen derselben kräftigst zu fördern, zunächst schon durch Beseitigung jener Hindernisse, die heute diesem Gedeihen entgegenstehen.

### III.

Der vorliegende Entwurf eines Volksschulgesetzes steht genau auf dem Boden der Geschichte der Sitte und der Rechtsanschauung unseres Volkes und dem individuellen Verhältnisse des Landes und will dadurch dem ersten Erfordernisse eines Gesetzes gerecht werden, welches eben darin besteht, der durch Zeit und Verhältnisse bedingten kontinuierlichen Entwicklung der im Volke lebenden Rechtsanschauung Rechnung zu tragen.

Die Grundsätze der seinerzeit für die österr. Erblande eingeführten politischen Schulverfassung sind in unser Volksbewußtsein nie ganz übergegangen. Dem Volke ist nie klar geworden, daß die kirchlichen Organe auf Grund dieser Schulverfassung nur im übertragenen Wirkungskreise in der Schule ihres Amtes walteten und es glaubte seine Schule unter Aufsicht seiner Kirche. Der langjährige Friede auf diesem Gebiete war auch nur dadurch möglich, daß eine hohe Regierung fortwährend bestrebt war, zwischen einem prinzipiell unglücklichen Gesetze und dem Rechte der Kirche und Familie auf dem Boden der Praxis den Ausgleich zu finden.

Nachdem es endlich gelungen, im Wege der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat auch die Reform des Volksschulwesens, wenigstens prinzipiell anzubahnen und nachdem im Staatsgrundgesetz vom 20. Okt. 1860 auch unserem Lande seine Selbstständigkeit in Ordnung des Volksschulwesens unwiderruflich wieder gegeben war, hat die hohe Landesvertretung seit Jahren für ihre Pflicht erachtet, – unbeirrt durch die zeitweilig störenden Eingriffe in ihr Rechtsgebiet und ihre Kompetenz – an der gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens unablässig zu arbeiten, um schließlich diese Frage einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

Vom Boden des Bestehenden ausgehend, sucht dieser Gesetzentwurf alles dasjenige, was sich in unserem Schulwesen als gut und zweckmäßig bewährt und eingelebt hat, sorgfältig zu erhalten, und nur dort, wo unsere Zeit, geänderte Verhältnisse und gereifte Erfahrungen es erfordern, die nothwendigen Änderungen eintreten zu lassen.

91

Als von Zeit und Verhältnissen gebotene Änderungen müssen betrachtet werden: die bessere Vorbildung des Lehrerstandes, die um ein Jahr verlängerte Schulpflicht und die bessere materielle Stellung der Lehrer.

Bei Durchführung dieser Änderungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule, insbesondere soweit sie die Stellung der Lehrer betreffen, will durch vorliegendes Gesetz jedoch jene Überstürzung hintangehalten werden, der man mit Regelung des Schulwesens in letzter Zeit beinahe allgemein verfallen ist, indem man ohne genügende Rücksicht auf gegebene Verhältnisse einseitig dem Ziele zusteuern einen bleibenden Mangel an Lehrkräften herbeigeführt und ungeachtet der bedeutenden Belastung der Gemeinden die Lehrergehaltsfrage keineswegs befriedigend gelöst hat.

Als eine Forderung des Rechtes, wie in der Erfahrung begründet, erscheint jene Änderung der bisherigen Schulzustände, wodurch die kathol. Volksschule zur Familie, Kirche und Staat in ihre wahre natürliche Stellung gebracht wird.

Als Bestimmungen, die in besonderer Weise der Geschichte, der Sitte und dem praktischen Bedürfnisse unseres Volkes angemessen dürften insbesondere jene über den Bestand der sonntäglichen Wiederholungsschule und die Verwaltung und die Aufsicht über das Volksschulwesen befunden werden.

Bei dieser naturgemäßen, einfachen Organisation der Schulbehörden dürfte offenbar eine leichte und kräftige und dabei möglichst billige Verwaltung dieser Angelegenheiten viel leichter zu erzielen sein, als wenn solche Normen und ein solches System von Behörden, wie dieselben möglicher Weise den größten Kronländern der Monarchie angemessen sein mögen, auf das kleine Vorarlberg übertragen werden.

Von diesen Erwägungen geleitet, erachtet der gefertigte Ausschuss sich verpflichtet, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die kathol. Volksschulen des Landes Vorarlberg unverändert annehmen“.

Bregenz, den 21. März 1876.

Jvh. Thurnher, Joh. Kohler,

Obmann. Berichterstatter.

Hoher Landtag!

Der gefertigte Ausschuß hat über die ihm zugewiesene Vorlage eines Gesetzes über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg den Bericht unterm 21. März übergeben, und in demselben seinen Antrag auf Annahme dieses Gesetzentwurfes motivirt.

Unterm 26. März hat sodann der Herr Landeshauptmann zu Händen des Gefertigten ein Schriftstück übergeben des Inhalts:

„Um in Sachen eines Volksschulgesetzes auf katholischer Grundlage die volle Willensmeinung der Majorität des hohen Landtages auf gesetzliche Weise nach der Landesordnung zum Aus- „drucke gelangen zu lassen, dürfte es angemessen sein, den Schulausschuß zu einer Sitzung zusammenzuberufen, und denselben zu veranlassen, in Berathung und Beschlußfassung darüber einzutreten, ob er geneigt wäre, dem Antrage im Comite-Berichte beiläufig folgenden Antrag unterzustellen:

„Von diesen Erwägungen geleitet, erachtet der gefertigte Ausschuß sich verpflichtet, den Antrag zu stellen:

92

„Der hohe Landtag beschließt, der hohen I. k. Regierung zur Kenntniß zu bringen, daß das Wohl und die Bedürfnisse des Landes Vorarlberg ein Gesetz für katholische Volksschulen des Landes Vorarlberg auf katholischer Grundlage erheischen, und es werde Hochdieselbe um die Erlassung eines solchen Gesetzes mit dem Erklären angegangen, daß der angeschlossene vom Subcomite des Landesausschusses verfaßte und nunmehr überprüfte Gesetzentwurf den Wünschen und dem Verlangen des Landes entspreche.“

„Ich ersuche dringend, diesen meinen Vorschlag zu berücksichtigen.“

Bregenz, am 26. März 1876.“

Mit Übergabe dieses schriftlichen Vorschlages sind die Gefertigten mündlich ermächtigt worden von demselben nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen.

Der gefertigte Obmann sah sich hiedurch veranlaßt, unter Verständigung des Herrn Regierungsvertreters und des Herrn Landeshauptmannes den Ausschuß nochmals zu einer Sitzung einzuberufen, welche am 27. und in Fortsetzung am 28. März stattfand und wobei Herr Landeshauptmann unter Berufung auf die §§ 17, 18 und 19 der L.-O. seinen Vorschlag ausführlich begründete.

Nach langer und eingehender Verhandlung fand jedoch der Ausschuß diesen Vorschlag auf Abänderung resp. Zurücknahme seines mit Bericht vom 21. ds. Mts. gestellten Antrages einstimmig abzulehnen, gelangte aber in weiterer Sitzung zum Beschlusse, diesem Antrage noch einen als Punkt 2 zu bezeichnenden Zusatzantrag beizufügen.

Diesen Vorgang nach beiden Richtungen erlaubt er sich kurz in folgendem zu begründen:

1. Die in den §§ 17, 18 und 19 der L.-O. normirte legislative Kompetenz der Landesvertretung darf nicht in solchem Sinne aufgefaßt werden, daß es in der Pflicht des Landeshauptmannes liegen könnte, jede

aus der Initiative des Landtages hervorgegangene Gesetzesvorlage, die er in einzelnen Bestimmungen mit einem anderen Gesetze collidirend erachtet, im Vorhinein von der Verhandlung im Landtage auszuschließen. Hiefür spricht, soweit dem Ausschusse bekannt, nicht nur eine fünfzehnjährige Praxis in allen österr. Kronländern, sondern es würde offenbar durch eine in diesem Sinne irriige Interpretation der Landesordnung die Kompetenz der Landesvertretung überhaupt illusorisch insbesondere das Recht der Initiative zum bloßen Petitionsrechte herabgedrückt und ein Präzedenzfall von unabsehbarer Tragweite geschaffen werden.

2. Wenn der Ausschuß in seinem Berichte vom 20. Oktober 1860 festhält, so ist ihm dabei vollkommen klar, daß eine hohe Regierung sich nur dann in der Lage finden wird, diesen Gesetzentwurf zur Allerh. Sanktion vorzulegen, wenn bestehende Gesetzesbestimmungen eine Änderung erleiden, welche nur durch die Initiative einer hohen Regierung eingeleitet werden kann. Um diese Initiative soll hochdieselbe, gestützt auf § 19 der L.-O. durch Annahme eines Zusatzantrages ausdrücklich angegangen werden.

Es wird daher im Nachgange zu dem mit Bericht vom 21. ds. Mts. gestellten Anträge noch als Punkt 2 dem hohen Landtage der Antrag zur Annahme empfohlen:

Der Landesausschuß wird auf Grund des § 19 der L.-O. beauftragt, bei Vorlage dieses Gesetzentwurfes die hohe Regierung anzugehen, hiedurch Anlaß zu nehmen, die Abänderung jener gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten, welche sie im Widerspruche mit dem Entwurfe dieses Landesgesetzes für Vorarlberg erachtet.

Bregenz, 31 März 1876.

Joh. Thurnher,

Obmann.

Joh. Kohler,

Berichterstatter.

93

Landeshauptmann: Es durfte nun sachgemäß erscheinen auch den Gesetzentwurf zur Verlesung zu bringen, oder wünschen die Herren vielleicht, daß dasselbe erst bei der Specialdebatte geschehe?

Kohler: Ich glaube, daß es hinreichen dürfte, wenn der Gesetzentwurf nur bei der Spezialdebatte zur Verlesung gelangt, da derselbe doch allen Herren bekannt ist.

Landeshauptmann: Ich eröffne sohin die Besprechung im Allgemeinen

Dr. Fetz: Im Namen meiner politischen Gesinnungsgenossen in diesem hohen Hause, welche Gegner dieser Vorlage sind, habe ich die Erklärung abzugeben, daß wir uns in eine Debatte über dieselbe nicht einlassen werden. Von den Gründen die uns dazu bestimmen, will ich nur zwei kurz berühren.

Die Herren von der Gegenpartei wissen so gut wie wir, daß der uns vorgelegte Gesetzesentwurf im Widerspruche steht nicht bloß mit der Reichsgesetzgebung in Volksschulangelegenheiten sondern – und ich lege darauf das Hauptgewicht – mit jenen Gesetzen, welche die Grundlage

unseres öffentlichen Rechtes und unserer bürgerlichen Freiheiten bilden. Wir glauben uns nicht in eine Diskussion einlassen zu können, welche geeignet wäre, den Rechtsboden in Frage zu stellen, auf dem die Existenz der hohen Landesvertretung selbst beruht.

Die Herren von der Gegenpartei sind sich weiters eben so gut wie wir dessen bewußt, daß dieser Gesetzesentwurf niemals zur Geltung gelangen kann, und daß er zur Geltung selbst dann nicht gelangen könnte, wenn durch irgend eine überraschende Fügung des Geschickes die Herren von dem Comite einschließlic die beiden Ersatzmänner heute oder morgen an die Spitze der Regierung berufen würden. (Rufe auf der Gallerte: „Bravo“.) – Darin liegt allerdings ein gewisses Maß von Beruhigung, denn dieser Gesetzesentwurf bedeutet nicht eine Reaktion wie sie anderwärts bisweilen auch schon versucht worden ist, er bedeutet die Negation der ganzen nun mehr als hundert Jahre alten Entwicklung unseres Schulwesens; er würde bedeuten die vollständige Isolirung der Volksschule von den im Staate bestehenden Mittelschulen.

Abgesehen nun davon, daß wir keinen Grund haben politische Auseinandersetzungen längeren Inhaltes, soweit es an uns liegt, hervorzurufen, müssen wir uns von der Erörterung eines Gesetzentwurfes ausschließen, dem unseres Erachtens die Legalität ebensowohl wie die Möglichkeit irgend eines praktischen oder theoretischen Nutzens vollständig abgeht. (Ruse ans der Gallerte: „Bravo.“)

Hochw. Bischof: Das diesem Entwürfe eines katholischen Volksschulgesetzes zu Grunde gelegte und ausgeführte Prinzip, nemlich das Recht der Kirche zum Unterrichte, zur Erziehung der Jugend und oberster Leitung des Unterrichtes für die Jugend, ist das einzig heilsame Prinzip für den Einzelnen, für die Familie, für die Gemeinde, für das Land, für den Staat, ja für alle Staaten und Völker der Erde; es ist das einzig wahre Prinzip für den Unterricht. Es versteht sich, daß ich darunter den religiösen Unterricht meine.

Was ist denn der Zweck eines jeden Unterrichtes? Der Zweck des Unterrichtes ist dem zu Unterrichtenden wahre Ansichten, Anschauungen, Urtheile von den Dingen, die ihn immerhin interessiren, beizubringen. – Der religiöse Unterricht muß sich also zur Aufgabe setzen, über die wichtigsten Interessen des Menschen die wahren Ansichten, die wahren Erkenntnisse dem zu Unterrichtenden beizubringen. Welches sind denn die höchsten Interessen/ worüber jeder vernünftige Mensch sichere Aufklärung finden will? – das ist doch die Frage: woher bin ich? – woher ist denn Alles was mich umgibt, was ich sehe? – wer ist denn der Urheber all dieses? wie ist er beschaffen? welches ist mein Ziel und meine Bestimmung?

– welches ist das wahre Verhältniß von mir zu diesem Urheber, zur Natur, zu meinen Mitmenschen?

– was habe ich denn für Aussichten nach diesem Leben? – welches wird der einstige Zustand von mir sein? – ist es Glück oder Unglück? – ist es ewiger Tod und Vernichtung, oder ist es Wohlbefinden, Zufriedenheit oder Unheil, und welcher ist der Weg zum jenseitigen Glücke u. s. w.?

94

Nun frage ich, wer lehrt die sichere Wahrheit über diese so hochwichtigen Fragen? – Ich bin kein tiefer Geschichtsforscher aber im Allgemeinen weiß ich so viel aus der Geschichte, daß von der ältesten Zeit der hochrenommirten Philosophen und griechischen Weisen bis auf den heutigen



Tag die Antworten auf diese Fragen, so unklar, so unbestimmt, so unerwiesen und so sich gegenseitig widersprechend sind, daß, nachdem kaum einer dieser Weisen mit Renomee aufgetaucht war, derselbe von dem nächsten wieder in Vergessenheit gesetzt wurde, und daß so die Systeme dieser Beantwortungen, wie die Tagesmeinungen in kurzer Zeit wechseln und auftauchen, und wieder verschwinden.

Wohin soll ich mich nun wenden, um die wahren Aufschlüsse über diese wahrhaft religiösen Fragen zu erhalten? Nirgends finde ich sie bei menschlicher Weisheit, sondern nur dort, von woher sie gegeben sind; von Dem kann ich sie alleinig erhalten, der sich aus Erbarmung für die Menschen gewürdiget hat, über diese Fragen mit göttlicher Autorität Antwort zu geben; der dazu seine Kirche eingesetzt und sie nicht nur mit der Autorität zu lehren und zu erziehen ausgerüstet, sondern sie auch mit der Gabe betraut hat, die von ihm geoffenbarten Wahrheiten sicher festzuhalten und dieselben ohne Irrthum bis ans Ende der Zeiten zu verkünden; der eben deswegen weil er jedem Menschen die Vernunft gegeben hat, um zu erkennen was göttlich ist, und weil er diese Wahrheiten einzig und allein zum Heile der Menschen verbreiten will, nicht unterlassen hat, mit seiner allerhöchsten Autorität und allerhöchsten Sanktion des ewigen Lohnes oder der ewigen Strafe, jedes Menschenherz zu verpflichten, dieser Kirche sich anzuschließen, sie zu hören und ihr zu gehorchen.

Was heißt es anders, wenn der Herr, der in Menschengestalt erschienen ist, der unaussprechliche Gott, seinen Ministern, wie sie sich nennen – das Wort heißt aber Diener – also seinen Dienern den Befehl ertheilet: gehet hin in die ganze Welt, lehret alle Völker, taufet sie, und lehret sie alles halten was ich euch geboten habe, also nicht nur führet sie ein in die Erkenntnisse der Wahrheit, die ich geoffenbaret habe, nicht nur führet sie ein in die Erkenntnisse der sittlichen und religiösen Gesetze, die ich gegeben habe, sondern lehret sie auch diese befolgen, was heißt dies anderes, als unterrichtet und erziehet. Dieses ist ein Auftrag von der höchsten Autorität; diesen Auftrag kann kein Mensch der Kirche entziehen; man kann sie stumm machen, man kann sie hindern, aber dieser Auftrag bleibt ihr unversehrt durch die göttliche Autorität.

Fragen wir uns doch selbst, woher kommen denn alle die Übel, die gegenwärtig so viele Völker und Menschen drücken? – woher denn dieses Gefühl der Furcht, der Bangigkeit, der Rathlosigkeit, dieser traurige Blick in die Zukunft, die sich immer mehr und mehr vor unseren Augen verdüstert? – Ich rede hier nicht von Schickungen von oben, von Elementarunglücken und dergleichen, die ich als unmittelbare Fügung des Allerhöchsten betrachten muß, ich rede von all' jenem Elende, Unheil und Unglück das sich die Menschen selbst gegenseitig bereiten; welches ist bi? Quelle hievon? – Die Quelle hievon sind die Irrthümer des Verstandes, der Unglaube, die Glaubenslosigkeit, der Irrglaube, die Gottlosigkeit, es ist weiters die allerdings schon angeborene, aber so häufig durch die eigene Schuld des Menschen vermehrte und vergrößerte Verdorbenheit des Herzens. Lesen wir die Blätter, was bringen sie nicht täglich für schauerliche Geschichten? – lesen wir, wie unter so vielen die ärgste Furcht und Bangigkeit herrscht über das was kommen wird; lesen wir von so vielen geheimen Bestrebungen, vor denen uns allen bangt, wenn sie wirklich zu jener ausgedehnten Ausführung kommen sollten, mit der sie uns zu drohen scheinen. Und welches sind die Quellen hievon? Die Quellen hievon sind die Unwissenheit, der Irrthum des Verstandes, die Verdorbenheit des Willens. Gibt es dagegen keine Mittel? Es gibt zeitliche Strafen in Menge, es sind die Gerichte da und dergleichen und dennoch werden diese Übel, diese düsteren Aussichten immer mehr und mehr vermehrt. Wo ist das Heilmittel dagegen? nirgends anders als in der heiligen von Christo gestifteten Kirche. Sie ist es, die den Menschen

belehrt über seine Bestimmung, über seine Pflichten, über den Werth der zeitlichen Güter und deren rechtmäßigen Erwerb und den guten, Gott wohlgefälligen Gebrauch derselben; sie ist es, welche die Regierenden anleitet, weise, gerechte und heilbringende Gesetze zu geben und welche die Untergebenen auffordert und anleitet, diesen Gesetzen um Gotteswillen zu gehorchen und treue Unterthanen ihrer Vorgesetzten zu sein. — Das ist die Aufgabe der

95

Kirche und dieß erfüllt sie auch, wenn ihr dazu die Freiheit und die Gelegenheit geboten wird. Sie hat also nicht nur das Recht zur Aufklärung des Verstandes, also das Recht zum Unterrichte, sondern auch das Recht zur Anleitung der ihr Anvertrauten zur Befolgung der von ihr verkündeten Gesetze von Gott erhalten; ja noch mehr sie hat auch jene übernatürlichen Gnadenmittel von ihrem Stifter erhalten, wodurch die angeborene und selbst die durch eigene Schuld vermehrte Verdorbenheit des Herzens geändert, auf den rechten Weg gebracht, veredelt und geheiligt wird.

Denken wir uns den einzelnen Menschen, eine Familie, ein Land, ein Reich, denken wir uns alle Reiche, nehmen wir an, sie werden nach diesem von Gott selbst gegebenen Unterrichte gelehrt, belehrt und aufgeklärt, sie erfassen ihn mit demüthigem mit gläubigem Herzen, sie befolgen diesen Unterricht,

sie gebrauchen die von der Kirche ihnen dargebotenen Heilmittel. O! wie glücklich wäre der Einzelne,

die Familie, das Land, der Staat, die Völker, welche diesem Berufe sich gänzlich widmen. Da würden dann die Klagen verstummen, da würde nicht jener Neid sich entwickeln, der gegenwärtig eine Menge Menschen beherrscht, wenn sie den ungeheuren erschwindelten Reichthum Einzelner sehen, erschwindelt durch das Elend und die betrogene Erwartung so vieler Tausenden; erschwindelt durch die Noth und ungenügende Bezahlung der armen Arbeiter; wenn sie die durch den Schwindel verkümmerte Subsistenz des Handwerkers, des Arbeiters und des kleinen Gewerbes sehen, welcher Neid, welche Betrachtung sie zur Selbsthilfe anstachelt.

Sehen wir aber diejenigen an. bei denen noch christliche Erziehung und christliche Gesinnung obwaltet und die auch der Herr mit reichlichen Gütern bedacht hat, sie beobachten die Gesetze über den rechtlichen Erwerb, sie beobachten die Liebe gegen ihren Nächsten, sie beobachten den Gott gefälligen Gebrauch ihrer Reichthümer, sie geben dem Armen einen Verdienst, bei dem er zufrieden sein, und seine Kinder erhalten kann, ohne selbst die kleinen Kinder durch so und so viele Stunden des Tages zur armseligen,

gleichförmigen Jahr aus und Jahr ein andauernden Arbeit anzuhalten mit höchst unzureichender Nahrung und Erfrischung.

Doch ich will diesbezüglich nicht weiter gehen, es ist dies ein zu ungeheuer großes Feld, ich wollte nur einige Andeutungen machen.

Allen diesen Übeln wird durch den wahren Unterricht der Kirche, durch ihre christliche Erziehung und durch ihre Heilmittel abgeholfen. — Was wäre doch das für ein Staat, wo von Oben nach Gottes Wohlgefallen mit Gerechtigkeit und Weisheit regieret und von unten der treueste Gehorsam geleistet würde, wo der bessere Wohlstand des Einen der Noth des Anderen zu Hilfe käme, ja der Noth so vieler Anderen. Gewiß müßte der in solcher Weise unterrichtete und erzogene Bürger und Staat wahrhaft glücklich

sein; er würde an Macht und Ansehen vor allen andern hervorragen, durch sein Zusammenwirken, ja da sage ich „Viribus unitis“, durch die treue Beobachtung des göttlichen Willens von unten und durch den dadurch bedingten Segen von oben. O! dann müßte das Glück eines solchen Staates gewiß begründet und befestiget werden.

Dieses vorausgeschickt, kann ich nur das Prinzip und die darauf sich stützenden Anträge des beantragten Schulgesetzentwurfes billigen und zur Annahme empfehlen und muß insbesondere noch betonen, daß ich auch den Zusatzantrag mit großer Freude begrüße; denn vorausgesetzt, es würden diese Prinzipien anerkannt und genehmiget, o! dann mag der Staat, wie es auch in dem Vorberichte angeführt ist, in allen anderen Beziehungen diesen Prinzipien entsprechende Anordnungen und Verfügungen erlassen, sie werden nicht die geringste Schwierigkeit weder dort noch da bereiten.

Dr. Ölz: Erlaube Sie mir auf drei oder vier Sätze der gewandten Rede meines geehrten Herrn Vorredners Dr. Fetz einiges zu erwidern.

Meine Entgegnung betrifft erstens den angeblichen Widerspruch des vorliegenden Volksschulgesetz- Entwurfes mit dem Reichsschulgesetze und mit den Staatsgrund-Gesetzen, die unsere bürgerliche Freiheit begründen und verbürgen sollen; zweitens die angebliche Bedeutung dieses Volksschulgesetz-Entwurfes als

96

Negation der ganzen historischen Entwicklung im letzten Jahrhundert; endlich den angeblichen Abgang der Legalität in demselben, und seinem gänzlichen Mangel an theoretischem Nutzen.

Was den angeblichen Widerspruch des Volksschulgesetz-Entwurfes mit dem Reichsschulgesetze betrifft,

so stände er, wenn der Widerspruch wirklich wahr wäre, nur auf gleicher Ebene mit dem jetzt bestehenden Reichsschulgesetze; denn auch das Reichsschulgesetz widerspricht dem Oktober-Diplom, das ebenfalls ein Reichsgrundgesetz ist, während unser Schulgesetz-Entwurf dem Reichsschulgesetze widerspricht, das ist ja doch beiderseits eins und dasselbe.

Landeshauptmann: (unterbrechend:) Ich muß schon bedeuten, die bestehenden Gesetze –

Dr. Ölz: (einfallend:) Ich bitte, ich erwähne nur gegenseitige Beziehungen wirklich bestehender Gesetze, die nicht abrogirt sind, und zudem mit aller schuldigen Achtung.

Landeshauptmann: Die Berufung auf bestehende Gesetze geht allerdings an, aber nicht in der Art, daß deren Rechtsgiltigkeit und Rechtsbeständigkeit in Frage gestellt wird. – Ich möchte schon bitten das zu beachten.

Dr. Ölz: Mein Herr Vorredner behauptet ferner, daß der Volksschulgesetz-Entwurf den Grundgesetzen widerspreche, welche unsere bürgerliche Freiheit begründen und verbürgen. Man kann das doppelt nehmen, dem Buchstaben nach und dem Sinne nach; wenn man es aber dem Sinne nach nimmt, was doch das Wichtigere sein muß, so ist der Gesetzentwurf geradezu geeignet, die bürgerliche Freiheit noch viel weiter zu entwickeln und zu verbürgen; denn liegt daran etwa ein Mangel an Verbürgung unserer bürgerlichen Freiheit, wenn es den Bürgern überlassen

wird, ihre Bildung frei zu entwickeln, nach freier Vereinbarung mit der Kirche und dem Staate.

Ferner sagt der Herr Vorredner, daß die Bedeutung unseres Volksschulgesetzes die absolute Negation der historischen Entwicklung des Schulwesens sei. Der Herr Vorredner hat hiebei vergessen, daß die Entwicklung unserer Volksschule aus der Kirche hervorgegangen ist; und wenn auch schon gegen Ende des letzten Jahrhunderts namentlich die österreichische Regierung eine Ignoranz auf die Volksschule zu nehmen begann, so lag und gedieh doch die Entwicklung des Schulwesens vor dem Jahre 1848 und auch noch später hin beinahe ganz allein in den Händen und durch die Hände der Geistlichkeit. Wird denn nicht gerade von Seite der Liberalen der Geistlichkeit immer der Vorwurf gemacht, daß sie allein die Schule in Händen habe und mir in der neuesten Zeit, seitdem das Reichsvolksschulgesetz in Kraft getreten ist, die Schule endlich aus den Händen der Geistlichkeit genommen worden sei. Wie kann also der vorliegende Volksschulgesetzentwurf eine Negation der Entwicklung des Volksschulwesens seit einem Jahrhundert genannt werden?

Daß dem Gesetzentwürfe die Legalität abgehe, das ist auch nicht wohl einzusehen. Unser Volksschulgesetzentwurf steht vollkommen auf legalem Boden, er steht abgesehen von § 17 und § 18 der Landesordnung ganz im Einklänge mit § 19 der Landesordnung, welcher besagt, daß dem Landtage das Recht zustehe, auch über allgemeine Gesetze zu berathen, Anträge zu stellen und Beschlüsse zu fassen, also auch über Reichsgrundgesetze Beschlüsse zu fassen und sie der Regierung vorzulegen; von der Regierung hängt es dann ab, ob sie dieselben der Sanktion vorlege oder nicht.

Der Herr Vorredner hat noch gesagt, daß dies cm Gesetzesentwürfe aller praktische und theoretische Nutzen abgehe. — Der praktische Nutzen vorderhand vielleicht noch, das mag theilweise sein: aber er mag später kommen, wann schon, können wir jetzt nicht voraussagen; über den theoretischen 'Nutzen aber dürften die Ansichten sehr verschieden sein und es dürften vielleicht in Schriften älterer und neuester Zeit von sehr gelehrten und erfahrenen Männern Ansichten Artikel vorgekommen sein, und späterhin noch genug vorkommen, die sich ganz anders aussprechen, als es meinem geehrten Herrn Vorredner sich auszusprechen beliebt hat.

Die Liberalen haben einmal über den vorliegenden Volksschulgesetzentwurf eine ganz besondere Meinung, als käme ihnen derselbe vor, wie eine Art Vogelscheuche. (Heiterkeit. Rufe: „Ja, ungefähr

97

in der Art".) Nun, letzthin fragte mich ein echtfärbiger Liberaler, dem man übrigens nicht absprechen kann, daß er an Wissen und Können, ein gutes Stück über die Alltagsweisheit unserer Liberalen im Lande hinaus ragt, „genügt also das jetzige Reichsschulgesetz den Herren im Landtage noch nicht? mir," sagte er, „genügt es vollkommen, ich bin damit ganz zufrieden". Schließlich, entgegnete ich ihm, wird es doch nicht darauf ankommen, ob es Ihnen und mir oder irgend einer Partei genüge; es wird darauf ankommen, ob es dem Volke, ob es dem Wohle des Reiches genüge, und ob es dem Zwecke entspreche, den es sich selbst und uns verspricht.

Von diesem Standpunkte aus möchte ich noch einiges anderen Vorwürfen entgegen, welche in öffentlichen Blättern dem vorliegenden Volksschulgesetzentwürfe gemacht werden.

Mit aller Achtung vor dem Gesetze, vor dem bestehenden Gesetze, nämlich wäre es, wenn auch blos faktisch gegeben, welche einmal keine Regierung

denk Staatsbürger, namentlich in unserer nicht ganz geheuren Fortschrittszeit erlassen kann, – mit aller Achtung vor dem Gesetze, – wiederhole ich, darf doch der Abgeordnete sich der Pflicht nicht entschlagen, seinen Ansichten und Überzeugungen, über Mängel und Lücken, über Gefahren und Übergriffe, die in den bestehenden Gesetzen liegen, aufrichtigen Ausdruck zu geben. Meiner Ansicht nach muß es, wenn auch mit bescheidener Achtung allerdings gestattet werden über jedes Gesetz zu verhandeln und sich auszusprechen; nach meiner Ansicht liegen im Reichsschulgesetze wirklich Lücken, Mängel, Gefahren und Übergriffe. Mag das Reichsschulgesetz, wie es jetzt besteht, auch Gutes bringen, das Gute jedoch, das es bringt genügt nicht, und der Preis den es fordert für das Gute das es bringt, ist für unser Volk zu hoch. Alle Zeiten beweisen es, und die größten und glänzendsten Kulturepochen der Menschheit geben Zeugniß davon, daß die Schule nur dann gedeihen, blühen und Früchte tragen kann, wenn alle Faktoren, die darauf Einfluß zu nehmen berechtigt sind, wenn alle Lebensbedingungen der Schule in vollem Einklänge und in ungestörter Eintracht zusammen wirken, und keiner aller dieser Faktoren ein ungerechtfertigtes Übergewicht über die anderen zu erringen, die anderen zu überwuchern strebt. Wenn die Schule nicht den geo- und topografischen Orts- und Landesverhältnissen, wenn sie der historischen Entwicklung und den ethischen Zuständen eines Volkes nicht entspricht, so ist die Schule keine gute Schule, denn wo die Strahlen nicht auf einem Brennpunkte zusammen fallen, da brennt es eben nicht.

Dem vorliegenden Volksschulgesetzentwurfe kann man doch gewiß nicht absprechen, daß er den Gemeinden, dem Lande und der Kirche einen genügenden Einfluß wieder gibt und sichert; das werden doch auch die Herren Liberalen nicht leugnen wollen? – Desto mehr aber macht man dem vorliegenden Volksschulgesetze den Vorwurf, daß der Staat da auf die Seite geschoben werde, daß der Staat dabei wegkomme, wie die Dirne vom Tanze; dem ist jedoch nicht so. Gerade dem Staate wird ein kräftigerer Einfluß als bisher dadurch gesichert, daß die ihm vermöge seiner Natur zukommende Sphäre wieder festgesetzt erscheint; damit wird ihm ein Einfluß eine Macht auf die Schule in einer Fülle gesichert, welche ihm das jetzige Reichsschulgesetz nicht gewährt und welche er durch dasselbe nie erreichen kann und wird. Nicht entzogen wird ihm Einfluß und Macht; sie wird nur anders vertheilt nach Maßgabe der Interessen und Berechtigung an der Schule seitens der theilhaftesten Faktoren, nämlich der obersten Macht im Staate und den äußersten Ausläufern des Staats in Land und Gemeinde. Das sind gerade Faktoren, welche bei der Schule weitaus am meisten theilhaftig und interessirt sind und dafür weitaus das schärfste Auge haben. Das sind Faktoren, die bleiben, und bleiben müssen. Die Faktoren dagegen, die im Reichsrathe sitzen, beschließen und gehen von dannen. Was nützt uns auch an der Spitze eines Reichs – Volksschulgesetzes die Behauptung, daß dem Staate die oberste Aufsicht und zugleich die oberste Leitung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesen zustehe.

Landeshauptmann: (unterbrechend:) Erlauben sie mir Herr Abgeordneter zu bemerken Gegenstand der Verhandlung ist die Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes und nicht die Charakterisirung bestehender Gesetze; ich möchte daher bitten bei der Sache zu bleiben.

Dr. Ölz: Ich habe nur einen Vergleich ausgestellt; dem Gesetze selbst trete ich nicht zu nahe,

dasselbe besteht einmal, und ich weiß es zu achten. Es steht außer Zweifel, daß es keine Universalmonarchie geben kann, und sowenig es eine

Universalmonarchie der Ausdehnung nach gibt, eben so wenig kann es eine Universalmonarchie in der intensiven Bedeutung des Wortes geben. Wenn aber in der Schulgesetzgebung der Staat als ausschließlich oberster Schulaufseher und alleiniger oberster Leiter – ich spreche hier nicht von österreichischen Gesetzen, sondern nur im Allgemeinen, von Gesetzen nach dem Geiste der Zeit – auftritt, so beansprucht er damit intensiv eine Universalmonarchie im Gebiete des Unterrichts, der Erziehung und Bildung. Wie die Staaten ihre Territorialgrenzen haben, so müssen auch die Gewalten des Staates, seine Rechte und Pflichten und somit auch die Gesetze ihre Grenzen haben. Wie kein Organismus ohne Grenzen sich gestalten kann, und die Grenzen es sind, die jedem Organismus seine Selbstständigkeit, seine Unabhängigkeit und Gestalt, seine Form, Schönheit und Harmonie geben, so ist es auch mit den Grenzen, welche der Staat, seinen Gewalten, seinen Rechten, seinen Gesetzen ziehen muß.

Universalgesetze können nicht bestehen und dürfen nicht bestehen, denn sie sind dem Wesen des Staates ganz und gar entgegen.

Der uns vorliegende Volksschulgesetz-Entwurf hat eben auch den Zweck, die Staatsregierung wieder aufmerksam zu machen, daß zur Aufsicht über die Schute neben dem Staate noch andere Faktoren berechtigt sind, denen ihre Bedeutung und ihr Recht geschmälert ist, die wieder nach ihrem Rechte streben müssen, und die Regierung angehen, von einer einseitig universalisirenden Richtung wieder abzugehen und die vollberechtigten Faktoren wieder in ihre Rechtssphäre einzusetzen.

Jeder Schritt den man über die Grenze macht, die von Natur aus dem Staate gegeben ist, ist eine Usurpation und Usurpation führt zur Zwietracht, sie führt zum religiösen, sozialen und politischen Unfrieden, woran wir leider heutzutage in allen Ländern Europas übergenug haben Aus der Zwietracht und dem Unfrieden aber folgt Kampf; die Kämpfe mehren sich in unserer Zeit; und Kamps im Innern führt schließlich zur Unterdrückung und Unterjochung wichtigster Staatsfaktoren zur Verkümmern der Familie, zur Verkümmern der Länder und schließlich der Staaten selbst. Denn dadurch schadet der Staat sich selbst, wenn er schwächt und verkümmert die wichtigsten und kräftigsten Faktoren im Staate schwächt und verkümmert, wenn er seine eigenen Stützen schwächt. Aber dabei bleibt es leider noch nicht. Wir wissen auch aus Erfahrung, daß der Staat durch das Überschreiten der Grenzen, die ihm von seiner eigenen Natur gegeben sind, zum Widerspruche, zu einem Gegensatze kommt, mit Allem was ihm koordinirt und supraordinirt ist. Der Staat als eine materielle weltliche Macht der Weltordnung kommt so in Gegnerschaft mit der sittlichen Macht der Weltordnung. So entsteht jener Kulturkampf, welcher heutzutage sich immer mehr über Europa weiter und weiter ausbreitet, dessen Ende man nicht absehen kann, dessen Anstifter den Kampf wohl noch mehr zu bereuen haben dürften als wir ihn zu bedauern.

Aber auch damit ist es noch nicht fertig. Der Staat, der seine Grenzen überschreitet, tritt aus seiner eigenen Natur hinaus, er wird etwas anderes als er sein soll, er steht nicht mehr in seiner hohen Würde als Staat da, er erniedriget sich selbst zum Bürger, zum Schulleiter, zum Schulaufseher, zum Lehrer, dadurch aber übernimmt er eine Aufgabe, wozu er haben müßte, was er nicht hat: Argusaugen und die Arme des Briareus. Solcher Leistung ist er nicht fähig, er wird und kann so nur ein Unvollkommenes leisten. Hingegen wachsen alle Lasten und Steuern und mit den Steuern die Mühen des Staates; selbst der Staat wird aufgespannt auf der Folter zwischen Staatsallmächtsaufschwung, Staatsohnmachtskrache.

Immermehr zeigen sich in der That die Schwächen und Lücken unserer Schulverwaltung – die Bildung geht zurück statt vorwärts und muß immer

mehr und mehr zurückgehen, bei einseitigem Vorwärts schreiten des Staates. Das ist die Klage, die von der Dorfschule an bis zur höchsten Schule in Wien immer lauter und lauter sich erhebt. Das sind gewiß Zustände die die ernsteste Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf sich ziehen müssen und wohl bereits gezogen haben dürften, Zustände die schließlich die Regierung bewegen müssen auch ihrerseits den Weg wieder zu gehen, den wir aus Liebe zu unserem

99

Vaterlande Vorarlberg and aus Liebe zu unserem großen Österreich eingeschlagen haben, nemlich den Weg die Dinge zu messen nach dem Maße das in den Dingen selbst liegt. Est modus in rebus, sunt certi denique fines, quo ultra cilra rectum consistere nequit. Und somit empfehle ich den vorliegenden Gesetzentwurf der Annahme dieses hohen Hauses.

Pfarrer Berchtold: Ich erlaube mir nur einige kurze Bemerkungen.

Wie der Comitebericht sagt, wahrt der vorliegende Gesetzesentwurf das Recht der Kirche auf die Erziehung ihrer Glieder. Es wurde bereits von dem Herrn Vorredner dieser Gedanke etwas weiter auseinander gesetzt, und ich glaube auch, daß über dieses Recht der Kirche auf die Erziehung ihrer Glieder Niemand im Zweifel sein kann. Niemand, dem jenes Wort, welches derselbe hochwürdige Herr Vorredner angeführt hat nemlich „lehret die Völker und haltet sie an zur Beobachtung alles dessen was ich euch gesagt habe“ Niemand, sage ich, dem dieses Wort mehr als' ein bloßes Menschenwort ist, kann über die Pflicht der Kirche auf die Erziehung ihrer Glieder im Zweifel sein. Hat aber die Kirche die Pflicht auf die Erziehung ihrer Glieder, dann hat sie auch das Recht dazu. — Es ist da nur die Frage, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln sie zunächst dieses Recht ausübt? — und da nenne ich als den gewöhnlichen, ordentlichen Weg, auf dem sie dieser Pflicht und beziehungsweise diesem Rechte nachzukommen sucht, die von ihr autorisirte Seelsorge. Diese von ihr autorisirte Seelsorge ist es, welche den gewöhnlichen Weg zur Erziehung ihrer Glieder bildet.

Diese Seelsorge darf aber die Kirche nicht einseitig ausüben, d. h. nur gegenüber gewissen Berufs- oder Altersklassen, oder nur gegenüber einzelnen Individuen, die möglicherweise vorübergehend in gewisse Lebensverhältnisse kommen, sondern diese Erziehung muß sie üben gegenüber dem kathol. Volke in seiner Gesamtheit. Daß zum katholischen Volke auch die katholische Schuljugend gehört, das versteht sich von selbst und darum muß die Kirche diese Seelsorge auch ausüben gegenüber der kathol. Schuljugend.

Ein Gesetzesentwurf, welcher die kirchliche Seelsorge von der kathol. Volksschule fortrückt, wäre daher schon zum Vorhinein ein verfehlter. Der Umstand, daß eine größere oder geringere Anzahl von wöchentlichen Lehrstunden der Katechese überlassen werden, und der weitere Umstand, daß das Jahr hindurch mehr oder weniger sogenannte religiöse Übungen mit den Kindern vorgenommen werden dürfen, dieser Umstand kommt, in der Voraussetzung, daß die Seelsorge als solche von der Schule getrennt ist, gar wenig in Betracht; denn, dieses vorausgesetzt, werden die Kinder in der Katechese im günstigsten Falle nichts anderes sehen, als ein mit anderen Lehrgegenständen lediglich parallel lausendes sogenanntes Fach. In den religiösen Übungen werden sie auch im besten Falle nichts anderes sehen, als ein mit anderweitigen pädagogischen Maßregeln ebenfalls

parallel laufendes Disziplinarmittel. Die eigentliche Seelsorge für die Schule kann dadurch nicht ersetzt werden.

Weil nun gerade der vorliegende Gesetzesentwurf auch diese Überzeugung auszusprechen scheint, ja ich möchte sagen, weil sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt – gleichsam wie ein rother Faden das Bestreben hindurch zieht, der kathol. Seelsorge auch in der Volksschule wieder freie Thätigkeit zu eröffnen, darum trägt er auch den Titel „Gesetz-Entwurf über die kathol. Volksschulen“ und es ist daher dieses Bestreben schon im Titel gerechtfertiget.

Es ist dieses Bestreben noch mehr gerechtfertiget, wenn wir den Zweck der kathol. Volksschule in's Auge fassen. – Der Zweck derselben ist in allererster Linie, die religiös-sittliche Erziehung der Kinder. Da wir aber als Objekt der kathol. Volksschule kathol. Kinder vor uns haben, so muß diese religiös-sittliche Erziehung entschieden auf der kathol. Religion fußen, denn sonst hätte das Wort „religiös“ keine Bedeutung mehr.

Diese religiös-sittliche Erziehung kann aber nur vermittelt werden durch die kirchliche Seelsorge, welche auf die Sä ille direkten und unmittelbaren Einfluß hat.

Es ist de» Herren das Verhältniß wohl bekannt, in welchem die rationalistische Pädagogik, die vom positiven Christenthum absieht, zu den Grundsätzen der katholischen Kirche steht, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Glaubens- sondern auch auf dem Gebiete der Sittenlehre, und da ist, vorausgesetzt, daß

100

die katholische Seelsorge von der Schule getrennt ist, der Fall wohl denkbar, daß die Grundsätze, welche die katholische Seelsorge gegenüber der Jugend wahren muß, daß diese Grundsätze in geraden Widerspruch treten mit den Anschauungen der bei der Schule maßgebenden Faktoren, insoferne dieselben einer rationalistischen Pädagogik entlehnt sind.

Ich möchte da nur aufmerksam machen auf das weite Gebiet der Naturwissenschaften, beziehungsweise aus die Anschauungen einer entarteten rationalistischen Pädagogik bezüglich einzelner Materien aus der Naturgeschichte im engeren Sinne des Wortes z B der Physiologie des Menschen u. s. w.; gegenüber den Prinzipien, welche die katholische Seelsorge gegenüber der katholischen Schuljugend festhalten muß, im Gegensatz zu einer ausgearteten rationalistischen Pädagogik.

Abgesehen von allen anderen Motiven, fühle ich mich verpflichtet, insbesondere vom Standpunkte der kathol. Seelsorge aus, die Annahme des Gesetzentwurfes zu befürworten.

v. Gilm: Wir alle von uns anerkennen gewiß die große Wichtigkeit und Tragweite des vorliegenden Gesetzentwurfes über ein katholisches Volksschulgesetz für Vorarlberg.

Erlauben Sie mir zur diesfälligen Begründung nur ganz in Kürze noch etwas aus seiner Genesis zu erwähnen.

Wie schon der Comitebericht erwähnt, wurde bereits mit Landtagsbeschuß vom 7. Dezember 1872 ein Comite ins Leben berufen, dem die Aufgabe gestellt wurde, ein Volksschulgesetz für das Land Vorarlberg zu berathen



und dem Landtage in Vorlage zu bringen. Dieses Comite hat in jeder der nachfolgenden Sessionen stets über seine Thätigkeit berichtet, es hat ein Lebenszeichen von sich gegeben und gezeigt, daß es lebt und existirt und endlich in der Session des Jahres 1874 überreichte dieses Comite dem hohen Landtage die in 3 Artikeln formulirten Fundamental-Grundsätze einer katholischen Volksschule. Das hohe Haus hat diese Fundamentalgrundsätze angenommen. Das Comite hatte hiedurch schon Farbe bekannt, es hat offen an den Tag gelegt und gezeigt, was das Kind für ein Geisteskind sei. Dieses Kind ist nun unter der Aufsicht der Regierung und unter der Obhut der Staatsgrundgesetze größer und nunmehr mündig geworden und hat offen, deutlich und klar seine Gesinnung ausgesprochen durch die Vorlage dieses Volksschulgesetzes.

Ich meine, meine Herren, aus allen diesen Vorgängen ist wohl berechtigt und entschieden, daß das großjährig gewordene Kind die Sprache, die es gelernt hat, auch sprechen muß.

Wer von uns Allen hat je einen Zweifel gehabt, daß die Prinzipien dieses nun an den Tag getretenen Volksschulgesetzes nicht in Übereinstimmung sein werden, mit dem gegenwärtig bestehenden Schulgesetze, ja daß die Prinzipien mitunter sogar widerstrebend sein müssen, und wie kann man sich nun – ich begreife es nicht – über die Vorlage desselben wie vor einem Horrendum verwundern

Wie ich betont habe, auf diese Weise gelangte der Gesetzes-Entwurf wohl berechtigt in diesen hohen Landtag.

Wir alle wissen und erkennen es wohl – wie schon angeführt worden ist – daß dieser Gesetzes-Entwurf ins einen Aussprüchen im Widerspruch steht mit dem Reichsschulgesetze und mit den Staatsgrundgesetzen, nach welchen dem Staate über das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen die oberste Leitung und das Aufsichtsrecht zusteht; aber das kann und darf uns nicht hindern die Grundsätze auszusprechen und nach Anerkennung derselben zu zielen, daß sie prinzipiell oder in Ausnahme für dieses Land angenommen werden.

Wenn wir zurückgehen auf die frühere Gestaltung der Volksschule, so muß, wie schon betont worden ist, anerkannt werden, daß lange und von jeher, bevor der Staat das Volksschulwesen in die Hand genommen hat, die Kirche das Volksschulwesen gefördert und geleitet und daß sie den Unterricht stets und immer in der Hand gehabt hat, und das ist also wieder nur ein Zurückgehen auf die frühere Bestimmung.

Wenn wir übrigens die Thatsachen die vorliegen, wenn wir die Erörterungen betrachten, die schon im Comiteberichte angeführt sind und auf welche heute im hohen Hanse mündlich hingewiesen wurde,

101

so drängt es uns wohl wahrlich auszusprechen, daß dieses Prinzip, nach welchem der Kirche in Verbindung mit der Gemeinde und mit dem Lande unter Mitwirkung des Staates, die Aufsicht und Leitung des Schulwesens zukommt, das einzig richtige sein kann.

Übrigens will ich nur betonen, daß wir vielleicht doch nicht so anmassend sind, behaupten zu können oder zu wollen, daß dieses vorliegende Gesetz in allen seinen Bestimmungen geradezu unverbesserlich oder unabänderlich sei. – Dieses Gesetz wird, wie gesagt, aus der Berathung in diesem hohen Hause an die Regierung gelangen, und was haben wir von der Regierung zu erwarten? Von einer widerstrebenden Regierung werden wir die Erwirkung

der Sanktion dieses Gesetzes gewiß nicht zu erwarten haben, das hat man uns schon lange genug in allen Blättern, die liberale Färbung haben, in allen möglichen Tonarten geweißt, aber ich will nur betonen, daß wenn je eine Regierung mit wahren Ernste und Wohlwollen an dieses Land herantritt, daß dann durch dieses Gesetz die Bahn geöffnet ist, um zu einem erwünschten Ziele zu gelangen.

Aus diesem Grunde meine Herren, werde ich für die Annahme dieses Gesetzes stimmen.

Thurnher: Ich hatte mir ursprünglich vorgenommen, Einiges über die Genesis der gegenwärtigen Gesetzesvorlage und über deren Grundsätze zu sprechen. Ich hätte das in der Voraussicht unternommen, daß es doch gestattet sein müsse, hiebei auch bestehende Gesetze und Einrichtungen zu berühren. Ich habe aber bei dem Vortrage den Herr Dr. Ölz gehalten hat und in dem auch bestehende Gesetze berührt wurden, die mir unerklärliche Ängstlichkeit des Herrn Landeshauptmannes bemerkt, mit welcher er die Redefreiheit in einer mir für den heutigen Tag ungeahnten Weise einzuschränken sich anschickt. Da es hindurch mir thatsächlich sehr erschwert ist, über bestehende Gesetze meine Meinung auszusprechen, weil ich nach Ansicht des Herrn Landeshauptmannes dann und wann auch nicht bei der Sache bleiben würde, so unterlasse ich es, weiter in eine Erörterung des Gegenstandes einzugehen. Ich habe aber auch noch einen anderen Grund, der mich hiezu bestimmt, nemlich den, daß ich zu Anfang der gegenwärtigen Debatte beobachtet habe, daß die Herren von der anderen Seite des hohen Hauses sich auf den Standpunkt der vollständigsten Negation stellen.

Dr. Fetz hat diese ihre Stellung vorzüglich mit zwei Gründen zu rechtfertigen gesucht; nemlich mit dem Ausspruche, daß die gegenwärtige Volksschulgesetzvorlage in Widerspruch steht nicht nur mit dem Reichsschulgesetz, sondern auch mit anderen Reichsgesetzen, ja überhaupt mit unserer ganzen gegenwärtigen Verfassung.

Er hat ferner geäußert, die Herren von der anderen Seite des hohen Hauses erachten es aus dem Grunde nicht für nöthig in die Berathung des vorliegenden Entwurfes einzugehen und an der Debatte sich zu betheiligen, weil sie der Überzeugung seien, derselbe werde doch nie praktische Bedeutung erlangen.

Dr. Fetz hat dies einfach behauptet und nicht einmal Wahrscheinlichkeits-Gründe für die Richtigkeit seiner Behauptung ins Feld geführt.

Wollen Sie mir nun gestatten dieser Behauptung gegenüber eine andere Behauptung aufzustellen und mich ebenfalls nicht weit nach Wahrscheinlichkeitsgründen umzusehen, nemlich die Behauptung, daß wir im Comite, als wir diesen Gesetzentwurf berathen haben, die Absicht und die Überzeugung hatten, den aufgestellten Grundsätzen getreuen Ausdruck zu verleihen und daß die Grundsätze, welche im Jahre 1874 angenommen worden sind, Wahrheit enthalten.

Ich behaupte nun, wenn die dort unter Artikel I., II. und III. aufgeführten Grundsätze Wahrheit enthalten, wenn sie ein Anrecht haben auf Existenz, wenn sie eine Berechtigung haben diese Grundsätze in der ethischen Weltordnung, dann glaube ich, werden sie einst in dieser oder jener Form gewiß zur Geltung kommen.

Ob aber Herr Dr. Fetz und seine anderen HH Kollegen und auch wir auf dieser Seite des hohen Hauses noch am Leben oder ob wir bereits Asche sein werden, darüber läßt sich allerdings eine

Meinungsverschiedenheit haben. Aber unsere Aufgabe war es, hier den wahren Grundsätzen Anerkennung und in soweit möglich Geltung zu verschaffen.

Sind die Grundsätze wahr, dann werden sie seinerzeit Leben und Gestalt annehmen, sind sie nicht wahr, dann sollen sie auch von uns aus untergehen.

Landeshauptmann: Das hohe Haus weiß, daß ich nach der Geschäftsordnung verpflichtet bin, dafür zu sorgen, daß die Herren Redner beim Gegenstand, bei der Sache bleiben und nach der heutigen Tagesordnung liegt der Entwurf eines Volksschulgesetzes zur Beurtheilung vor.

Niemand wird ferner mit Grund behaupten können, daß ich das bloße Berufen auf bestehende Gesetze abgelehnt habe, wohl aber muß ich zurückweisen das Infragestellen derselben, bestehenden Gesetzen muß Achtung gezollt werden.

Im übrigen wurde der Freiheit der Rede volle Rechnung getragen.

Rhomberg: Ich habe an dem Volksschulgesetzentwurf, sowie er vorliegt, Manches auszusetzen; aber es ist anerkannt, daß das gegenwärtig in Kraft bestehende Schulgesetz nicht entspricht, und daß ein Schulgesetz auf katholischer Grundlage sicherlich dem ganzen Lande zum großen Segen gereichen würde.

Deshalb finde ich mich bewogen, obwohl mir der vorliegende Gesetzentwurf nicht ganz entspricht, doch dafür zu stimmen und dadurch kund zu thun, daß ich für ein katholisches Volksschulgesetz bin.

Dr. Huber: Wenn eine Institution von der Tragweite der Volksschule durch eine Reihe von 7 Jahren und bereits länger besteht, so muß, wenn eine solche Institution auf richtige Grundsätze basirt ist und diese Grundsätze auch richtig zur Ausführung gelangt sind, eine solche Institution in einem solchen Zeitraume auch ihre Früchte tragen.

Eben so lange, meine Herren, ist es her, seit die neue Schule besteht. Ich möchte nun fragen welche Früchte hat dieselbe während ihres mehr als siebenjährigen Bestandes getragen. Ich möchte fragen, ist die Schule während dieser Zeit besser geworden oder, meine Herren, ich möchte vielmehr die Frage theilen. In welcher Beziehung ist die Volksschule seit dem Bestand der neuen Schuleinrichtungen besser geworden? Ist sie in sittlicher religiöser Beziehung besser geworden oder hat sie sich gebessert in Bezug auf das Wissen der Kinder. Wenn wir die Faktoren näher in's Auge fassen die bei der Volksschule in Betracht kommen, so werden wir auf diese Frage uns eine Antwort bilden können. Ich will nicht alle diese Faktoren anführen, denn es würde dies zu viel Zeit in Anspruch nehmen.

Ich will nur die Familie, d. i. Eltern und Kindern, die Lehrer und die Gemeinde in Betracht ziehen. Diese sollen uns sagen, ob die Volksschule besser geworden ist in diesen sieben Jahren. Und dann werde ich mir noch erlauben einen Kontrollfaktor anzuführen, gegen den selbst meine politischen Gegner nichts einzuwenden haben werden. Diesen Faktor sollen die Direktoren der Mittelschulen sein, die die bestgeschulten Kräfte aus den Bürger- und Volksschulen zur weiteren Ausbildung zu übernehmen haben. Nun was sagen uns denn diese Faktoren, meine Herren!

Früher als die alte Schule noch in Kraft war, da bestand ein schönes Band zwischen Eltern und Lehrern und dieses Band trug vorzüglich dazu bei, das den doppelten Zweck der Erziehung, nemlich die religiös-sittliche Bildung, und die – wenn ich so sagen darf – scientifiche d. h. das Wissen betreffende Bildung sehr erleichtert wurde.

Dieses schöne Band ist nun zerrissen. Die Eltern haben kein Vertrauen mehr, sie haben es eingebüßt dies Vertrauen. Wenn die Kinder nach Hause kommen, so müssen sie von ihnen Reden hören, die ihr sittliches Gefühl als Eltern beleidigen und wenn sie die Kinder fragen, so bekommen sie Antworten, die nur zu deutlich zeigen, woher das kommt. Wenn aber dies schöne Band nicht mehr besteht, so ist die Erreichung des Zweckes sowohl in der einen als in der anderen der angeführten Beziehungen fast zur Unmöglichkeit geworden, meine Herren!

Wir sehen, daß diese beiden Faktoren: Eltern und Lehrer die gleichen Klagen über die

103

Volksschule vorbringen. Diese Klagen bestehen insbesondere in dem Überhandnehmen der Rohheit, in dem Überhandnehmen der sittlichen Verwilderung der Schuljugend, in dem Überhandnehmen von Lastern sogar in den Schulen auf dem Lande, die man früher kaum dem Namen nach gekannt hat.

Nehmen wir nun die Kinder – um nicht weitläufig zu werden, will ich diesen Punkt nicht weiter ausführen. Die armen Kleinen klagen, daß in ihre Köpfe so viel hineingehen soll; und dasjenige was hineingehört, geht nicht hinein; was aber nicht hineingehen soll, wird wie mit einer Maschine hineingepfropft; ebendeshalb kann es nicht in Fleisch und Blut, nicht in wahres Wesen übergehen.

Die Kinder haben eine ganze Menge von Begriffen; aber alle diese Begriffe sind unklar, undeutlich und verworren und wenn sie in das Leben hinauskommen, haben sie von der Masse von Begriffen, die sie in der Schule erhalten haben, keinen Nutzen, keinen Erfolg, weil eben diese Begriffe unklar in ihrem Kopfe geblieben sind.

Die Kinder lernen vielerlei, aber, meine Herren, wenn wir um weiterzugehen, die Gemeinden fragen, so werden sie uns sagen, daß trotz der dreimal vermehrten Kosten gegenüber der früheren Schule die Kinder nicht nur mehr gelernt haben, sondern, so bald sie aus der Schule treten, jetzt weniger kennen, als sie früher gekannt haben. Sie haben jetzt mehr Gegenstände im Kopfe; wenn wir aber nach den Gegenständen fragen, die im Leben maßgebend sind, wie Lesen, Schreiben, Rechnen, allenfalls Übung in schriftlichen Aufsätzen, dann haben die Kinder der alten Schule mehr gewußt, als die Kinder der neuen Schule. (Widerspruch links.)

Jetzt sollen uns noch die Direktoren der Mittelschulen erzählen, wie sich jetzt die Kinder an« schicken, wenn sie aus der Volksschule übertreten in das Gymnasium oder in die Realschule. Diese Herren sind ja auch vielfältig als Bez.-Schulinspektoren aufgestellt; sie wissen also, wie die Schulen beschaffen sind und diese Herren klagen laut, daß die Kinder nicht die nöthigen Kenntnisse besitzen, um ausgeschult aus der Volksschule in das Gymnasium oder in die Realschule übertreten zu können. Es ist schon soweit gekommen, daß man sogar sogenannte Vorbereitungs-klassen vorgeschlagen hat; wozu? Um in die erste Klasse Gymnasium oder in die erste Klasse Realschule antreten zu können, um das

Geheimniß 1 und 1 – 2 oder um in die Mysterien des mensa, mensae eingeweiht werden zu können.

Eine Volksschule nun, die in einem siebenjährigen Bestand keine größeren Erfolge aufzuweisen hat, als die gegenwärtig bestehenden Volksschulen, die muß auf unrichtigen Prinzipien aufgebaut sein. Weil nun, meine Herren, der vorliegende Entwurf eines katholischen Schulgesetzes auf Prinzipien gebaut ist, bezüglich derer mit Grund vorausgesehen werden kann, daß, falls sie Geltung erlangen, die Erfolge in der Volksschule andere sein werden, besser für die Eltern, für die Kinder, für die Lehrer, für die Gemeinden und für den früheren Unterricht, deshalb werde ich für den vorliegenden Schulgesetzentwurf stimmen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schließe ich die Besprechung und gebe das Wort dem Berichterstatter.

Die Besprechung ist geschlossen und der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Kohler: Es ist mir im Interesse der Sache leid, daß diejenigen Herren, die eine von uns abweichende Richtung im hohen Landtage vertreten, mit so kurzen Worten über diesen Gegenstand glaubten hinweggehen zu können. Ich glaube übrigens die Herren werden vielleicht von der Überzeugung ausgegangen, – und das ist gewiß der richtigste Standpunkt – die jetzt bestehenden Schulzustände sagen uns eigentlich mehr als 4 bis 5 Reden: sie charakterisiren sich eben durch den Erfolg.

Einen Grund hat der verehrte Herr Vorredner Dr. Fetz vorgebracht und dieser Grund ist schon mehrmals hier vorgebracht worden, obwohl er auch schon als nicht stichhaltig bezeichnet wurde. Ich muß ihn daher heute wieder mit einigen kurzen Worten zurückweisen. Dieser Gesetzentwurf, sagt man, soll eigentlich selbst jene Gesetze negiren, auf deren unser Landtag, unsere Landesvertretung besteht. Unser Landtag, wie alle Landtage der Monarchie, hat jedoch seine rechtliche Grundlage im Reichsgrundgesetze vom 20. Oktober 1860 und keineswegs in späteren Gesetzen. Dieses unser Staatsgrundgesetz hat die Landtage, soweit sie früher bestanden haben, wieder in's Leben gerufen und keine späteren, irgendwie

9. Sitzung.

104

so oder so sich benennende Verfassung. Vollständig auf dem Boden dieses unseres Staatsgrundgesetzes, das unwiederruflich ist, bewegt sich nun dieser Gesetzentwurf.

Was dann die Aussichtslosigkeit des gegenwärtigen Gesetzentwurfes anbetrifft, so glaube ich, wir sollten uns von der gegenwärtigen materiellen Richtung der Zeit den Blick nicht so verkürzen lassen. Aussichtslos mag dieses Gesetz sein durch 1, 2, 10 Jahre.

Was sind aber 1, 2 oder auch 10 Jahre in dem Kulturleben eines Volkes? Wir sollen unsern Blick weiter richten. 1, 10 und selbst 20 Jahre sind nur eine Kleinigkeit, aber die Zukunft wird diesen Grundsätzen einmal wieder gehören.

Der Herr Vorredner berührt dann noch einen Punkt; er spricht nemlich aus, durch den gegenwärtigen Entwurf werde mit der Entwicklung des Volksschulwesens und zwar mit einer mehr als hundertjährigen Entwicklung

gebrochen. Dieser vorgebrachte Grund macht es mir zur Pflicht, jenes Prinzip, mit dem wir durch gegenwärtiges Gesetz brechen, noch näher in's Auge zu fassen. Mit Einem Prinzip, ja, bricht dieser Schulgesetzentwurf, nämlich mit dem Prinzip, daß das Unterrichts- und Erziehungswesen Staatssache sei. Mit diesem Prinzip bricht er allerdings und zwar ganz gründlich: aber ich glaube, daß dies kein schädlicher, sondern vielmehr ein wohlthätiger Bruch ist. Woher stammt denn eigentlich das Prinzip des staatlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens? Wir alle wissen, es hat ungefähr 800 Jahre vor unserer Zeitrechnung einen eigenthümlichen Staat gegeben: Sparta.

Sparta hat dieses System in sich ausgebildet und lange Zeit forterhalten. Sind aber die Erfolge gar so glänzend gewesen? Waren die Spartaner etwa ein Kulturvolk? Haben sie es zu irgend einer Höhe in Kunst und Wissenschaft bringen können mit ihrem System der Staatsschule und des staatlichen Erziehungswesens? Nein! Es wird jeder mit mir einverstanden sein; es war das eigentlich eine Tyrannei, die nur vereinzelt vorkommen konnte.

Wir sehen dann dieses Prinzip des staatlichen Schul- und Erziehungswesens wieder verschwinden, denn kein Kulturvolk der Erde wollte soweit das Recht der Familie und soweit die persönliche Freiheit untergraben, wie Sparta. Das gebildete Griechenvolk auf der Höhe seiner Kultur hat nichts mehr von spartanischen Einrichtungen wissen wollen.

Die Römer, gewiß ein mächtiges und großes Kulturvolk, wollten nichts wissen von einer staatlichen Erziehung, von spartanischen Einrichtungen.

Und die christlichen Völker durch 15 Jahrhunderte, sie wollten nichts mehr von einer staatlichen Schule, von einem staatlichen Unterrichtswesen wissen und ich glaube doch, diese 15-18 Jahrhunderte sie gehören doch auch einem Kulturleben der Völker an.

Wann ist es wieder aufgetreten dieses Prinzip, mit dem wir nun brechen wollen?

Es ist mit den Grundsätzen der Reformation wieder zum Vorschein gekommen, weil die Reformation,

die Zweitheilung der Gewalten leugneten, und weil auch die Autorität der Kirche durch die Ideen der Reformation gebrochen war. Da ist dann das Prinzip wieder aufgetaucht, weil der Protestantismus sich an die Staatsgewalt anlehnen muß, weil er eine Staatsreligion ist. Aber zum eigentlichen Durchbruch konnte es erst kommen, als die Ideen der Reformation tut revolutionären Strudel der Jahre 1792 und 1793 einen konkreten Ausdruck auf politischem Gebiete gefunden.

In der Schreckenszeit der französischen Revolution ist zuerst von Robespierre und Genossen das Prinzip des staatlichen Schulzwanges wieder ausgesprochen und eingeführt worden. Von dorthier stammt nun dieses Prinzip und von dort aus hat es sich verbreitet, selbst nachdem die französische Revolution mit Hilfe von ganz Europa endlich niedergeworfen war. Von dort hat es sich insbesondere, weil Deutschland die Wiege der Reformation so leicht zu infizieren war, nach und nach auf deutschem Gebiete Bahn gebrochen und Deutschland ist heutzutage noch von allen Ländern Europa's das mit dem Schulzwang gesegnete Land.

Hat nun dieses Prinzip sich als segensreich erwiesen? Ich glaube nicht, Frankreich das zunächst den Wirkungen der Revolution ausgesetzt war, hat bereits, freilich erst nach 60jährigen Kämpfen, endlich dieses Prinzip

aus seinem Unterrichtswesen hinausgebracht, und wenn es der republikanischen Partei in

105;

Verbindung mit dem Sozialismus nicht gelingt, dasselbe wieder einzuführen, so wird Frankreich einer Wiedergeburt entgegengehen können.

Hat aber dieses Prinzip vielleicht bei uns segensreiche Früchte getragen? Wie der Bericht ausspricht und näher erörtert, ist auch schon in der politischen Schulverfassung dieses Prinzip zum Ausdruck gekommen; aber bei der väterlichen Absicht der österreichischen Regierung, die mit der Kirche den Frieden wollte, ist die Sache nie zur konsequenten Durchführung gelangt.

Die Regierung war stets bestrebt, das Gesetz in solcher Weise anzuwenden und durchzuführen, daß dessen eigentlicher Kern nicht zum Durchbruch gelangte.

Die Aufsicht über das Schulwesen war der Kirche übertragen; aber sie übte sie nur im übertragenen Wirkungskreise, denn angenommen wurde immer, daß dieselbe prinzipiell dem Staate gehöre. Man hatte, ungeachtet die Kirche wiederholt Anträge ans Änderung dieses Zustandes zu machen suchte, das Prinzip stehen lassen. Und die Kirche. hatte Grund dazu.

Die Herren wissen selbst, als die neuen Schulgesetze eingeführt werden sollten, wurde geltend gemacht, das Schulwesen habe gewaltig gelitten und es war dieser Vorwurf nicht ohne Berechtigung. Aber ich frage: „Warum hat das Schulwesen gelitten? Weil die Kirche nicht frei in der Schule sich bewegen konnte, weil sie sich vielmehr als eine Dienerin des Staates bewegen mußte. Die Kirche hat von zwei Übeln das kleinere gewählt; anstatt die Schule ganz frei zu lassen, hat sie sich zu einem modus vivendi verstanden, der durch Jahrzehnte aufrecht geblieben ist.

Als schließlich in Folge der staatlichen Schulregiererei die Sache nicht glänzend ausfiel, da trat die Welt heran mit der Behauptung, die Kirche sei an diesem schlechten Schulzustande schuld. Richtig wäre es gewesen, wenn man gesagt hätte, das System sei schuldig, indem bei dem Bestande desselben die Organe der Kirche in ihrem Wirkungskreis mit gelähmter Kraft eintreten mußten.

Das ist also das System, mit dem wir brechen, mit dem man übrigens überall zu brechen anfängt. Es hat eine Zeit gegeben, in der viele von jenen, die hier anwesend sind und ich selbst die Gefährlichkeit dieses Prinzipes noch nicht so eingesehen haben, wie man sie heute allgemein einzusehen anfängt.

Nach diesen Erörterungen wollte ich nur in aller Kürze von Einem Standpunkt aus diesen Gesetzentwurf noch beleuchten. Ich knüpfe hiebei an jenen Satz des Berichtes an, der lautet:

„Unser Volk will den Frieden mit seiner Regierung, jenen festen dauerhaften Frieden, der „auf ehrliche und rückhaltslose Anerkennung gegenseitiger Rechte und Pflichten sich gründet.“ Daß wir den Frieden bei den bestehenden Schulzuständen gegenwärtig nicht haben, ist leider eine Thatsache; es ist eine überaus betrübende Thatsache, aber sie ist einmal da und läßt sich nicht weglegen und ich glaube, jeder, der es ehrlich meint mit unserem Vaterlande, muß wünschen, daß einmal dieser Zustand des Unfriedens aufhöre. Ich glaube, darin sind wir alle einverstanden, stehen

wir rücksichtlich unserer Überzeugung auf dieser oder jener Seite. Den Frieden möchten doch alle wieder haben.

Aber was für einen Frieden? Wollen wir jenen faulen Frieden, der nur dadurch erzielt werden soll, daß an Prinzipien gemarktet und gefuscht wird; daß der eine hergeben soll, was er nicht geben kann und der andere nehmen, was ihm nicht gehört. Nein, ein solch fauler Frieden ist ja eigentlich kein Frieden; ja er ist nicht einmal ein ehrlicher Waffenstillstand; denn ein solcher wird nur geschlossen, wenn Umstände vorhanden sind, die einen Frieden in Aussicht stellen. Wir wollen einen gefunden und dauerhaften Frieden haben und ihn schaffen. Wie sönnen wir das? Wir müssen rücksichtlich aller hier berechtigten Faktoren die Rechte und Pflichten, die sie haben, anerkennen und zwar ehrlich und rückhaltslos anerkennen.

Und welches sind diese Faktoren? Es ist zunächst die Familie, es ist die Kirche, es ist der Staat. Die Familie ist die eigentliche Erzieherin des Menschen, ihr gehört die körperliche und geistige Erziehung des Kindes; dazu hat sie die Pflicht und folglich auch das Recht. Ihr gehört also zunächst die Schule; sie hat, ich möchte sagen, ein grundherrliches Recht aus die Schule und die beiden anderen Faktoren treten erst später ein. Das grundherrliche Recht hat die Familie.

Nun treten wir zur Familie heran.

Kann dieselbe nachgeben, kann sie von diesem Rechte etwas preisgeben? Wenn sie die Pflicht der Erziehung hat und das Recht genau in dieser Pflicht begründet ist, dann kann sie nicht markten lassen, dann kann sie von ihrem Rechte nichts ablassen; jede Konzession wäre hier von Unheil. Nun kann aber Niemand der Familie die Verantwortung für die Erziehung abnehmen; der Vater bleibt verantwortlich und die Mutter, sei nun die Schule wie sie wolle.

Es kommt nun die Kirche. Kann diese von ihrem Rechte etwas abgeben? Die Kirche beansprucht,

wie bereits klargestellt worden ist, bezüglich der Erziehung ihrer Angehörigen das Recht auf Ertheilung des Religionsunterrichtes und wenigstens auf Überwachung jedes anderen Unterrichtes, damit derselbe in Harmonie mit ihrer Erziehung verbleibe.

Die Forderung, daß die Kirche von diesem ihrem Rechte etwas abgeben sollte, wäre gleichbedeutend mit der Forderung, sie sollte auf ihre Mission grundsätzlich verzichten. Das ist aber eine reine Unmöglichkeit! Entweder muß ihr dieses Aufsichtsrecht gelassen werden, oder wir können den Frieden nicht erlangen.

Nun kommen wir zum Staat; hat der auch ein Recht auf die Schule?

Ich sage wie bei den anderen Faktoren: Wenn er eine Pflicht hat gegenüber der Schule, dann hat er auch ein Recht und soweit seine Pflichten gehen, soweit gehen auch seine Rechte, die nicht veräußert werden können.

Wie weit gehen nun die Pflichten des Staates?

Die Fundamental-Grundsätze im Artikel I. sprechen sie aus. Der Staat als Rechtsanstalt hat das Recht, die Familie und die Kirche bei der Erziehung des Kindes zu schützen; er hat die Pflicht und das Recht zu sorgen, daß die Bürger erzogen werden. Aber der Staat hat nicht das Recht, selbst zu erziehen. Man ist da in Folge einer unrichtigen Auffassung auf ganz



absurde Bahn gerathen. Handelt es sich um körperliche Erziehung, sieht Jedermann ein, was Sache des Staates ist. Befindet sich die Familie in Umständen, daß sie das Kind körperlich zu erziehen nicht vermag, nimmt dann etwa der Staat ihr dasselbe ab und erzieht es selbst? Nein! Er wendet sich an die zur Erziehung zunächst Verpflichteten und fordert sie auf, die Erziehung zu übernehmen. Und wenn endlich die Familie die Erziehung nicht zu übernehmen vermag, und solche, die in zweiter Linie dazu verpflichtet wären, nicht da sind, bann geht der Staat an die Gemeinde und verpflichtet diese, die Erziehung zu übernehmen. Und die Gemeinde übernimmt ruhig diese Erziehung, sie sorgt, daß dem Menschen geholfen werde, ob dies nun im Wege der christlichen Liebe geschieht, oder auf Kosten der Gemeinde, das bleibt dahingestellt, es geschieht. Wir finden nur, es geschieht die Sache ganz in der Ordnung.

Wenn wir von der geistigen Erziehung reden, da meint man die Sache sei von anderer Natur und Wesenheit, während im Grunde genommen ganz dasselbe Verhalten obwaltet. Ja für den Staat ist die körperliche Erziehung sogar von weit mehr Interesse, weil schließlich im Menschen der Geist ohne den Körper nicht bestehen kann; denn wenn das Brodessen aufhört, ist es mit dem philosophiren bald zu Ende. Den Frieden nun herzustellen zwischen diesen 3 Faktoren, glaube ich, sollte bei ruhiger Erwägung der ganzen Lage der Dinge doch nicht so schwer sein.

Ich weiß, daß auch diejenige», die heute das Prinzip des staatlichen Schulzwanges vertheidigen und manchmal auch vertheidigen müssen, wenn es zum praktischen Leben kommt, über dieses Prinzip gerne hinausgehen.

Wir haben Erfahrungen, daß diejenigen, die gerade am meisten für das staatliche Schulwesen schwärmen oder manchmal schwärmen müssen, wenn es sich um die Erziehung ihrer eigenen Kinder handelt, dieselben dem Privatunterricht übergeben und zwar nicht selten kirchlicher Genossenschaften und gerade denjenigen, die heute am meisten verhöhnt werden.

Wenn solch entscheidende Fragen an uns Väter herantreten, dann überlegen wir die Sachen anders, als wenn wir blos mit Gesetzes Paragraphen handtiren!

Also ist ein Friede nicht möglich? Ich glaube ja. Geben wir jedem dieser 3 Faktoren seine Rechte,

107

deren er sich nicht entäußern kann, dann wird ein Friede möglich sein. Wir müssen brechen mit diesen Vorurtheilen, mit diesem staatlichen Schul- und Unterrichtswesen, denn wahrhaftig, es hat noch Niemanden praktischen Vortheil gebracht. Warum haben wir Streit bezüglich der Kindererziehung? Geben wir diese Angelegenheit frei; beide Parteien können damit einverstanden sein. Die Gegner mögen Schulen gründen und nach Belieben einrichten; sie sollen aber auch uns in der Gründung und Einrichtung von Schulen nicht stören. Dann sind wir beide Theile frei. Warum sollen denn die Mitbürger des Landes sich einander fort und fort quälen mit Schuleinrichtungen über deren Prinzipien man sich nicht einigen kann? Die Freiheit soll das Prinzip sein, auf dem wir zum Frieden gelangen, und diesem Principe steuern wir mit diesem Gesetze zu; es ist vielleicht damit noch nicht vollständig erreicht; aber es ist demselben zugesteuert; es ist der Errichtung von Privatanstalten der weiteste Spielraum gelassen. Es muß Niemand seine Kinder unter solcher Aussicht der Kirche erziehen lassen. Es muß aber der Familie dieses Recht frei stehen! Sie

sind Väter und wir sind Väter und zwischen Vätern wird doch in der heiligsten Angelegenheit der Familie ein Friede möglich sein?

Fragen wir, ob die wirklichen Errungenschaften dieses Prinzipes uns, dem modernen Staate überhaupt gedeihlich sind? – Die Erfahrung verneint diese Frage; z. B. so liegen aus jenem Staate, der seit mehr als ein Jahrhundert dieses Prinzip ausgenommen hat, aus letzterer Zeit haarsträubende Berichte über das Unterrichtswesen vor, nemlich aus Preußen.

Landeshauptmann: Solche Charakteristiken fremder Staaten gehören nicht zur Sache und sind dem Anstand und der Würde des Hauses nicht entsprechend.

Kohler: Diese statistischen Daten kann ich den Herren schließlich auf eine andere Weise zur Kenntniß bringen, wenn sie nicht schon darauf aufmerksam wurden.

Aber ich glaube, daß sie doch zur Sache gehören; übrigens will ich mich nicht der Gefahr aussetzen, daß mir das Wort entzogen werde; ich habe noch mehr auf dem Herzen und ich schweige daher über diesen Punkt.

Ich nehme unser eigenes Land her und frage, ist es hier dem Bestande des Friedens zuträglich wenn der Staat das Schulwesen leitet? Der Bericht spricht sich schon darüber aus; das Land Vorarlberg hat von jeher, seit es ein österreichisches Kronland ist, seit es unter dem Herrscherhaus Österreichs steht, mit der Regierung stets im Frieden gelebt. Das vorarlbergische Volk, ein loyales Volk, will nicht streiten mit seiner Regierung. In seiner Staatsbehörde ehrt es nun einmal den Repräsentanten seines Monarchen; es ehrt in ihnen die Träger der weltlichen Gewalt; mit ihr soll Frieden bleiben!

Aber unter einer Bedingung. Diese Organe sollen nicht gezwungen werden – denn aus eigenem Antriebe thun sie es nicht – sie sollen durch Gesetze nicht gezwungen werden, ihre Kompetenz auf ein Gebiet zu erstrecken, das das katholische Volk als seinen Gewissensbereich ansieht.

Dadurch, daß der Staat dies thut, legt er den Zunder eines nicht mehr glücklichen Zusammengehens.

Wir wollen mit der Regierung und mit allen ihren Organen im tiefsten Frieden leben; aber die Regierung sollte einmal Einleitungen treffen, daß dieser bedauerliche Zustand aufhöre, daß ihre Organe selbst auf Gebieten sich bewegen müssen die das Volk in seinem christlichen Bewußtsein als außer der Kompetenz der Regierung liegend erachtet, und ich glaube, daß diese Organe nach 6 7jähriger Erfahrung jetzt gerne dieser Aufgabe entlediget wären, denn sie fördert ihr Ansehen nicht, sie schadet demselben ohne ihr Verschulden und gegen ihren Willen.

Dann liegt auch im Volke, heutzutage besonders, das Bewußtsein, daß der Staat ganz andere Aufgaben habe; und daß er indem er gar so erpicht in das Erziehungs- und Unterrichtswesen hineinregiert, die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben sich ungeheuer erschwere. Diese Aufgaben findet jeder Staatsbürger heraus.

Solche, eigentliche dem Staate zugehörigen Aufgaben wäre eine schnelle und billige Rechtspflege, Ordnung im staatlichen Haushalte, ein gerechtes Steuerwesen, Friede im Innern und nach Außen.

Halten wir nun einmal Umschau. Sind die modernen Staaten, die einmal das Schulwesen als ihr Monopol erklärt haben, diesen ihren Hauptaufgaben gewachsen? Haben wir überall einen geordneten Staatshaushalt? haben wir eine schnelle und billige Rechtspflege? haben wir Frieden nach innen und außen! Ich will das Bild nicht weiter ausmalen; die Sachen liegen klar vor Jedermanns Augen; man sieht den unglücklichen Zustand, während die Staaten sich an eine Aufgabe gewagt, die die besten Kräfte raubt zur Erfüllung der wirklichen Aufgaben.

Sobald der Staat innerhalb seiner natürlichen Grenzen bleibt, werden wir nichts einreden, wir werden keine Opposition machen, wir werden uns unbedingt beugen vor dem, was er verfügt und es wird kein Konflikt zwischen der Gesetzgebung und dem Gewissen mehr entstehen.

Dann hätten wir noch eine Forderung an den Staat; die Forderung nemlich, daß er dort, wo er so leicht kaun, das Unterrichtswesen unterstützen sollte.

Ich will blos den Punkt berühren, der so sehr die Bildung von Schulfonden erschwert. Wird ein Vermächtniß für den Schulfond ausgesetzt, so legt der Staat seine Hand darauf und nimmt seine schweren Prozente davon. Wäre es dem Staate einmal Ernst, das Schulwesen zu heben, dann soll er dieses innerhalb seiner Kompetenz gelegene Hinderniß doch beseitigen. Das wäre einmal eine Sache, wo er kompetent wäre, und wo wir seine Kompetenz mit Dank anerkennen würden.

Ich kann daher nur darauf gestützt und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, den Antrag des Comite's zur Annahme empfehlen, damit wir doch einmal diesen unglückseligen Streit beilegen durch Herbeiführung eines gefunden, dauerhaften und ehrlichen Friedens, der freilich nur dann möglich sein wird, wenn jeder der berechtigten Faktoren wieder in seine Rechte rückhaltslos eingesetzt wird.

Regierungsvertreter: Bevor Sie in die Spezialdebatte eintreten, meine Herren, erlauben Sie mir wenige Worte über den Standpunkt der Regierung gegenüber diesem Gesetzentwurf.

Die Regierung ist nie von der Ansicht ausgegangen, daß die neuen Schulgesetze einer Verbesserung nicht mehr fähig seien.

Die Regierung hat daher wiederholt ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, an den Verhandlungen des hohen Hauses über Änderung der bestehenden Landesschulgesetze theil zu nehmen, unter der Bedingung, daß sie von Seite der hohen Landesvertretung innerhalb ihrer Kompetenz und im Rahmen der Reichsgesetzgebung als nothwendig und zweckdienlich erkannt und in Anregung gebracht würden.

Diesen Standpunkt, meine Herren, wird die Regierung auch fernerhin festhalten. Was jedoch den gegenwärtigen Gesetzentwurf betrifft, so steht er im Widerspruch mit der durch die Verfassung begründeten Kompetenz bezüglich des Schulwesens; er steht mit den auf der Basis derselben erlassenen Reichsgesetzen vom 25. Mai 1868 und 14. Akai 1869 in solchem Widerspruch, daß keine Regierung mehr in der Lage sein wird, einen auf solchen Prinzipien erbauten Gesetzentwurf der allerh. Sanktion unterbreiten zu können. Ich muß daher auch die Betheiligung an der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf als mit der Autorität der Reichsgesetzgebung und mit der Pflicht der Regierung nicht vereinbarlich

bezeichnen und erkläre mich daher an der Debatte nicht weiter beteiligen zu können.

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Spezialbesprechung und zwar zunächst über den ersten Punkt des Ausschußantrages der lautet: „Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die kathol. Volksschulen des Landes Vorarlberg unverändert annehmen!“

Ich ersuche den Berichterstatter die Gesetzesvorlage zur Vorlesung zu bringen.

Dr. Ölz: Ich beantrage die an-bloc-Annahme des Gesetzes.

Landeshauptmann: Dieser Antrag liegt wohl schon im Antrage des Ausschusses „der hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf unverändert annehmen“. Ich hätte aber doch geglaubt, daß dieser Entwurf zuerst zur Vorlesung komme, bevor er angenommen wird.

Thurnher: Es ist von Herrn Dr. Ölz die en-bloc-Annahme beantragt worden, und es ist

109

ganz richtig, was Herr Landeshauptmann bemerkt hat, daß die en-bloc-Annahme bereits im Ausschußantrage enthalten sei. Nun hat aber Herr Rhomberg während der Generaldebatte erklärt, daß er nicht mit allen Punkten des Entwurfes einverstanden sei.

Vom Standpunkt des Comite's aus, dem daran liegt alle Verhältnisse zu würdigen, wünschte ich daß in die Spezialdebatte eingegangen würde, damit dadurch Herrn Rhomberg Gelegenheit geboten würde, bei den einzelnen Paragraphen, mit denen er nicht einverstanden ist, seine Bedenken auszusprechen eventuell seine Anträge zu stellen, damit dadurch ermöglicht wird, allen berechtigten Wünschen vollkommen Rechnung zu tragen.

Rhomberg: Ich habe allerdings gesagt, daß ich mit einzelnen Paragraphen nicht einverstanden bin. Nachdem ich aber zur Abänderung keine Anträge stellen werde, so nützt das Vorlesen der einzelnen Paragrafe nichts. Ich habe auch gesagt, daß ich deswegen für ein kathol. Volksschulgesetz stimme, weil ich die Überzeugung habe, daß es nothwendig und daß es besser ist.

v. Gilm: Ich mochte den Herrn Rhomberg ersuchen, jene Paragrafe näher zu bezeichnen, mit denen er nicht einverstanden ist, damit über selbe separat abgestimmt werden konnte.

Rhomberg: Ich kann diese Paragrafe schon nennen. Es ist der § 29, der vorzüglich von der Wahl der Lehrer durch die Ortsschulbehörde handelt; dann der § 35, der handelt über die Aufsicht und Verwaltung des Schulvermögens und der § 41, der von der Zusammensetzung der Landesschulbehörde handelt. Nachdem ich aber, wie schon gesagt, keine Anträge stellen werde und überhaupt keine Verhandlung hierüber wünsche, so halte ich es für angezeigt, daß zur en-bloc-Annahme des Gesetzes übergegangen werde.

Thurnher: Herr Rhomberg hat 3 Paragrafe bezeichnet, mit denen er nicht vollständig einverstanden ist.

Nach den Besprechungen, die im vertraulichen Kreise der Herren Abgeordneten und auch im Beisein des Herrn Rhomberg stattgefunden haben, sind die dissentirenden Ansichten desselben mit gegenwärtigem Entwurfe nicht prinzipieller Natur. Nachdem Herr Rhomberg die en-bloc Annahme selbst befürwortet hat, so empfehle ich dieselbe ebenfalls.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, so gebe ich das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Kohler: Ich habe nichts weiteres beizufügen, nachdem von keiner Seite eine Einwendung gegen die en-bloc-Annahme gemacht wurde. Ich glaube auch, daß es angezeigt sein dürfte, von der gänzlichen Verlesung des Entwurfes Umgang zu nehmen, indem allfällige stilistische und orthografische Änderungen auf die dritte Lesung in Vorbehalt genommen werden können; solche sind auch meines Wissens an einzelnen Stellen in Folge von Druckfehlern nothwendig geworden.

Landeshauptmann: Ich schreite daher zur Abstimmung; diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind: „Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die kathol. Volksschulen des Landes Vorarlberg unverändert annehmen“, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Spezialdebatte über den zweiten Theil des Ausschlußantrages.

Der Landesausschuß wird auf Grund des § 19 der L.-O. beauftragt, bei Vorlage dieses Gesetzentwurfes die hohe Regierung anzugehen, hierdurch Anlaß zu nehmen, die Abänderung jener gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten, welche sie im Widerspruche mit dem Entwurfe dieses Landesgesetzes für Vorarlberg erachtet“.

Thurnher: Ich habe in den Comitesitzungen selbst diesen Antrag gestellt. Ich habe ihn damals gestellt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß ich auf denselben keinen großen Werth lege aus dem Grunde, weil die Aufgabe, welche hier aus Angehen der Regierung Seitens des Landesausschusses

110

gerichtet ist, sich nach meiner Ansicht von selbst versteht. Die Regierung sieht wohl die Hindernisse, die dem gegenwärtigen Gesetzentwürfe zu seiner Sanktion derzeit im Wege stehen, und ist es ihr Ernst, diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen, so braucht sie nach meiner Ansicht diese Aufforderung nicht. Ich habe indeß den Antrag, den ich eventuell in Aussicht gestellt habe, bei den Herren Comitemitgliedern einer größeren Vertheidigung werth gefunden und ich habe ihn nur aus dem Grunde festgehalten, weil ich glaubte, es könnte sich dem Landesansschusse aus Anlaß dieses zweiten Punktes ein neuer Anlaß bieten, der hohen Regierung näher jene Gründe auseinander zu fetzen, aus welchen der Vandesausschuß wünscht, daß die Regierung daran gehen möge, diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Der gegenwärtige Bericht, wie er dem hohen Hause vorliegt und zur Begründung des Gesetzentwurfes dient, hat wesentlich die Aufgabe gegenüber dem hohen Landtage erfüllt, diesen Gesetzentwurf zum Verständnisse und zur Empfehlung und Annahme vorzulegen. Ich denke mir aber die Möglichkeit, daß auf Grund dieses Beschlusses, eigens von Seite des Landes-Ausschusses auch gegenüber der Regierung noch jene Gründe zur Geltung gebracht werden könnten, welche auch er nach reiflicher Erwägung

glaubt der hohen Regierung vorzulegen, um ihr die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer baldigen Ausführung auseinander zu setzen.

Ich stimme dem Antrage wesentlich aus dem Grunde bei, weil er dem Landes-Ausschuß die Gelegenheit offen läßt, den Gesetzentwurf mit einer besonderen Einleitung an die hohe Regierung zu unterbreiten.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort zu nehmen scheint, schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Kohler: Ich habe hiezu weiter nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mir dem Antrage, dahingehend: „Der Landes-Ausschuß wird.....Vorarlberg erachtet" einverstanden sind, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich schließe hiemit die Sitzung; die nächste werde ich bekannt geben, so bald ich Vorlagen habe.

Schluß der Sitzung 5 3/4 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Borarlberger Landtag.

## 9. Sitzung

am 4. April 1876

unter dem Vorſitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Juffel.

---

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Joſ. Durtſcher.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

---

Beginn der Sitzung 3 $\frac{1}{4}$  Uhr Nachmittags.

---

Landeshauptmann: Die Sitzung iſt eröffnet. Ich erſuche um Vorleſung des Protokolles der letzten (Sekretär verliest daſſelbe).

Wird gegen die Faſſung des Protokolles eine Bemerkung gemacht?

Da dieſes nicht der Fall iſt, erkläre ich es als genehmigt und ſchreite zur Tagesordnung.

Auſchußbericht in Betreff eines Schulgeſetzes auf katholiſcher Grundlage für Borarlberg. Ich erſuche den Herrn Berichtſtatter Kohler den Gegenſtand vorzutragen.

Kohler: Wie bekannt, ſind über das Reſultat der Verhandlungen des Auſchuſſes über dieſe Frage zwei Berichte eingereicht und in dem zweiten noch ein Zuſatzantrag zu dem erſten Antrage gemacht worden. Ich werde mir daher erlauben dieſe beiden Berichte nach der Zeitfolge ihrer Entſtehung zur Vorleſung zu bringen. (Verliest wie folgt:)

## Hoher Landtag!

Der gefertigte für Schulangelegenheit eingesezte Auſchuß hat den ihm mit Beſchluß vom 13. d. M. zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Geſetzes über die katholiſchen Volkſchulen des Landes Vor-

arlberg einer eingehenden Prüfung unterzogen und erstattet hierüber unter Bezugnahme auf die über Entstehung dieser Vorlage vorhandenen Aktenstücke nachstehenden

## B e r i c h t :

Mit Beschluß des hohen Landtages in der Sitzung vom 7. Dez. 1872 wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, entweder selbst oder durch ein Comité aus seiner Mitte unter Beiziehung von Fachmännern und eines Delegirten des Bischofsanbischofes mit gebührender Rücksichtnahme auf die Selbstständigkeit der anderen Glaubensgenossen einen auf katholischen Grundsätzen stehenden Entwurf eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg in seinen Grundzügen zu verfassen und dem Landtage in nächster Session vorzulegen.

Wie die Landtagsberichte nachweisen, hat dieses vom Landes-Ausschusse unterm 9. Aug. 1873 aufgestellte, aus 3 Mitgliedern bestehende Comité alljährlich der hohen Landesvertretung über den Stand der Arbeit Bericht erstattet und in der Session vom Jahre 1874 die in drei Artikel formulirten Fundamentalgrundsätze für ein katholisches Volksschulgesetz in Vorlage gebracht, welche vom hohen Landtage in der Sitzung vom 9. Okt. 1874 unverändert angenommen wurden und sich nun als Art. I. dem vorliegenden Gesetze vorangestellt finden.

Nachdem auf solche Weise durch prinzipielle Anerkennung dieser Grundlage für das Comité die Möglichkeit gegeben war, seine Aufgabe zu lösen, ist dasselbe zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfes geschritten, der nun in unveränderter Form und nur mit Abänderung des Wortlautes einzelner Paragrafen einem hohen Landtage vorliegt.

Der gefertigte Ausschuß hat nun den vorliegenden Gesetzentwurf der eingehendsten Prüfung unterzogen, und erlaubt sich, ohne auf dessen einzelne ihrer Natur nach in die Spezialbesprechung gehörenden Bestimmungen näher einzugehen, diesen Entwurf von den wichtigsten Gesichtspunkten aus näher zu beleuchten:

### I.

Mit dem vorgesezten Titel: Gesetz über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg ist zunächst konstatiert, daß mit Abfassung dieses Entwurfes genau nach der Intention der hohen Landesvertretung vorgegangen wurde, welche im Beschlusse vom 7. Dez. 1872 ausdrücklich die gebührende Rücksichtnahme auf die Selbstständigkeit der andern Glaubensgenossen verlangt. Wie sich als klare Konsequenz der diesem Gesetze zu Grunde gelegten Prinzipien ergibt, können die Bestimmungen eines solchen Gesetzes nur für die katholischen Volksschulen gelten und mit der selbstverständlichen Voraussetzung, daß ganz gleiches Recht auch den nichtkatholischen Mitbürgern gebühre. Nur in dieser Achtung der Ueberzeugung kann für alle Zeiten die Bürgschaft des religiösen Friedens im Lande bestehen.

### II.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe sind die vom hohen Landtage bereits feierlich anerkannten Fundamentalgrundsätze, die als Art. I. demselben als Grundlage gegeben sind, in strenger Konsequenz zum Ausdruck gelangt.

Es erscheint hier vollständig gewahrt das in der Natur begründete Recht der Familie, das Recht der Eltern auf Erziehung des Kindes, die Unterrichtsfreiheit, die nach christlicher Auffassung nur darin besteht, daß die Eltern volle Freiheit haben, das Kind so zu erziehen, wie sie als Katholiken hiezu verpflichtet sind. Eine nach diesem Gesetze eingerichtete Volksschule gibt nun der Familie diese Freiheit da-



durch, daß ihr die volle Bürgschaft geboten wird, daß sie mit Beruhigung das Kind dieser Schule anvertrauen kann. Diese Bürgschaft liegt in dem freien Aufsichtsrechte der Kirche auf die Schule, und ist daher solcher Natur, daß sie unter keinen Umständen durch eine andere Bürgschaft ersetzt werden kann. Alle Versuche diese absolut nothwendige Bürgschaft in anderer Weise zu ersetzen, können nur beruhen auf Verkennung des Wesens der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zu jedem einzelnen ihrer Glieder, und es können daher solche Versuche nur zeitweilig und in solchen Zeiten und bei solchen Völkern klaglos ertragen werden, wo das religiöse Bewußtsein bereits bedeutend getrübt, das religiöse Leben erkaltet ist. Soll aber diese Aufsicht der Kirche auf die Schule für die Familie eine Bürgschaft sein, so muß sie eine ganze, eine freie und eine unbehinderte sein. Ein Aufsichtsrecht, das in einer theoretisch-komplizirten Schulbehörde dem Prinzip der Majorität unterstellt entweder freibelassen oder aber auch beschränkt, verdrängt und nach Belieben illusorisch gemacht werden kann, ist im Grunde gar kein Recht zu nennen, ist daher keineswegs jene absolut nothwendige Bürgschaft, welche die Staatsgewalt der Familie zu gewähren hat. — Was die im vorliegenden Gesetzentwurfe normirte positive Verpflichtung zu einem siebenjährigen Schulbesuche betrifft, so hat dieselbe keineswegs den Charakter eines staatlichen Schulzwanges, der an und für sich selbst dem Naturrecht widerstreitet, historisch den Glanzperioden der Kultur und Freiheit immer fremd war und nur in Zeiten sozialer Entartung als charakteristisches Symptom aufzutreten pflegt, wie solcher auch in der Gegenwart im Programm der direkt dem Sozialismus zusteuernenden geistigen Bewegung als erste Forderung obenan steht. — Diese positive Schulpflicht geht vielmehr aus der Rechtspflicht der kathol. Familie hervor, dem Kinde seine standesgemäße Erziehung, somit auch den hiezu gehörigen Unterricht zu geben. Beim Landvolke in Vorarlberg ist die Erfüllung dieser Pflicht fast ausnahmslos zur festen Sitte geworden, ohne daß das Gesetz sie verlangt hatte. Wo das Familienleben nur einigermaßen geordnet ist, erblickt die Familie hierin auch keinen Zwang, denn sie erkennt die Nothwendigkeit, sich einer gewissen Ordnung zu unterwerfen, um den Bestand der Schule zu ermöglichen. — Folgerichtig ist denn auch die Erfüllung dieser Pflicht nur sehr entfernt unter die Sanktion der Staatsgewalt gestellt, nachdem überdies die Erfahrung bewiesen hat, daß diese für sich allein den wahren Erfolg nie zu verbürgen vermag und einzig die moralische Macht der Kirche und mit ihr die soziale Macht der Gemeinde wirksam einzugreifen im Stande ist.

Das vorliegende Gesetz wahrt ferner das Recht der Kirche auf die Erziehung ihrer Glieder. Nicht halb, marktend und mißtrauisch nimmt ein katholisches Volk Stellung zu seiner Kirche als Kirche, sondern unbedingt, vertrauensvoll. Diese Idee will vorliegender Gesetzentwurf zum Ausdruck bringen. Hierin weicht er allerdings ab von der am Anfange unseres Jahrhunderts in den österr. Erbländern eingeführten politischen Schulverfassung, die wohl aus besten Absichten für das Wohl der Völker hervorgegangen, jedoch als konkreter Ausdruck der damaligen geistigen Richtung der Zeit, die Kirche in ihrer Wesenheit und ihrer Mission nur höchst einseitig, ja prinzipiell irrtümlich nur als eine im Dienste des Staates stehende moralische Macht zu begreifen vermochte. Ebenso weicht hierin der vorliegende Gesetzentwurf ab von jenen Schulgesetzen, die von dem aus der konsequenten Entwicklung des sogenannten Polizeistaates hervorgegangenen sogenannten Rechtsstaate in vielen Ländern eingeführt wurden, und in denen das schon in unserer politischen Schulverfassung liegende Prinzip der Unterordnung der Kirche unter die staatliche Gewalt zum vollen Durchbruche gelangte.

Endlich wahrt das vorliegende Gesetz auch rückhaltslos das dem Staate gebührende, zum allgemeinen Rechtsschutze nothwendige Aufsichtsrecht über die Volksschule.

Mag es auch in der ganzen politischen Denkweise einer langen hinter uns liegenden Zeitperiode beruhen, der Staatsgewalt auf die Volksschule und das ganze Unterrichtswesen noch ganz andere und weitergehende Rechte zuzuerkennen, so sind hingegen alle auf staatlichem und sozialem Gebiete heute gemachten Erfahrungen ganz geeignet, den bereits begonnenen Umschwung dieser Anschauungen mächtig zu fördern und bald gründlich zu vollziehen. Diese Erfahrungen haben evident dargethan, daß mit der konsequenten Durchführung des sogenannten staatlichen Rechtes auf Leitung und oberste Aufsicht des Erzieh-

ungs- und Unterrichtswesens, der Staat, bei allem Aufwande materieller Mittel und ohne der Sache nützen zu können, sich selbst in seiner Autorität und Wirksamkeit empfindlich schädigt. Hiefür liegen als sprechende Beweise vor Allem die zwei betrübenden aber von Niemand zu bestreitenden Thatsachen vor: der auffallende Niedergang des höheren und niederen Unterrichtswesens und die offenbare Ueberbürdung der staatlichen Organe mit den Aufgaben des Erziehungs- und Unterrichtswesens, welche Ueberbürdung gerade die Erfüllung der wahren und eigentlichen Aufgaben staatlicher Gewalt äußerst erschweren muß.

Das Volk unseres Landes anerkennt und achtet in den Organen der Staatsgewalt seine weltliche Obrigkeit und will deren Autorität auf staatlichem Gebiete auch rückhaltslos anerkannt wissen.

In dieser Pflichterfüllung — seit Jahrhunderten mit den treuesten Völkern Oesterreichs wetteifernd, hat es gleich treue Pflichterfüllung seitens dieser Organe erfahren und in dieser innigen Wechselbeziehung möchte es den friedlichen Zustand eines gerecht geordneten Staatslebens immer vor aller Welt manifestiren. Von größter Wichtigkeit ist es daher, dieses Verhältniß nicht zu trüben, was dann eintreten müßte, wenn die staatlichen Gewalten genöthigt werden, ihre Kompetenz auf den Bereich der katholischen Gewissen auszudehnen. Unser Volk will den Frieden mit seiner Regierung, jenen festen, dauerhaften Frieden, der auf ehrliche und rückhaltlose Anerkennung gegenseitiger Rechte und Pflichten sich gründet. Dieser berechtigte Wunsch gelangt im vorliegenden Gesetzentwurf zum klaren und bestimmten Ausdruck, und wenn in demselben dem Staate eine direkte Einflußnahme als erziehender Faktor nicht eingeräumt erscheint, so ist durch Organisation der Schulbehörden für das freie und redliche Zusammenwirken kirchlicher und staatlicher Gewalten gesorgt und bleibt der Staatsgewalt im engsten Sinne, nämlich der hohen Reichsregierung nebst der Mitaufsicht auf die Schule auf ihrem Gebiete noch immer volle Freiheit, das Gedeihen derselben kräftigst zu fördern, zunächst schon durch Beseitigung jener Hindernisse, die heute diesem Gedeihen entgegenstehen.

### III.

Der vorliegende Entwurf eines Volksschulgesetzes steht genau auf dem Boden der Geschichte der Sitte und der Rechtsanschauung unseres Volkes und dem individuellen Verhältnisse des Landes und will dadurch dem ersten Erfordernisse eines Gesetzes gerecht werden, welches eben darin besteht, der durch Zeit und Verhältnisse bedingten kontinuierlichen Entwicklung der im Volke lebenden Rechtsanschauung Rechnung zu tragen.

Die Grundsätze der seinerzeit für die österr. Erblande eingeführten politischen Schulverfassung sind in unser Volksbewußtsein nie ganz übergegangen. Dem Volke ist nie klar geworden, daß die kirchlichen Organe auf Grund dieser Schulverfassung nur im übertragenen Wirkungskreise in der Schule ihres Amtes walteten und es glaubte seine Schule unter Aufsicht seiner Kirche. Der langjährige Friede auf diesem Gebiete war auch nur dadurch möglich, daß eine hohe Regierung fortwährend bestrebt war, zwischen einem prinzipiell unglücklichen Gesetze und dem Rechte der Kirche und Familie auf dem Boden der Praxis den Ausgleich zu finden.

Nachdem es endlich gelungen, im Wege der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat auch die Reform des Volksschulwesens, wenigstens prinzipiell anzubahnen und nachdem im Staatsgrundgesetze vom 20. Okt. 1860 auch unserem Lande seine Selbstständigkeit in Ordnung des Volksschulwesens unwiderruflich wieder gegeben war, hat die hohe Landesvertretung seit Jahren für ihre Pflicht erachtet, — unbeirrt durch die zeitweilig störenden Eingriffe in ihr Rechtsgebiet und ihre Kompetenz — an der gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens unablässig zu arbeiten, um schließlich diese Frage einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

Vom Boden des Bestehenden ausgehend, sucht dieser Gesetzentwurf alles dasjenige, was sich in unserem Schulwesen als gut und zweckmäßig bewährt und eingelebt hat, sorgfältig zu erhalten, und nur dort, wo unsere Zeit, geänderte Verhältnisse und gereifte Erfahrungen es erfordern, die nothwendigen Aenderungen eintreten zu lassen.

Als von Zeit und Verhältnissen gebotene Aenderungen müssen betrachtet werden: die bessere Vorbildung des Lehrerstandes, die um ein Jahr verlängerte Schulpflicht und die bessere materielle Stellung der Lehrer.

Bei Durchführung dieser Aenderungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule, insbesondere soweit sie die Stellung der Lehrer betreffen, will durch vorliegendes Gesetz jedoch jene Ueberstürzung hintangehalten werden, der man mit Regelung des Schulwesens in letzter Zeit beinahe allgemein verfallen ist, indem man ohne genügende Rücksicht auf gegebene Verhältnisse einseitig dem Ziele zusteuern einen bleibenden Mangel an Lehrkräften herbeigeführt und ungeachtet der bedeutenden Belastung der Gemeinden die Lehrergehaltsfrage keineswegs befriedigend gelöst hat.

Als eine Forderung des Rechtes, wie in der Erfahrung begründet, erscheint jene Aenderung der bisherigen Schulzustände, wodurch die kathol. Volksschule zur Familie, Kirche und Staat in ihre wahre natürliche Stellung gebracht wird.

Als Bestimmungen, die in besonderer Weise der Geschichte, der Sitte und dem praktischen Bedürfnisse unseres Volkes angemessen dürften insbesondere jene über den Bestand der sonntäglichen Wiederholungsschule und die Verwaltung und die Aufsicht über das Volksschulwesen befunden werden.

Bei dieser naturgemäßen, einfachen Organisation der Schulbehörden dürfte offenbar eine leichte und kräftige und dabei möglichst billige Verwaltung dieser Angelegenheiten viel leichter zu erzielen sein, als wenn solche Normen und ein solches System von Behörden, wie dieselben möglicher Weise den größten Kronländern der Monarchie angemessen sein mögen, auf das kleine Vorarlberg übertragen werden.

Von diesen Erwägungen geleitet, erachtet der gefertigte Ausschuß sich verpflichtet, den **Antrag** zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die kathol. Volksschulen des Landes Vorarlberg unverändert annehmen“.

Bregenz, den 21. März 1876.

**Joh. Thurnher,**  
Obmann.

**Joh. Kohler,**  
Berichterstatter.

## Hoher Landtag!

Der gefertigte Ausschuß hat über die ihm zugewiesene Vorlage eines Gesetzes über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg den Bericht unterm 21. März übergeben, und in demselben seinen Antrag auf Annahme dieses Gesetzentwurfes motivirt.

Unterm 26. März hat sodann der Herr Landeshauptmann zu Händen des Gefertigten ein Schriftstück übergeben des Inhalts:

„Um in Sachen eines Volksschulgesetzes auf katholischer Grundlage die volle Willensmeinung der Majorität des hohen Landtages auf gesetzliche Weise nach der Landesordnung zum Ausdruck gelangen zu lassen, dürfte es angemessen sein, den Schulausschuß zu einer Sitzung zusammenzuberufen, und denselben zu veranlassen, in Berathung und Beschlußfassung darüber einzutreten, ob er geneigt wäre, dem Antrage im Comite-Berichte beiläufig folgenden Antrag anzustellen:

„Von diesen Erwägungen geleitet, erachtet der gefertigte Ausschuß sich verpflichtet, den **Antrag** zu stellen:

„Der hohe Landtag beschließt, der hohen k. k. Regierung zur Kenntniß zu bringen, daß das Wohl und die Bedürfnisse des Landes Vorarlberg ein Gesetz für katholische Volksschulen des Landes Vorarlberg auf katholischer Grundlage erheischen, und es werde Hochdieselbe um die Erlassung eines solchen Gesetzes mit dem Erklären angegangen, daß der ange-schlossene vom Subcomite des Landesauschusses verfaßte und nunmehr überprüfte Gesetz-entwurf den Wünschen und dem Verlangen des Landes entspreche.“

„Ich ersuche dringend, diesen meinen Vorschlag zu berücksichtigen.“

Bregenz, am 26. März 1876.“

Mit Uebergabe dieses schriftlichen Vorschlages sind die Gefertigten mündlich ermächtigt worden von demselben nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen.

Der gefertigte Obmann sah sich hiedurch veranlaßt, unter Verständigung des Herrn Regierungsvertreter's und des Herrn Landeshauptmannes den Ausschuß nochmals zu einer Sitzung einzuberufen, welche am 27. und in Fortsetzung am 28. März stattfand und wobei Herr Landeshauptmann unter Berufung auf die §§ 17, 18 und 19 der L.-D. seinen Vorschlag ausführlich begründete.

Nach langer und eingehender Verhandlung fand jedoch der Ausschuß diesen Vorschlag auf Abänderung resp. Zurücknahme seines mit Bericht vom 21. ds. Mts. gestellten Antrages einstimmig abzulehnen, gelangte aber in weiterer Sitzung zum Beschlusse, diesem Antrage noch einen als Punkt 2 zu bezeichnenden Zusatzantrag beizufügen.

Diesen Vorgang nach beiden Richtungen erlaubt er sich kurz in folgendem zu begründen:

1. Die in den §§ 17, 18 und 19 der L.-D. normirte legislative Kompetenz der Landesvertretung darf nicht in solchem Sinne aufgefaßt werden, daß es in der Pflicht des Landeshauptmannes liegen könnte, jede aus der Initiative des Landtages hervorgegangene Gesetzesvorlage, die er in einzelnen Bestimmungen mit einem anderen Gesetze collidirend erachtet, im Vorhinein von der Verhandlung im Landtage auszuschließen. Hiesür spricht, soweit dem Ausschusse bekannt, nicht nur eine fünfzehnjährige Praxis in allen österr. Kronländern, sondern es würde offenbar durch eine in diesem Sinne irrige Interpretation der Landesordnung die Kompetenz der Landesvertretung überhaupt illusorisch insbesondere das Recht der Initiative zum bloßen Petitionsrechte herabgedrückt und ein Präzedenzfall von unabsehbarer Tragweite geschaffen werden.
2. Wenn der Ausschuß in seinem Berichte vom 20. Oktober 1860 festhält, so ist ihm dabei vollkommen klar, daß eine hohe Regierung sich nur dann in der Lage finden wird, diesen Gesetzentwurf zur Allerh. Sanction vorzulegen, wenn bestehende Gesetzesbestimmungen eine Aenderung er-leiden, welche nur durch die Initiative einer hohen Regierung eingeleitet werden kann. Um diese Initiative soll hochdieselbe, gestützt auf § 19 der L.-D. durch Annahme eines Zusatzantrages aus-drücklich angegangen werden.

Es wird daher im Nachgange zu dem mit Bericht vom 21. ds. Mts. gestellten Antrage noch als Punkt 2 dem hohen Landtage der **Antrag** zur Annahme empfohlen:

Der Landesauschuß wird auf Grund des § 19 der L.-D. beauftragt, bei Vorlage dieses Gesetzentwurfes die hohe Regierung anzugehen, hiedurch Anlaß zu nehmen, die Abänderung jener gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten, welche sie im Widerspruche mit dem Entwurfe dieses Landesgesetzes für Vorarlberg erachtet.

Bregenz, 31 März 1876.

**Joh. Thurnher,**  
Obmann.

**Joh. Kohler,**  
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Es dürfte nun sachgemäß erscheinen auch den Gesetzesentwurf zur Verlesung zu bringen, oder wünschen die Herren vielleicht, daß dasselbe erst bei der Specialdebatte geschehe?

Köhler: Ich glaube, daß es hinreichen dürfte, wenn der Gesetzesentwurf nur bei der Specialdebatte zur Verlesung gelangt, da derselbe doch allen Herren bekannt ist.

Landeshauptmann: Ich eröffne sohin die Besprechung im Allgemeinen.

Dr. Fez: Im Namen meiner politischen Gesinnungsgenossen in diesem hohen Hause, welche Gegner dieser Vorlage sind, habe ich die Erklärung abzugeben, daß wir uns in eine Debatte über dieselbe nicht einlassen werden. Von den Gründen die uns dazu bestimmen, will ich nur zwei kurz berühren.

Die Herren von der Gegenpartei wissen so gut wie wir, daß der uns vorgelegte Gesetzesentwurf im Widerspruche steht nicht bloß mit der Reichsgesetzgebung in Volksschulangelegenheiten sondern — und ich lege darauf das Hauptgewicht — mit jenen Gesetzen, welche die Grundlage unseres öffentlichen Rechtes und unserer bürgerlichen Freiheiten bilden. Wir glauben uns nicht in eine Diskussion einlassen zu können, welche geeignet wäre, den Rechtsboden in Frage zu stellen, auf dem die Existenz der hohen Landesvertretung selbst beruht.

Die Herren von der Gegenpartei sind sich weiters eben so gut wie wir dessen bewußt, daß dieser Gesetzesentwurf niemals zur Geltung gelangen kann, und daß er zur Geltung selbst dann nicht gelangen könnte, wenn durch irgend eine überraschende Fügung des Geschickes die Herren von dem Comite einschließlich die beiden Erzmänner heute oder morgen an die Spitze der Regierung berufen würden. (Rufe auf der Gallerie: „Bravo.“) — Darin liegt allerdings ein gewisses Maß von Beruhigung, denn dieser Gesetzesentwurf bedeutet nicht eine Reaction wie sie anderwärts bisweilen auch schon versucht worden ist, er bedeutet die Negation der ganzen nun mehr als hundert Jahre alten Entwicklung unseres Schulwesens; er würde bedeuten die vollständige Isolirung der Volksschule von den im Staate bestehenden Mittelschulen.

Abgesehen nun davon, daß wir keinen Grund haben politische Auseinandersetzungen längerer Inhaltes, soweit es an uns liegt, hervorzurufen, müssen wir uns von der Erörterung eines Gesetzesentwurfes ausschließen, dem unseres Erachtens die Legalität ebensowohl wie die Möglichkeit irgend eines praktischen oder theoretischen Nutzens vollständig abgeht. (Rufe auf der Gallerie: „Bravo.“)

Hochw. Bischof: Das diesem Entwurfe eines katholischen Volksschulgesetzes zu Grunde gelegte und ausgeführte Prinzip, nemlich das Recht der Kirche zum Unterrichte, zur Erziehung der Jugend und oberster Leitung des Unterrichtes für die Jugend, ist das einzig heilsame Prinzip für den Einzelnen, für die Familie, für die Gemeinde, für das Land, für den Staat, ja für alle Staaten und Völker der Erde; es ist das einzig wahre Prinzip für den Unterricht. Es versteht sich, daß ich darunter den religiösen Unterricht meine.

Was ist denn der Zweck eines jeden Unterrichtes? Der Zweck des Unterrichtes ist dem zu Unterrichtenden wahre Ansichten, Anschauungen, Urtheile von den Dingen, die ihn immerhin interessieren, beizubringen. — Der religiöse Unterricht muß sich also zur Aufgabe setzen, über die wichtigsten Interessen des Menschen die wahren Ansichten, die wahren Erkenntnisse dem zu Unterrichtenden beizubringen. Welches sind denn die höchsten Interessen, worüber jeder vernünftige Mensch sichere Aufklärung finden will? — das ist doch die Frage: woher bin ich? — woher ist denn Alles was mich umgibt, was ich sehe? — wer ist denn der Urheber all dieses? wie ist er beschaffen? welches ist mein Ziel und meine Bestimmung? — welches ist das wahre Verhältniß von mir zu diesem Urheber, zur Natur, zu meinen Mitmenschen? — was habe ich denn für Aussichten nach diesem Leben? — welches wird der einstige Zustand von mir sein? — ist es Glück oder Unglück? — ist es ewiger Tod und Vernichtung, oder ist es Wohlbefinden, Zufriedenheit oder Unheil, und welcher ist der Weg zum jenseitigen Glück u. s. w.?

Nun frage ich, wer lehrt die sichere Wahrheit über diese so hochwichtigen Fragen? — Ich bin kein tiefer Geschichtsforscher aber im Allgemeinen weiß ich so viel aus der Geschichte, daß von der ältesten Zeit der hochrenommirten Philosophen und griechischen Weisen bis auf den heutigen Tag die Antworten auf diese Fragen, so unklar, so unbestimmt, so unerwiesen und so sich gegenseitig widersprechend sind, daß, nachdem kaum einer dieser Weisen mit Renomee aufgetaucht war, derselbe von dem nächsten wieder in Vergessenheit gesetzt wurde, und daß so die Systeme dieser Beantwortungen, wie die Tagesmeinungen in kurzer Zeit wechseln und austauschen, und wieder verschwinden.

Wohin soll ich mich nun wenden, um die wahren Aufschlüsse über diese wahrhaft religiösen Fragen zu erhalten? Nirgends finde ich sie bei menschlicher Weisheit, sondern nur dort, von woher sie gegeben sind; von Dem kann ich sie alleinig erhalten, der sich ans Erbarmung für die Menschen gewürdiget hat, über diese Fragen mit göttlicher Autorität Antwort zu geben; der dazu seine Kirche eingesetzt und sie nicht nur mit der Autorität zu lehren und zu erziehen ausgerüstet, sondern sie auch mit der Gabe betraut hat, die von ihm geoffenbarten Wahrheiten sicher festzuhalten und dieselben ohne Irrthum bis ans Ende der Zeiten zu verkünden; der eben deswegen weil er jedem Menschen die Vernunft gegeben hat, um zu erkennen was göttlich ist, und weil er diese Wahrheiten einzig und allein zum Heile der Menschen verbreiten will, nicht unterlassen hat, mit seiner allerhöchsten Autorität und allerhöchsten Sanktion des ewigen Lohnes oder der ewigen Strafe, jedes Menschenherz zu verpflichten, dieser Kirche sich anzuschließen, sie zu hören und ihr zu gehorchen.

Was heißt es anders, wenn der Herr, der in Menschengestalt erschienen ist, der unaussprechliche Gott, seinen Ministern, wie sie sich nennen — das Wort heißt aber Diener — also seinen Dienern den Befehl ertheilet: gehet hin in die ganze Welt, lehret alle Völker, taufet sie, und lehret sie alles halten was ich euch geboten habe, also nicht nur führet sie ein in die Erkenntnisse der Wahrheit, die ich geoffenbaret habe, nicht nur führet sie ein in die Erkenntnisse der sittlichen und religiösen Gesetze, die ich gegeben habe, sondern lehret sie auch diese befolgen, was heißt dies anderes, als unterrichtet und erziehet. Dieses ist ein Auftrag von der höchsten Autorität; diesen Auftrag kann kein Mensch der Kirche entziehen; man kann sie stumm machen, man kann sie hindern, aber dieser Auftrag bleibt ihr unverfehrt durch die göttliche Autorität.

Fragen wir uns doch selbst, woher kommen denn alle die Uebel, die gegenwärtig so viele Völker und Menschen drücken? — woher denn dieses Gefühl der Furcht, der Bangigkeit, der Rathlosigkeit, dieser traurige Blick in die Zukunft, die sich immer mehr und mehr vor unseren Augen verdüstert? — Ich rede hier nicht von Schickungen von oben, von Elementarunglücken und dergleichen, die ich als unmittelbare Fügung des Allerhöchsten betrachten muß, ich rede von all' jenem Elende, Unheil und Unglück das sich die Menschen selbst gegenseitig bereiten; welches ist die Quelle hievon? — Die Quelle hievon sind die Irrthümer des Verstandes, der Unglaube, die Glaubenslosigkeit, der Irrglaube, die Gottlosigkeit, es ist weiters die allerdings schon angeborene, aber so häufig durch die eigene Schuld des Menschen vermehrte und vergrößerte Verdorbenheit des Herzens. Lesen wir die Blätter, was bringen sie nicht täglich für schauerliche Geschichten? — Lesen wir, wie unter so vielen die ärgste Furcht und Bangigkeit herrscht über das was kommen wird; lesen wir von so vielen geheimen Bestrebungen, vor denen uns allen bangt, wenn sie wirklich zu jener ausgebehten Ausführung kommen sollten, mit der sie uns zu drohen scheinen. Und welches sind die Quellen hievon? Die Quellen hievon sind die Unwissenheit, der Irrthum des Verstandes, die Verdorbenheit des Willens. Gibt es dagegen keine Mittel? Es gibt zeitliche Strafen in Menge, es sind die Gerichte da und dergleichen und dennoch werden diese Uebel, diese düsteren Aussichten immer mehr und mehr vermehrt. Wo ist das Heilmittel dagegen? nirgends anders als in der heiligen von Christo gestifteten Kirche. Sie ist es, die den Menschen belehrt über seine Bestimmung, über seine Pflichten, über den Werth der zeitlichen Güter und deren rechtmäßigen Erwerb und den guten, Gott wohlgefälligen Gebrauch derselben; sie ist es, welche die Regierenden anleitet, weise, gerechte und heilbringende Gesetze zu geben und welche die Untergebenen auffordert und anleitet, diesen Gesetzen um Gotteswillen zu gehorchen und treue Unterthanen ihrer Vorgesetzten zu sein. — Das ist die Aufgabe der

Kirche und dieß erfüllt sie auch, wenn ihr dazu die Freiheit und die Gelegenheit geboten wird. Sie hat also nicht nur das Recht zur Aufklärung des Verstandes, also das Recht zum Unterrichte, sondern auch das Recht zur Anleitung der ihr Anvertrauten zur Befolgung der von ihr verkündeten Gesetze von Gott erhalten; ja noch mehr sie hat auch jene übernatürlichen Gnadenmittel von ihrem Stifter erhalten, wodurch die angeborne und selbst die durch eigene Schuld vermehrte Verdorbenheit des Herzens geändert, auf den rechten Weg gebracht, veredelt und geheiligt wird.

Denken wir uns den einzelnen Menschen, eine Familie, ein Land, ein Reich, denken wir uns alle Reiche, nehmen wir an, sie werden nach diesem von Gott selbst gegebenen Unterrichte gelehrt, belehrt und aufgeklärt, sie erfassen ihn mit demüthigem mit gläubigem Herzen, sie befolgen diesen Unterricht, sie gebrauchen die von der Kirche ihnen dargebotenen Heilmittel. O! wie glücklich wäre der Einzelne, die Familie, das Land, der Staat, die Völker, welche diesem Berufe sich gänzlich widmen. Da würden dann die Klagen verstummen, da würde nicht jener Neid sich entwickeln, der gegenwärtig eine Menge Menschen beherrscht, wenn sie den ungeheuren erschwindelten Reichthum Einzelner sehen, erschwindelt durch das Glend und die betrogene Erwartung so vieler Tausenden; erschwindelt durch die Noth und ungenügende Bezahlung der armen Arbeiter; wenn sie die durch den Schwindel verkümmerte Subsistenz des Handwerfers, des Arbeiters und des kleinen Gewerbes sehen, welcher Neid, welche Betrachtung sie zur Selbsthilfe anstachelt.

Sehen wir aber diejenigen an, bei denen noch christliche Erziehung und christliche Gesinnung obwaltet und die auch der Herr mit reichlichen Gütern bedacht hat, sie beobachten die Gesetze über den rechtlichen Erwerb, sie beobachten die Liebe gegen ihren Nächsten, sie beobachten den Gott gefälligen Gebrauch ihrer Reichthümer, sie geben dem Armen einen Verdienst, bei dem er zufrieden sein, und seine Kinder erhalten kann, ohne selbst die kleinen Kinder durch so und so viele Stunden des Tages zur armseligen, gleichförmigen Jahr aus und Jahr ein andauernden Arbeit anzuhalten mit höchst unzureichender Nahrung und Erfrischung.

Doch ich will diesbezüglich nicht weiter gehen, es ist dies ein zu ungeheuer großes Feld, ich wollte nur einige Andeutungen machen.

Allen diesen Uebeln wird durch den wahren Unterricht der Kirche, durch ihre christliche Erziehung und durch ihre Heilmittel abgeholfen. — Was wäre doch das für ein Staat, wo von Oben nach Gottes Wohlgefallen mit Gerechtigkeit und Weisheit regieret und von unten der treueste Gehorsam geleistet würde, wo der bessere Wohlstand des Einen der Noth des Anderen zu Hilfe käme, ja der Noth so vieler Anderen. Gewiß müßte der in solcher Weise unterrichtete und erzogene Bürger und Staat wahrhaft glücklich sein; er würde an Macht und Ansehen vor allen andern hervorrangen, durch sein Zusammenwirken, ja da sage ich „Viribus unitis“, durch die treue Beobachtung des göttlichen Willens von unten und durch den dadurch bedingten Segen von oben. O! dann müßte das Glück eines solchen Staates gewiß begründet und befestiget werden.

Dieses vorausgeschickt, kann ich nur das Prinzip und die darauf sich stützenden Anträge des beantragten Schulgesetzentwurfes billigen und zur Annahme empfehlen und muß insbesondere noch betonen, daß ich auch den Zusatzantrag mit großer Freude begrüße; denn vorausgesetzt, es würden diese Prinzipien anerkannt und genehmiget, o! dann mag der Staat, wie es auch in dem Vorberichte angeführt ist, in allen andern Beziehungen diesen Prinzipien entsprechende Anordnungen und Verfügungen erlassen, sie werden nicht die geringste Schwierigkeit weder dort noch da bereiten.

Dr. Delz: Erlaube Sie mir auf drei oder vier Sätze der gewandten Rede meines geehrten Herrn Vorredners Dr. Feß einiges zu erwidern.

Meine Entgegnung betrifft erstens den angeblichen Widerspruch des vorliegenden Volksschulgesetz-Entwurfes mit dem Reichsschulgesetze und mit den Staatsgrund-Gesetzen, die unsere bürgerliche Freiheit begründen und verbürgen sollen; zweitens die angebliche Bedeutung dieses Volksschulgesetz-Entwurfes als

Negation der ganzen historischen Entwicklung im letzten Jahrhundert; endlich den angeblichen Abgang der Legalität in demselben, und seinem gänzlichen Mangel an theoretischem Nutzen.

Was den angeblichen Widerspruch des Volksschulgesetz-Entwurfes mit dem Reichsschulgesetze betrifft, so stände er, wenn der Widerspruch wirklich wahr wäre, nur auf gleicher Ebene mit dem jetzt bestehenden Reichsschulgesetze; denn auch das Reichsschulgesetz widerspricht dem Oktober-Diplom, das ebenfalls ein Reichsgrundgesetz ist, während unser Schulgesetz-Entwurf dem Reichsschulgesetze widerspricht, das ist ja doch beiderseits eins und dasselbe.

Landeshauptmann: (unterbrechend:) Ich muß schon bedeuten, die bestehenden Gesetze —

Dr. Delz: (einfallend:) Ich bitte, ich erwähne nur gegenseitige Beziehungen wirklich bestehender Gesetze, die nicht abrogirt sind, und zudem mit aller schuldigen Achtung.

Landeshauptmann: Die Berufung auf bestehende Gesetze geht allerdings an, aber nicht in der Art, daß deren Rechtsgiltigkeit und Rechtsbeständigkeit in Frage gestellt wird. — Ich möchte schon bitten das zu beachten.

Dr. Delz: Mein Herr Vorredner behauptet ferner, daß der Volksschulgesetz-Entwurf den Grundgesetzen widerspreche, welche unsere bürgerliche Freiheit begründen und verbürgen. Man kann das doppelt nehmen, dem Buchstaben nach und dem Sinne nach; wenn man es aber dem Sinne nach nimmt, was doch das Wichtigere sein muß, so ist der Gesetzesentwurf geradezu geeignet, die bürgerliche Freiheit noch viel weiter zu entwickeln und zu verbürgen; denn liegt daran etwa ein Mangel an Verbürgung unserer bürgerlichen Freiheit, wenn es den Bürgern überlassen wird, ihre Bildung frei zu entwickeln, nach freier Vereinbarung mit der Kirche und dem Staate.

Ferner sagt der Herr Vorredner, daß die Bedeutung unseres Volksschulgesetzes die absolute Negation der historischen Entwicklung des Schulwesens sei. Der Herr Vorredner hat hiebei vergessen, daß die Entwicklung unserer Volksschule aus der Kirche hervorgegangen ist; und wenn auch schon gegen Ende des letzten Jahrhunderts namentlich die österreichische Regierung eine Ignoranz auf die Volksschule zu nehmen begann, so lag und gedieh doch die Entwicklung des Schulwesens vor dem Jahre 1848 und auch noch später hin beinahe ganz allein in den Händen und durch die Hände der Geistlichkeit. Wird denn nicht gerade von Seite der Liberalen der Geistlichkeit immer der Vorwurf gemacht, daß sie allein die Schule in Händen habe und mir in der neuesten Zeit, seitdem das Reichsvolksschulgesetz in Kraft getreten ist, die Schule endlich aus den Händen der Geistlichkeit genommen worden sei. Wie kann also der vorliegende Volksschulgesetzentwurf eine Negation der Entwicklung des Volksschulwesens seit einem Jahrhundert genannt werden?

Daß dem Gesetzesentwurfe die Legalität abgehe, das ist auch nicht wohl einzusehen. Unser Volksschulgesetzentwurf steht vollkommen auf legalem Boden, er steht abgesehen von § 17 und § 18 der Landesordnung ganz im Einklange mit § 19 der Landesordnung, welcher besagt, daß dem Landtage das Recht zustehet, auch über allgemeine Gesetze zu berathen, Anträge zu stellen und Beschlüsse zu fassen, also auch über Reichsgrundgesetze Beschlüsse zu fassen und sie der Regierung vorzulegen; von der Regierung hängt es dann ab, ob sie dieselben der Sanction vorlege oder nicht.

Der Herr Vorredner hat noch gesagt, daß diesem Gesetzesentwurfe aller praktische und theoretische Nutzen abgehe. — Der praktische Nutzen vorderhand vielleicht noch, das mag theilweise sein; aber er mag später kommen, wann schon, können wir jetzt nicht voraussagen; über den theoretischen Nutzen aber dürften die Ansichten sehr verschieden sein und es dürften vielleicht in Schriften älterer und neuester Zeit von sehr gelehrten und erfahrenen Männern Ansichten Artikel vorgekommen sein, und späterhin noch genug vorkommen, die sich ganz anders aussprechen, als es meinem geehrten Herrn Vorredner sich auszuspochen beliebt hat.

Die Liberalen haben einmal über den vorliegenden Volksschulgesetzentwurf eine ganz besondere Meinung, als käme ihnen derselbe vor, wie eine Art Vogelscheuche. (Heiterkeit. Rufe: „Ja, ungefähr



in der Art“.) Nun, lezthin fragte mich ein echtfärbiger Liberaler, dem man übrigens nicht absprechen kann, daß er an Wissen und Können, ein gutes Stück über die Alltagsweisheit unserer Liberalen im Lande hinaus ragt, „genügt also das jetzige Reichsschulgesetz den Herren im Landtage noch nicht? mir,“ sagte er, „genügt es vollkommen, ich bin damit ganz zufrieden“. Schließlich, entgegnete ich ihm, wird es doch nicht darauf ankommen, ob es Ihnen und mir oder irgend einer Partei genüge; es wird darauf ankommen, ob es dem Volke, ob es dem Wohle des Reiches genüge, und ob es dem Zwecke entspreche, den es sich selbst und uns verspricht.

Von diesem Standpunkte aus möchte ich noch einiges anderen Vorwürfen entgegenen, welche in öffentlichen Blättern dem vorliegenden Volksschulgesetzentwurfe gemacht werden.

Mit aller Achtung vor dem Gesetze, vor dem bestehenden Gesetze, nämlich wäre es, wenn auch bloß faktisch gegeben, welche einmal keine Regierung dem Staatsbürger, namentlich in unserer nicht ganz geheuren Fortschrittszeit erlassen kann, — mit aller Achtung vor dem Gesetze, — wiederhole ich, darf doch der Abgeordnete sich der Pflicht nicht entschlagen, seinen Ansichten und Ueberzeugungen, über Mängel und Lücken, über Gefahren und Uebergriffe, die in den bestehenden Gesetzen liegen, aufrichtigen Ausdruck zu geben. Meiner Ansicht nach muß es, wenn auch mit bescheidener Achtung allerdings gestattet werden über jedes Gesetz zu verhandeln und sich auszusprechen; nach meiner Ansicht liegen im Reichsschulgesetz wirklich Lücken, Mängel, Gefahren und Uebergriffe. Mag das Reichsschulgesetz, wie es jetzt besteht, auch Gutes bringen, das Gute jedoch, das es bringt genügt nicht, und der Preis den es fordert für das Gute das es bringt, ist für unser Volk zu hoch. Alle Zeiten beweisen es, und die größten und glänzendsten Kulturepochen der Menschheit geben Zeugniß davon, daß die Schule nur dann gedeihen, blühen und Früchte tragen kann, wenn alle Faktoren, die darauf Einfluß zu nehmen berechtigt sind, wenn alle Lebensbedingungen der Schule in vollem Einklange und in ungestörter Eintracht zusammen wirken, und keiner aller dieser Faktoren ein ungerechtfertigtes Uebergewicht über die anderen zu erringen, die anderen zu überwuchern strebt. Wenn die Schule nicht den geo- und topografischen Orts- und Landesverhältnissen, wenn sie der historischen Entwicklung und den ethischen Zuständen eines Volkes nicht entspricht, so ist die Schule keine gute Schule, denn wo die Strahlen nicht auf einem Brennpunkte zusammen fallen, da brennt es eben nicht.

Dem vorliegenden Volksschulgesetzentwurfe kann man doch gewiß nicht absprechen, daß er den Gemeinden, dem Lande und der Kirche einen genügenden Einfluß wieder gibt und sichert; das werden doch auch die Herren Liberalen nicht leugnen wollen? — Desto mehr aber macht man dem vorliegenden Volksschulgesetz den Vorwurf, daß der Staat da auf die Seite geschoben werde, daß der Staat dabei wegkomme, wie die Dirne vom Tanze; dem ist jedoch nicht so. Gerade dem Staate wird ein kräftigerer Einfluß als bisher dadurch gesichert, daß die ihm vermöge seiner Natur zukommende Sphäre wieder festgesetzt erscheint; damit wird ihm ein Einfluß eine Macht auf die Schule in einer Fülle gesichert, welche ihm das jetzige Reichsschulgesetz nicht gewährt und welche er durch dasselbe nie erreichen kann und wird. Nicht entzogen wird ihm Einfluß und Macht; sie wird nur anders vertheilt nach Maßgabe der Interessen und Berechtigung an der Schule seitens der theilhaftigsten Faktoren, nämlich der obersten Macht im Staate und den äußersten Ausläufern des Staats in Land und Gemeinde. Das sind gerade Faktoren, welche bei der Schule weitaus am meisten theilhaftig und interessirt sind und dafür weitaus das schärfste Auge haben. Das sind Faktoren, die bleiben, und bleiben müssen. Die Faktoren dagegen, die im Reichsrathe sitzen, beschließen und gehen von dannen. Was nützt uns auch an der Spitze eines Reichs-Volksschulgesetzes die Behauptung, daß dem Staate die oberste Aufsicht und zugleich die oberste Leitung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens zustehe.

Landeshauptmann: (unterbrechend:) Erlauben sie mir Herr Abgeordneter zu bemerken, Gegenstand der Verhandlung ist die Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes und nicht die Charakterisirung bestehender Gesetze; ich möchte daher bitten bei der Sache zu bleiben.

Dr. Delz.: Ich habe nur einen Vergleich aufgestellt; dem Gesetze selbst trete ich nicht zu nahe,

dasfelbe besteht einmal, und ich weiß es zu achten. Es steht außer Zweifel, daß es keine Universalmonarchie geben kann, und so wenig es eine Universalmonarchie der Ausdehnung nach gibt, eben so wenig kann es eine Universalmonarchie in der intensiven Bedeutung des Wortes geben. Wenn aber in der Schulgesetzgebung der Staat als ausschließlich oberster Schulaufsäher und alleiniger oberster Leiter — ich spreche hier nicht von österreicherischen Gesetzen, sondern nur im Allgemeinen, von Gesetzen nach dem Geiste der Zeit — auftritt, so beansprucht er damit intensiv eine Universalmonarchie im Gebiete des Unterrichts, der Erziehung und Bildung. Wie die Staaten ihre Territorialgrenzen haben, so müssen auch die Gewalten des Staates, seine Rechte und Pflichten und somit auch die Gesetze ihre Grenzen haben. Wie kein Organismus ohne Grenzen sich gestalten kann, und die Grenzen es sind, die jedem Organismus seine Selbstständigkeit, seine Unabhängigkeit und Gestalt, seine Form, Schönheit und Harmonie geben, so ist es auch mit den Grenzen, welche der Staat, seinen Gewalten, seinen Rechten, seinen Gesetzen ziehen muß.

Universalgesetze können nicht bestehen und dürfen nicht bestehen, denn sie sind dem Wesen des Staates ganz und gar entgegen.

Der uns vorliegende Volksschulgesetz-Entwurf hat eben auch den Zweck, die Staatsregierung wieder aufmerksam zu machen, daß zur Aufsicht über die Schule neben dem Staate noch andere Faktoren berechtigt sind, denen ihre Bedeutung und ihr Recht geschmälert ist, die wieder nach ihrem Rechte streben müssen, und die Regierung angehen, von einer einseitig universalisirenden Richtung wieder abzugehen und die voluberechtigten Faktoren wieder in ihre Rechtsphäre einzusetzen.

Jeder Schritt den man über die Grenze macht, die von Natur aus dem Staate gegeben ist, ist eine Usurpation und Usurpation führt zur Zwietracht, sie führt zum religiösen, sozialen und politischen Unfrieden, woran wir leider heutzutage in allen Ländern Europas übergenuß haben Aus der Zwietracht und dem Unfrieden aber folgt Kampf; die Kämpfe mehren sich in unserer Zeit; und Kampf im Innern führt schließlich zur Unterdrückung und Unterjochung wichtigster Staatsfaktoren zur Verkümmern der Familie, zur Verkümmern der Länder und schließlich der Staaten selbst. Denn dadurch schadet der Staat sich selbst, wenn er schwächt und verkümmert die wichtigsten und kräftigsten Faktoren im Staate schwächt und verkümmert, wenn er seine eigenen Stützen schwächt. Aber dabei bleibt es leider noch nicht. Wir wissen auch aus Erfahrung, daß der Staat durch das Ueberschreiten der Grenzen, die ihm von seiner eigenen Natur gegeben sind, zum Widerspruche, zu einem Gegenlage kommt, mit Allem was ihm koordinirt und supraordinirt ist. Der Staat als eine materielle weltliche Macht der Weltordnung kommt so in Gegnerschaft mit der sittlichen Macht der Weltordnung. So entsteht jener Kulturkampf, welcher heutzutage sich immer mehr über Europa weiter und weiter ausbreitet, dessen Ende man nicht absehen kann, dessen Anstifter den Kampf wohl noch mehr zu bereuen haben dürften als wir ihn zu dauern.

Aber auch damit ist es noch nicht fertig. Der Staat, der seine Grenzen überschreitet, tritt aus seiner eigenen Natur hinaus, er wird etwas anderes als er sein soll, er steht nicht mehr in seiner hohen Würde als Staat da, er erniedriget sich selbst zum Bürger, zum Schulleiter, zum Schulaufsäher, zum Lehrer, dadurch aber übernimmt er eine Aufgabe, wozu er haben müßte, was er nicht hat: Argusaugen und die Arme des Briareus. Solcher Leistung ist er nicht fähig, er wird und kann so nur ein Unvollkommenes leisten. Hingegen wachsen alle Lasten und Steuern und mit den Steuern die Mühen des Staates; selbst der Staat wird aufgespannt auf der Folter zwischen Staatsallmächtsaufschwung, Staatsohnmachtskrache. Immermehr zeigen sich in der That die Schwächen und Lücken unserer Schulverwaltung — die Bildung geht zurück statt vorwärts und muß immer mehr und mehr zurückgehen, bei einseitigem Vorwärtsschreiten des Staates. Das ist die Klage, die von der Dorfschule an bis zur höchsten Schule in Wien immer lauter und lauter sich erhebt. Das sind gewiß Zustände die die ernsteste Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf sich ziehen müssen und wohl bereits gezogen haben dürften, Zustände die schließlich die Regierung bewegen müssen auch ihrerseits den Weg wieder zu gehen, den wir aus Liebe zu unserem

Vaterlande Vorarlberg und aus Liebe zu unserem großen Oesterreich eingeschlagen haben, nemlich den Weg die Dinge zu messen nach dem Maße das in den Dingen selbst liegt. Est modus in rebus, sunt certi denique fines, quo ultra citra rectum consistere nequit. Und somit empfehle ich den vorliegenden Gesetzesentwurf der Annahme dieses hohen Hauses.

**Pfarrer Berchtold:** Ich erlaube mir nur einige kurze Bemerkungen.

Wie der Comitebericht sagt, wahr't der vorliegende Gesetzesentwurf das Recht der Kirche auf die Erziehung ihrer Glieder. Es wurde bereits von dem Herrn Vorredner dieser Gedanke etwas weiter auseinander gesetzt, und ich glaube auch, daß über dieses Recht der Kirche auf die Erziehung ihrer Glieder Niemand im Zweifel sein kann. Niemand, dem jenes Wort, welches derselbe hochwürdige Herr Vorredner angeführt hat nemlich „lehret die Völker und haltet sie an zur Beobachtung alles dessen was ich euch gesagt habe“ Niemand, sage ich, dem dieses Wort mehr als ein bloßes Menschenwort ist, kann über die Pflicht der Kirche auf die Erziehung ihrer Glieder im Zweifel sein. Hat aber die Kirche die Pflicht auf die Erziehung ihrer Glieder, dann hat sie auch das Recht dazu. — Es ist da nur die Frage, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln sie zunächst dieses Recht ausübt? — und da nenne ich als den gewöhnlichen, ordentlichen Weg, auf dem sie dieser Pflicht und beziehungsweise diesem Rechte nachzukommen sucht, die von ihr autorisirte Seelsorge. Diese von ihr autorisirte Seelsorge ist es, welche den gewöhnlichen Weg zur Erziehung ihrer Glieder bildet.

Diese Seelsorge darf aber die Kirche nicht einseitig ausüben, d. h. nur gegenüber gewissen Berufs- oder Altersklassen, oder nur gegenüber einzelnen Individuen, die möglicherweise vorübergehend in gewisse Lebensverhältnisse kommen, sondern diese Erziehung muß sie üben gegenüber dem kath. Volke in seiner Gesamtheit. Daß zum katholischen Volke auch die katholische Schuljugend gehört, das versteht sich von selbst und darum muß die Kirche diese Seelsorge auch ausüben gegenüber der kath. Schuljugend.

Ein Gesetzesentwurf, welcher die kirchliche Seelsorge von der kath. Volksschule fortrückt, wäre daher schon zum Vorhinein ein verfehlter. Der Umstand, daß eine größere oder geringere Anzahl von wöchentlichen Lehrstunden der Katechese überlassen werden, und der weitere Umstand, daß das Jahr hindurch mehr oder weniger sogenannte religiöse Uebungen mit den Kindern vorgenommen werden dürfen, dieser Umstand kommt in der Voraussetzung, daß die Seelsorge als solche von der Schule getrennt ist, gar wenig in Betracht; denn, dieses vorausgesetzt, werden die Kinder in der Katechese im günstigsten Falle nichts anderes sehen, als ein mit anderen Lehrgegenständen lediglich parallel laufendes sogenanntes Fach. In den religiösen Uebungen werden sie auch im besten Falle nichts anderes sehen, als ein mit anderweitigen pädagogischen Maßregeln ebenfalls parallel laufendes Disziplinarmittel. — Die eigentliche Seelsorge für die Schule kann dadurch nicht ersetzt werden.

Weil nun gerade der vorliegende Gesetzesentwurf auch diese Ueberzeugung auszusprechen scheint, ja ich möchte sagen, weil sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt — gleichsam wie ein rother Faden das Bestreben hindurch zieht, der kath. Seelsorge auch in der Volksschule wieder freie Thätigkeit zu eröffnen, darum trägt er auch den Titel „Gesetzesentwurf über die kath. Volksschulen“ und es ist daher dieses Bestreben schon im Titel gerechtfertigt.

Es ist dieses Bestreben noch mehr gerechtfertigt, wenn wir den Zweck der kath. Volksschule in's Auge fassen. — Der Zweck derselben ist in allererster Linie, die religiös-sittliche Erziehung der Kinder. Da wir aber als Object der kath. Volksschule kath. Kinder vor uns haben, so muß diese religiös-sittliche Erziehung entschieden auf der kath. Religion fußen, denn sonst hätte das Wort „religiös“ keine Bedeutung mehr.

Diese religiös-sittliche Erziehung kann aber nur vermittelt werden durch die kirchliche Seelsorge, welche auf die Schule direkten und unmittelbaren Einfluß hat.

Es ist den Herren das Verhältniß wohl bekannt, in welchem die rationalistische Pädagogik, die vom positiven Christenthum abzieht, zu den Grundsätzen der katholischen Kirche steht, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Glaubens- sondern auch auf dem Gebiete der Sittenlehre, und da ist, vorausgesetzt, daß

die katholische Seelsorge von der Schule getrennt ist, der Fall wohl denkbar, daß die Grundsätze, welche die katholische Seelsorge gegenüber der Jugend wahren muß, daß diese Grundsätze in geradem Widerspruch treten mit den Anschauungen der bei der Schule maßgebenden Faktoren, insoferne dieselben einer rationalistischen Pädagogik entlehnt sind.

Ich möchte da nur aufmerksam machen auf das weite Gebiet der Naturwissenschaften, beziehungsweise auf die Anschauungen einer entarteten rationalistischen Pädagogik bezüglich einzelner Materien aus der Naturgeschichte im engeren Sinne des Wortes z. B. der Physiologie des Menschen u. s. w.; gegenüber den Prinzipien, welche die katholische Seelsorge gegenüber der katholischen Schuljugend festhalten muß, im Gegensatz zu einer ausgearteten rationalistischen Pädagogik.

Abgesehen von allen anderen Motiven, fühle ich mich verpflichtet, insbesondere vom Standpunkte der kathol. Seelsorge aus, die Annahme des Gesetzesentwurfes zu befürworten.

v. Gil m: Wir alle von uns anerkennen gewiß die große Wichtigkeit und Tragweite des vorliegenden Gesetzesentwurfes über ein katholisches Volksschulgesetz für Vorarlberg.

Erlauben Sie mir zur diesfälligen Begründung nur ganz in Kürze noch etwas aus seiner Genesis zu erwähnen.

Wie schon der Comitébericht erwähnt, wurde bereits mit Landtagsbeschlusse vom 7. Dezember 1872 ein Comité ins Leben berufen, dem die Aufgabe gestellt wurde, ein Volksschulgesetz für das Land Vorarlberg zu berathen und dem Landtage in Vorlage zu bringen. Dieses Comité hat in jeder der nachfolgenden Sessionen stets über seine Thätigkeit berichtet, es hat ein Lebenszeichen von sich gegeben und gezeigt, daß es lebt und existirt und endlich in der Session des Jahres 1874 überreichte dieses Comité dem hohen Landtage die in 3 Artikeln formulirten Fundamental-Grundsätze einer katholischen Volksschule. Das hohe Haus hat diese Fundamentalgrundsätze angenommen. Das Comité hatte hiedurch schon Farbe bekommen, es hat offen an den Tag gelegt und gezeigt, was das Kind für ein Geisteskind sei. Dieses Kind ist nun unter der Aufsicht der Regierung und unter der Obhut der Staatsgrundgesetze größer und nunmehr mündig geworden und hat offen, deutlich und klar seine Besinnung ausgesprochen durch die Vorlage dieses Volksschulgesetzes.

Ich meine, meine Herren, aus allen diesen Vorgängen ist wohl berechtigt und entschieden, daß das großjährig gewordene Kind die Sprache, die es gelernt hat, auch sprechen muß.

Wer von uns Allen hat je einen Zweifel gehabt, daß die Prinzipien dieses nun an den Tag getretenen Volksschulgesetzes nicht in Uebereinstimmung sein werden, mit dem gegenwärtig bestehenden Schulgesetze, ja daß die Prinzipien mitunter sogar widerstrebend sein müssen, und wie kann man sich nun — ich begreife es nicht — über die Vorlage desselben wie vor einem Horrendum verwundern?

Wie ich betont habe, auf diese Weise gelangte der Gesetzes-Entwurf wohl berechtigt in diesen hohen Landtag.

Wir alle wissen und erkennen es wohl — wie schon angeführt worden ist — daß dieser Gesetzes-Entwurf ins einen Ausprüchen im Widerspruch steht mit dem Reichsschulgesetze und mit den Staatsgrundgesetzen, nach welchen dem Staate über das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen die oberste Leitung und das Aufsichtsrecht zusteht; aber das kann und darf uns nicht hindern die Grundsätze auszusprechen und nach Anerkennung derselben zu zielen, daß sie prinzipiell oder in Ausnahme für dieses Land angenommen werden.

Wenn wir zurückgehen auf die frühere Gestaltung der Volksschule, so muß, wie schon betont worden ist, anerkannt werden, daß lange und von jeher, bevor der Staat das Volksschulwesen in die Hand genommen hat, die Kirche das Volksschulwesen gefördert und geleitet und daß sie den Unterricht stets und immer in der Hand gehabt hat, und das ist also wieder nur ein Zurückgehen auf die frühere Bestimmung.

Wenn wir übrigens die Thatfachen die vorliegen, wenn wir die Erörterungen betrachten, die schon im Comitéberichte angeführt sind und auf welche heute im hohen Hause mündlich hingewiesen wurde,

so drängt es uns wohl wahrlich auszusprechen, daß dieses Prinzip, nach welchem der Kirche in Verbindung mit der Gemeinde und mit dem Lande unter Mitwirkung des Staates, die Aufsicht und Leitung des Schulwesens zukommt, das einzig richtige sein kann.

Uebrigens will ich nur betonen, daß wir vielleicht doch nicht so anmassend sind, behaupten zu können oder zu wollen, daß dieses vorliegende Gesetz in allen seinen Bestimmungen geradezu unverbesserlich oder unabänderlich sei. — Dieses Gesetz wird, wie gesagt, aus der Berathung in diesem hohen Hause an die Regierung gelangen, und was haben wir von der Regierung zu erwarten? Von einer widerstrebenden Regierung werden wir die Erwirkung der Sanction dieses Gesetzes gewiß nicht zu erwarten haben, das hat man uns schon lange genug in allen Blättern, die liberale Färbung haben, in fallen möglichen Tonarten geweissagt, aber ich will nur betonen, daß wenn je eine Regierung mit wahren Ernste und Wohlwollen an dieses Land herantritt, daß dann durch dieses Gesetz die Bahn geöffnet ist, um zu einem erwünschten Ziele zu gelangen.

Aus diesem Grunde meine Herren, werde ich für die Annahme dieses Gesetzes stimmen.

Thurnher: Ich hatte mir ursprünglich vorgenommen, Einiges über die Genesis der gegenwärtigen Gesetzesvorlage und über deren Grundsätze zu sprechen. Ich hätte das in der Voraussicht unternommen, daß es doch gestattet sein müsse, hiebei auch bestehende Gesetze und Einrichtungen zu berühren. Ich habe aber bei dem Vortrage den Herr Dr. Delz gehalten hat und in dem auch bestehende Gesetze berührt wurden, die mir unerklärliche Aengstlichkeit des Herrn Landeshauptmannes bemerkt, mit welcher er die Redefreiheit in einer mir für den heutigen Tag ungeahnten Weise einzuschränken sich anschickt. Da es hindurch mir thatsächlich sehr erschwert ist, über bestehende Gesetze meine Meinung auszusprechen, weil ich nach Ansicht des Herrn Landeshauptmannes dann und wann auch nicht bei der Sache bleiben würde, so unterlasse ich es, weiter in eine Erörterung des Gegenstandes einzugehen. Ich habe aber auch noch einen anderen Grund, der mich hiezu bestimmt, nemlich den, daß ich zu Anfang der gegenwärtigen Debatte beobachtet habe, daß die Herren von der anderen Seite des hohen Hauses sich auf den Standpunkt der vollständigen Negation stellen.

Dr. Fetz hat diese ihre Stellung vorzüglich mit zwei Gründen zu rechtfertigen gesucht; nemlich mit dem Ausspruche, daß die gegenwärtige Volksschulgesetzvorlage in Widerspruch steht nicht nur mit dem Reichsschulgesetz, sondern auch mit anderen Reichsgesetzen, ja überhaupt mit unserer ganzen gegenwärtigen Verfassung.

Er hat ferner geäußert, die Herren von der anderen Seite des hohen Hauses erachten es aus dem Grunde nicht für nöthig in die Berathung des vorliegenden Entwurfes einzugehen und an der Debatte sich zu betheiligen, weil sie der Ueberzeugung seien, derselbe werde doch nie praktische Bedeutung erlangen.

Dr. Fetz hat dies einfach behauptet und nicht einmal Wahrscheinlichkeits-Gründe für die Richtigkeit seiner Behauptung ins Feld geführt.

Wollen Sie mir nun gestatten dieser Behauptung gegenüber eine andere Behauptung aufzustellen und mich ebenfalls nicht weit nach Wahrscheinlichkeitsgründen umzusehen, nemlich die Behauptung, daß wir im Comite, als wir diesen Gesetzentwurf berathen haben, die Absicht und die Ueberzeugung hatten, den aufgestellten Grundsätzen getreuen Ausdruck zu verleihen und daß die Grundsätze, welche im Jahre 1874 angenommen worden sind, Wahrheit enthalten.

Ich behaupte nun, wenn die dort unter Artikel I., II. und III. aufgeführten Grundsätze Wahrheit enthalten, wenn sie ein Anrecht haben auf Existenz, wenn sie eine Berechtigung haben diese Grundsätze in der ethischen Weltordnung, dann glaube ich, werden sie einst in dieser oder jener Form gewiß zur Geltung kommen.

Ob aber Herr Dr. Fetz und seine anderen HH Kollegen und auch wir auf dieser Seite des hohen Hauses noch am Leben oder ob wir bereits Asche sein werden, darüber läßt sich allerdings eine Meinungs-

verschiedenheit haben. Aber unsere Aufgabe war es, hier den wahren Grundsätzen Anerkennung und in soweit möglich Geltung zu verschaffen.

Sind die Grundsätze wahr, dann werden sie seinerzeit Leben und Gestalt annehmen, sind sie nicht wahr, dann sollen sie auch von uns aus untergehen.

Landeshauptmann: Das hohe Haus weiß, daß ich nach der Geschäftsordnung verpflichtet bin, dafür zu sorgen, daß die Herren Redner beim Gegenstand, bei der Sache bleiben und nach der heutigen Tagesordnung liegt der Entwurf eines Volksschulgesetzes zur Beurtheilung vor.

Niemand wird ferner mit Grund behaupten können, daß ich das bloße Verufen auf bestehende Gesetze abgelehnt habe, wohl aber muß ich zurückweisen das Infragestellen derselben, bestehenden Gesetzen muß Achtung gezollt werden.

Im übrigen wurde der Freiheit der Rede volle Rechnung getragen.

Rhomberg: Ich habe an dem Volksschulgesetzentwurf, sowie er vorliegt, Manches aussetzen; aber es ist anerkannt, daß das gegenwärtig in Kraft bestehende Schulgesetz nicht entspricht, und daß ein Schulgesetz auf katholischer Grundlage sicherlich dem ganzen Lande zum großen Segen gereichen würde.

Deshalb finde ich mich bewogen, obwohl mir der vorliegende Gesetzentwurf nicht ganz entspricht, doch dafür zu stimmen und dadurch kund zu thun, daß ich für ein katholisches Volksschulgesetz bin.

Dr. Huber: Wenn eine Institution von der Tragweite der Volksschule durch eine Reihe von 7 Jahren und bereits länger besteht, so muß, wenn eine solche Institution auf richtige Grundsätze basiert ist und diese Grundsätze auch richtig zur Ausführung gelangt sind, eine solche Institution in einem solchen Zeitraume auch ihre Früchte tragen.

Eben so lange, meine Herren, ist es her, seit die neue Schule besteht. Ich möchte nun fragen welche Früchte hat dieselbe während ihres mehr als siebenjährigen Bestandes getragen. Ich möchte fragen, ist die Schule während dieser Zeit besser geworden oder, meine Herren, ich möchte vielmehr die Frage theilen. In welcher Beziehung ist die Volksschule seit dem Bestand der neuen Schuleinrichtungen besser geworden? Ist sie in sittlicher religiöser Beziehung besser geworden oder hat sie sich gebessert in Bezug auf das Wissen der Kinder. Wenn wir die Faktoren näher in's Auge fassen die bei der Volksschule in Betracht kommen, so werden wir auf diese Frage uns eine Antwort bilden können. Ich will nicht alle diese Faktoren anführen, denn es würde dies zu viel Zeit in Anspruch nehmen.

Ich will nur die Familie, d. i. Eltern und Kindern, die Lehrer und die Gemeinde in Betracht ziehen. Diese sollen uns sagen, ob die Volksschule besser geworden ist in diesen sieben Jahren. Und dann werde ich mir noch erlauben einen Kontrollfaktor anzuführen, gegen den selbst meine politischen Gegner nichts einzuwenden haben werden. Diesen Faktor sollen die Direktoren der Mittelschulen sein, die die bestgeschulten Kräfte aus den Bürger- und Volksschulen zur weiteren Ausbildung zu übernehmen haben. Nun was sagen uns denn diese Faktoren, meine Herren!

Früher als die alte Schule noch in Kraft war, da bestand ein schönes Band zwischen Eltern und Lehrern und dieses Band trug vorzüglich dazu bei, das den doppelten Zweck der Erziehung, nemlich die religiös-sittliche Bildung, und die — wenn ich so sagen darf — scientifische d. h. das Wissen betreffende Bildung sehr erleichtert wurde.

Dieses schöne Band ist nun zerrissen. Die Eltern haben kein Vertrauen mehr, sie haben es eingebüßt dies Vertrauen. Wenn die Kinder nach Hause kommen, so müssen sie von ihnen Reden hören, die ihr sittliches Gefühl als Eltern beleidigen und wenn sie die Kinder fragen, so bekommen sie Antworten, die nur zu deutlich zeigen, woher das kommt. Wenn aber dies schöne Band nicht mehr besteht, so ist die Erreichung des Zweckes sowohl in der einen als in der anderen der angeführten Beziehungen fast zur Unmöglichkeit geworden, meine Herren!

Wir sehen, daß diese beiden Faktoren: Eltern und Lehrer die gleichen Klagen über die Volks-

schule vorbringen. Diese Klagen bestehen insbesondere in dem Ueberhandnehmen der Rohheit, in dem Ueberhandnehmen der sittlichen Verwilderung der Schuljugend, in dem Ueberhandnehmen von Lastern sogar in den Schulen auf dem Lande, die man früher kaum dem Namen nach gekannt hat.

Nehmen wir nun die Kinder — um nicht weitläufig zu werden, will ich diesen Punkt nicht weiter ausführen. Die armen Kleinen klagen, daß in ihre Köpfe so viel hineingehen soll; und dasjenige was hineingehört, geht nicht hinein; was aber nicht hineingehen soll, wird wie mit einer Maschine hineingepropft; ebendeshalb kann es nicht in Fleisch und Blut, nicht in wahres Wesen übergehen.

Die Kinder haben eine ganze Menge von Begriffen; aber alle diese Begriffe sind unklar, undeutlich und verworren und wenn sie in das Leben hinauskommen, haben sie von der Masse von Begriffen, die sie in der Schule erhalten haben, keinen Nutzen, keinen Erfolg, weil eben diese Begriffe unklar in ihrem Kopfe geblieben sind.

Die Kinder lernen vielerlei, aber, meine Herren, wenn wir um weiterzugehen, die Gemeinden fragen, so werden sie uns sagen, daß trotz der dreimal vermehrten Kosten gegenüber der früheren Schule die Kinder nicht nur mehr gelernt haben, sondern, so bald sie aus der Schule treten, jetzt weniger kennen, als sie früher gekannt haben. Sie haben jetzt mehr Gegenstände im Kopfe; wenn wir aber nach den Gegenständen fragen, die im Leben maßgebend sind, wie Lesen, Schreiben, Rechnen, allenfalls Uebung in schriftlichen Aufsätzen, dann haben die Kinder der alten Schule mehr gewußt, als die Kinder der neuen Schule. (Widerspruch links.)

Jetzt sollen uns noch die Direktoren der Mittelschulen erzählen, wie sich jetzt die Kinder anschicken, wenn sie aus der Volksschule übertreten in das Gymnasium oder in die Realschule. Diese Herren sind ja auch vielfältig als Bez.-Schulinspektoren aufgestellt; sie wissen also, wie die Schulen beschaffen sind und diese Herren klagen laut, daß die Kinder nicht die nöthigen Kenntnisse besitzen, um ausgeschult aus der Volksschule in das Gymnasium oder in die Realschule übertreten zu können. Es ist schon soweit gekommen, daß man sogar sogenannte Vorbereitungsclassen vorgeschlagen hat; wozu? Um in die erste Klasse Gymnasium oder in die erste Klasse Realschule antreten zu können, um das Geheimniß 1 und 1 = 2 oder um in die Mysterien des mensa, mensæ, eingeweiht werden zu können.

Eine Volksschule nun, die in einem siebenjährigen Bestand keine größeren Erfolge aufzuweisen hat, als die gegenwärtig bestehenden Volksschulen, die muß auf unrichtigen Prinzipien aufgebaut sein. Weil nun, meine Herren, der vorliegende Entwurf eines katholischen Schulgesetzes auf Prinzipien gebaut ist, bezüglich derer mit Grund vorausgesehen werden kann, daß, falls sie Geltung erlangen, die Erfolge in der Volksschule andere sein werden, besser für die Eltern, für die Kinder, für die Lehrer, für die Gemeinden und für den früheren Unterricht, deshalb werde ich für den vorliegenden Schulgesetzentwurf stimmen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schließe ich die Besprechung und gebe das Wort dem Berichterstatter.

Die Besprechung ist geschlossen und der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Kohler: Es ist mir im Interesse der Sache leid, daß diejenigen Herren, die eine von uns abweichende Richtung im hohen Landtage vertreten, mit so kurzen Worten über diesen Gegenstand glaubten hinweggehen zu können. Ich glaube übrigens die Herren werden vielleicht von der Ueberzeugung ausgegangen, — und das ist gewiß der richtigste Standpunkt — die jetzt bestehenden Schulzustände sagen uns eigentlich mehr als 4 bis 5 Reden: sie charakterisiren sich eben durch den Erfolg.

Einen Grund hat der verehrte Herr Vorredner Dr. Fey vorgebracht und dieser Grund ist schon mehrmals hier vorgebracht worden, obwohl er auch schon als nicht stichhaltig bezeichnet wurde. Ich muß ihn daher heute wieder mit einigen kurzen Worten zurückweisen. Dieser Gesetzentwurf, sagt man, soll eigentlich selbst jene Gesetze negiren, auf deren unser Landtag, unsere Landesvertretung besteht. Unser Landtag, wie alle Landtage der Monarchie, hat jedoch seine rechtliche Grundlage im Reichsgrundgesetze vom 20. Oktober 1860 und keineswegs in späteren Gesetzen. Dieses unser Staatsgrundgesetz hat die Landtage, soweit sie früher bestanden haben, wieder in's Leben gerufen und keine späteren, irgendwo

so oder so sich benennende Verfassung. Vollständig auf dem Boden dieses unseres Staatsgrundgesetzes, das **unwiederruflich ist**, bewegt sich nun dieser Gesetzentwurf.

Was dann die Ausichtslosigkeit des gegenwärtigen Gesetzentwurfes anbetrifft, so glaube ich, wir sollten uns von der gegenwärtigen materiellen Richtung der Zeit den Blick nicht so verkürzen lassen. Ausichtslos mag dieses Gesetz sein durch 1, 2, 10 Jahre.

Was sind aber 1, 2 oder auch 10 Jahre in dem Kulturleben eines Volkes? Wir sollen unsern Blick weiter richten. 1, 10 und selbst 20 Jahre sind nur eine Kleinigkeit, aber die Zukunft wird diesen Grundsätzen einmal wieder gehören.

Der Herr Vorredner berührt dann noch einen Punkt; er spricht nemlich aus, durch den gegenwärtigen Entwurf werde mit der Entwicklung des Volksschulwesens und zwar mit einer mehr als hundertjährigen Entwicklung gebrochen. Dieser vorgebrachte Grund macht es mir zur Pflicht, jenes Prinzip, mit dem wir durch gegenwärtiges Gesetz brechen, noch näher in's Auge zu fassen. Mit Einem Prinzip, ja, bricht dieser Schulgesetzentwurf, nämlich mit dem Prinzip, **daß das Unterrichts- und Erziehungs- wesen Staatssache sei**. Mit diesem Prinzip bricht er allerdings und zwar ganz gründlich: aber ich glaube, daß dies kein schädlicher, sondern vielmehr ein wohlthätiger Bruch ist. Woher stammt denn eigentlich das Prinzip des staatlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens? Wir alle wissen, es hat ungefähr 800 Jahre vor unserer Zeitrechnung einen eigenthümlichen Staat gegeben: Sparta.

Sparta hat dieses System in sich ausgebildet und lange Zeit forterhalten. Sind aber die Ergebnisse gar so glänzend gewesen? Waren die Spartaner etwa ein Kulturvolk? Haben sie es zu irgend einer Höhe in Kunst und Wissenschaft bringen können mit ihrem System der Staatsschule und des staatlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens? Nein! Es wird jeder mit mir einverstanden sein; es war das eigentlich eine Tyrannei, die nur vereinzelt vorkommen konnte.

Wir sehen dann dieses Prinzip des staatlichen Schul- und Erziehungs- und Unterrichtswesens wieder verschwinden, denn kein Kulturvolk der Erde wollte soweit das Recht der Familie und soweit die persönliche Freiheit untergraben, wie Sparta. Das gebildete Griechenvolk auf der Höhe seiner Kultur hat nichts mehr von spartanischen Einrichtungen wissen wollen.

Die Römer, gewiß ein mächtiges und großes Kulturvolk, wollten nichts wissen von einer staatlichen Erziehung, von spartanischen Einrichtungen.

Und die christlichen Völker durch 15 Jahrhunderte, sie wollten nichts mehr von einer staatlichen Schule, von einem staatlichen Unterrichts- und Unterrichtswesen wissen und ich glaube doch, diese 15 — 18 Jahrhunderte sie gehören doch auch einem Kulturleben der Völker an.

Wann ist es wieder aufgetreten dieses Prinzip, mit dem wir nun brechen wollen?

Es ist mit den Grundsätzen der Reformation wieder zum Vorschein gekommen, weil die Reformation, die Zweitheilung der Gewalten leugneten, und weil auch die Autorität der Kirche durch die Ideen der Reformation gebrochen war. Da ist dann das Prinzip wieder aufgetaucht, weil der Protestantismus sich an die Staatsgewalt anlehnen muß, weil er eine Staatsreligion ist. Aber zum eigentlichen Durchbruch konnte es erst kommen, als die Ideen der Reformation im revolutionären Strudel der Jahre 1792 und 1793 einen konkreten Ausdruck auf politischem Gebiete gefunden.

In der Schreckenszeit der französischen Revolution ist zuerst von Robespierre und Genossen das Prinzip des staatlichen Schulzwanges wieder ausgesprochen und eingeführt worden. Von dorthier stammt nun dieses Prinzip und von dort aus hat es sich verbreitet, selbst nachdem die französische Revolution mit Hilfe von ganz Europa endlich niedergeworfen war. Von dort hat es sich insbesondere, weil Deutschland die Wiege der Reformation so leicht zu infizieren war, nach und nach auf deutschem Gebiete Bahn gebrochen und Deutschland ist heutzutage noch von allen Ländern Europa's das mit dem Schulzwang gesegnete Land.

Hat nun dieses Prinzip sich als segensreich erwiesen? Ich glaube nicht, Frankreich das zunächst den Wirkungen der Revolution ausgesetzt war, hat bereits, freilich erst nach 60jährigen Kämpfen, endlich dieses Prinzip aus seinem Unterrichts- und Unterrichtswesen hinausgebracht, und wenn es der republikanischen Partei in



Verbindung mit dem Sozialismus nicht gelingt, dasselbe wieder einzuführen, so wird Frankreich einer Wiedergeburt entgegengehen können.

Hat aber dieses Prinzip vielleicht bei uns segensreiche Früchte getragen? Wie der Bericht ausspricht und näher erörtert, ist auch schon in der politischen Schulverfassung dieses Prinzip zum Ausdruck gekommen; aber bei der väterlichen Absicht der österreichischen Regierung, die mit der Kirche den Frieden wollte, ist die Sache nie zur konsequenten Durchführung gelangt.

Die Regierung war stets bestrebt, das Gesetz in solcher Weise anzuwenden und durchzuführen, daß dessen eigentlicher Kern nicht zum Durchbruch gelangte.

Die Aufsicht über das Schulwesen war der Kirche **übertragen**; aber sie übte sie nur **im übertragenen Wirkungskreise**, denn angenommen wurde immer, daß dieselbe prinzipiell dem Staate gehöre. Man hatte, ungeachtet die Kirche wiederholt Anträge auf Aenderung dieses Zustandes zu machen suchte, das Prinzip stehen lassen. Und die Kirche hatte Grund dazu.

Die Herren wissen selbst, als die neuen Schulgesetze eingeführt werden sollten, wurde geltend gemacht, das Schulwesen habe gewaltig gelitten und es war dieser Vorwurf nicht ohne Berechtigung. Aber ich frage: „Warum hat das Schulwesen gelitten? Weil die Kirche nicht frei in der Schule sich bewegen konnte, weil sie sich vielmehr als eine Dienerin des Staates bewegen mußte. Die Kirche hat von zwei Uebeln das kleinere gewählt; anstatt die Schule ganz frei zu lassen, hat sie sich zu einem *modus vivendi* verstanden, der durch Jahrzehnte aufrecht geblieben ist.“

Als schließlich in Folge der staatlichen Schulregiererei die Sache nicht glänzend ausfiel, da trat die Welt heran mit der Behauptung, die Kirche sei an diesem schlechten Schulzustande Schuld. Richtig wäre es gewesen, wenn man gesagt hätte, das System sei schuldig, indem bei dem Bestande desselben die Organe der Kirche in ihrem Wirkungskreis **mit gelähmter Kraft** eintreten mußten.

Das ist also das System, mit dem wir brechen, mit dem man übrigens überall zu brechen anfängt. Es hat eine Zeit gegeben, in der viele von jenen, die hier anwesend sind und ich selbst die Gefährlichkeit dieses Prinzipes noch nicht so eingesehen haben, wie man sie heute allgemein einzusehen anfängt.

Nach diesen Erörterungen wollte ich nur in aller Kürze von Einem Standpunkt aus diesen Gesegentwurf noch beleuchten. Ich knüpfe hiebei an jenen Satz des Berichtes an, der lautet:

„Unser Volk will den Frieden mit seiner Regierung, jenen festen dauerhaften Frieden, der „auf ehrliche und rückhaltslose Anerkennung gegenseitiger Rechte und Pflichten sich gründet.“

Daß wir den Frieden bei den bestehenden Schulzuständen gegenwärtig nicht haben, ist leider eine Thatsache; es ist eine überaus betäubende Thatsache, aber sie ist einmal da und läßt sich nicht weglegen und ich glaube, jeder, der es ehrlich meint mit unserem Vaterlande, muß wünschen, daß einmal dieser Zustand des Unfriedens aufhöre. Ich glaube, darin sind wir alle einverstanden, stehen wir rücksichtlich unserer Ueberzeugung auf dieser oder jener Seite. Den Frieden möchten doch alle wieder haben.

Aber was für einen Frieden? Wollen wir jenen faulen Frieden, der nur dadurch erzielt werden soll, daß an Prinzipien gemarktet und gepfuscht wird; daß der eine hergeben soll, was er nicht geben kann und der andere nehmen, was ihm nicht gehört. Nein, ein solch fauler Frieden ist ja eigentlich kein Frieden; ja er ist nicht einmal ein ehrlicher Waffenstillstand; denn ein solcher wird nur geschlossen, wenn Umstände vorhanden sind, die einen Frieden in Aussicht stellen. Wir wollen einen gesunden und dauerhaften Frieden haben und ihn schaffen. Wie können wir das? Wir müssen rücksichtlich aller hier berechtigten Faktoren die Rechte und Pflichten, die sie haben, anerkennen und zwar ehrlich und rückhaltslos anerkennen. Und welches sind diese Faktoren? Es ist zunächst die Familie, es ist die Kirche, es ist der Staat. Die Familie ist die eigentliche Erzieherin des Menschen, ihr gehört die körperliche und geistige Erziehung des Kindes; dazu hat sie die Pflicht und folglich auch das Recht. Ihr gehört also zunächst die Schule; sie hat, ich möchte sagen, ein grundherrliches Recht auf die Schule und die beiden anderen Faktoren treten erst später ein. Das grundherrliche Recht hat die Familie.

Nun treten wir zur Familie heran.

Kann dieselbe nachgeben, kann sie von diesem Rechte etwas preisgeben? Wenn sie die Pflicht der Erziehung hat und das Recht genau in dieser Pflicht begründet ist, dann kann sie nicht markten lassen, dann kann sie von ihrem Rechte nichts ablassen; jede Konzession wäre hier von Unheil. Nun kann aber Niemand der Familie die Verantwortung für die Erziehung abnehmen; der Vater bleibt verantwortlich und die Mutter, sei nun die Schule wie sie wolle.

Es kommt nun die Kirche. Kann diese von ihrem Rechte etwas abgeben? Die Kirche beansprucht, wie bereits dargestellt worden ist, bezüglich der Erziehung ihrer Angehörigen das Recht auf Ertheilung des Religionsunterrichtes und wenigstens auf Ueberwachung jedes anderen Unterrichtes, damit derselbe in Harmonie mit ihrer Erziehung verbleibe.

Die Forderung, daß die Kirche von diesem ihrem Rechte etwas abgeben sollte, wäre gleichbedeutend mit der Forderung, sie sollte auf ihre Mission grundsätzlich verzichten. Das ist aber eine reine Unmöglichkeit! Entweder muß ihr dieses Aufsichtsrecht gelassen werden, oder wir können den Frieden nicht erlangen.

Nun kommen wir zum Staat; hat der auch ein Recht auf die Schule?

Ich sage wie bei den anderen Faktoren: Wenn er eine Pflicht hat gegenüber der Schule, dann hat er auch ein Recht und soweit seine Pflichten gehen, soweit gehen auch seine Rechte, die nicht veräußert werden können.

Wie weit gehen nun die Pflichten des Staates?

Die Fundamental-Grundsätze im Artikel I. sprechen sie aus. Der Staat als Rechtsanstalt hat das Recht, die Familie und die Kirche bei der Erziehung des Kindes zu schützen; er hat die Pflicht und das Recht zu sorgen, daß die Bürger erzogen werden. Aber der Staat hat nicht das Recht, selbst zu erziehen. Man ist da in Folge einer unrichtigen Auffassung auf ganz absurde Bahn gerathen. Handelt es sich um körperliche Erziehung, sieht Jedermann ein, was Sache des Staates ist. Befindet sich die Familie in Umständen, daß sie das Kind körperlich zu erziehen nicht vermag, nimmt dann etwa der Staat ihr dasselbe ab und erzieht es selbst? Nein! Er wendet sich an die zur Erziehung zunächst Verpflichteten und fordert sie auf, die Erziehung zu übernehmen. Und wenn endlich die Familie die Erziehung nicht zu übernehmen vermag, und solche, die in zweiter Linie dazu verpflichtet wären, nicht da sind, dann geht der Staat an die Gemeinde und verpflichtet diese, die Erziehung zu übernehmen. Und die Gemeinde übernimmt ruhig diese Erziehung, sie sorgt, daß dem Menschen geholfen werde, ob dies nun im Wege der christlichen Liebe geschieht, oder auf Kosten der Gemeinde, das bleibt dahingestellt, es geschieht. Wir finden nur, es geschieht die Sache ganz in der Ordnung.

Wenn wir von der geistigen Erziehung reden, da meint man die Sache sei von anderer Natur und Weisheit, während im Grunde genommen ganz dasselbe Verhalten obwaltet. Ja für den Staat ist die körperliche Erziehung sogar von weit mehr Interesse, weil schließlich im Menschen der Geist ohne den Körper nicht bestehen kann; denn wenn das Brodesssen aufhört, ist es mit dem philosophiren bald zu Ende. Den Frieden nun herzustellen zwischen diesen 3 Faktoren, glaube ich, sollte bei ruhiger Erwägung der ganzen Lage der Dinge doch nicht so schwer sein.

Ich weiß, daß auch diejenigen, die heute das Prinzip des staatlichen Schulzwanges vertheidigen und manchmal auch vertheidigen müssen, wenn es zum praktischen Leben kommt, über dieses Prinzip gerne hinausgehen.

Wir haben Erfahrungen, daß diejenigen, die gerade am meisten für das staatliche Schulwesen schwärmen oder manchmal schwärmen müssen, wenn es sich um die Erziehung ihrer eigenen Kinder handelt, dieselben dem Privatunterricht übergeben und zwar nicht selten kirchlicher Genossenschaften und gerade denjenigen, die heute am meisten verhöhnt werden.

Wenn solch entscheidende Fragen an uns Väter herantreten, dann überlegen wir die Sachen anders, als wenn wir blos mit Gesetzes Paragraphen handtiren!

Also ist ein Friede nicht möglich? Ich glaube ja. Geben wir jedem dieser 3 Faktoren seine Rechte,

deren er sich nicht entäußern kann, dann wird ein Friede möglich sein. Wir müssen brechen mit diesen Vorurtheilen, mit diesem staatlichen Schul- und Unterrichtswesen, denn wahrhaftig, es hat noch Niemanden praktischen Vortheil gebracht. Warum haben wir Streit bezüglich der Kindererziehung? Geben wir diese Angelegenheit frei; beide Parteien können damit einverstanden sein. Die Gegner mögen Schulen gründen und nach Belieben einrichten; sie sollen aber auch uns in der Gründung und Einrichtung von Schulen nicht stören. Dann sind wir beide Theile frei. Warum sollen denn die Mitbürger des Landes sich einander fort und fort quälen mit Schuleinrichtungen über deren Prinzipien man sich nicht einigen kann? Die Freiheit soll das Prinzip sein, auf dem wir zum Frieden gelangen, und diesem Prinzipie steuern wir mit diesem Gesetze zu; es ist vielleicht damit noch nicht vollständig erreicht; aber es ist demselben zugesteuert; es ist der Errichtung von Privatanstalten der weiteste Spielraum gelassen. Es muß Niemand seine Kinder unter solcher Aufsicht der Kirche erziehen lassen. Es muß aber der Familie dieses Recht frei stehen! Sie sind Väter und wir sind Väter und zwischen Vätern wird doch in der heiligsten Angelegenheit der Familie ein Friede möglich sein?

Fragen wir, ob die wirklichen Errungenschaften dieses Prinzipes uns, dem modernen Staate überhaupt gedeidlich sind? — Die Erfahrung verneint diese Frage; z. B. so liegen aus jenem Staate, der seit mehr als ein Jahrhundert dieses Prinzip aufgenommen hat, aus letzterer Zeit haarsträubende Berichte über das Unterrichtswesen vor, nennlich aus Preußen.

Landeshauptmann: Solche Charakteristiken fremder Staaten gehören nicht zur Sache und sind dem Anstand und der Würde des Hauses nicht entsprechend.

Kohler: Diese statistischen Daten kann ich den Herren schließlich auf eine andere Weise zur Kenntniß bringen, wenn sie nicht schon darauf aufmerksam wurden.

Aber ich glaube, daß sie doch zur Sache gehören; übrigens will ich mich nicht der Gefahr aussetzen, daß mir das Wort entzogen werde; ich habe noch mehr auf dem Herzen und ich schweige daher über diesen Punkt.

Ich nehme unser eigenes Land her und frage, ist es hier dem Bestande des Friedens zuträglich wenn der Staat das Schulwesen leitet? Der Bericht spricht sich schon darüber aus; das Land Vorarlberg hat von jeher, seit es ein österreichisches Kronland ist, seit es unter dem Herrscherhaus Oesterreichs steht, mit der Regierung stets im Frieden gelebt. Das vorarlbergische Volk, ein loyales Volk, will nicht streiten mit seiner Regierung. In seiner Staatsbehörde ehrt es nun einmal den Repräsentanten seines Monarchen; es ehrt in ihnen die Träger der weltlichen Gewalt; mit ihr soll Frieden bleiben!

Aber unter einer Bedingung. Diese Organe sollen nicht gezwungen werden — denn aus eigenem Antriebe thun sie es nicht — sie sollen durch Gesetze nicht gezwungen werden, ihre Kompetenz auf ein Gebiet zu erstrecken, das das katholische Volk als seinen Gewissensbereich ansieht.

Dadurch, daß der Staat dies thut, legt er den Funder eines nicht mehr glücklichen Zusammengehens.

Wir wollen mit der Regierung und mit allen ihren Organen im tiefsten Frieden leben; aber die Regierung sollte einmal Einleitungen treffen, daß dieser bedauerliche Zustand aufhöre, daß ihre Organe selbst auf Gebieten sich bewegen müssen, die das Volk in seinem christlichen Bewußtsein als außer der Kompetenz der Regierung liegend erachtet, und ich glaube, daß diese Organe nach 6 — 7jähriger Erfahrung jetzt gerne dieser Aufgabe entlediget wären, denn sie fördert ihr Ansehen nicht, sie schadet demselben ohne ihr Verschulden und gegen ihren Willen.

Dann liegt auch im Volke, heutzutage besonders, das Bewußtsein, daß der Staat ganz andere Aufgaben habe; und daß er indem er gar so erpicht in das Erziehungs- und Unterrichtswesen hineinregiert, die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben sich ungeheuer erschwere. Diese Aufgaben findet jeder Staatsbürger heraus.

Solche, eigentliche dem Staate zugehörigen Aufgaben wäre eine schnelle und billige Rechtspflege, Ordnung im staatlichen Haushalte, ein gerechtes Steuerwesen, Friede im Innern und nach Außen.

Halten wir nun einmal Umschau. Sind die modernen Staaten, die einmal das Schulwesen als ihr Monopol erklärt haben, diesen ihren Hauptaufgaben gewachsen? Haben wir überall einen geordneten Staatshaushalt? haben wir eine schnelle und billige Rechtspflege? haben wir Frieden nach innen und außen! Ich will das Bild nicht weiter ausmalen; die Sachen liegen klar vor Jedermanns Augen; man sieht den unglücklichen Zustand, während die Staaten sich an eine Aufgabe gewagt, die die besten Kräfte raubt zur Erfüllung der wirklichen Aufgaben.

Sobald der Staat innerhalb seiner natürlichen Grenzen bleibt, werden wir nichts einreden, wir werden keine Opposition machen, wir werden uns unbedingt beugen vor dem, was er verfügt und es wird kein Konflikt zwischen der Gesetzgebung und dem Gewissen mehr entstehen.

Dann hätten wir noch eine Forderung an den Staat; die Forderung nemlich, daß er dort, wo er so leicht kann, das Unterrichtswesen unterstützen sollte.

Ich will blos den Punkt berühren, der so sehr die Bildung von Schulfonden erschwert. Wird ein Vermächtniß für den Schulfond ausgesetzt, so legt der Staat seine Hand darauf und nimmt seine schweren Prozenze davon. Wäre es dem Staate einmal Ernst, das Schulwesen zu heben, dann soll er dieses innerhalb seiner Kompetenz gelegene Hinderniß doch beseitigen. Das wäre einmal eine Sache, wo er kompetent wäre, und wo wir seine Kompetenz mit Dank anerkennen würden.

Ich kann daher nur darauf gestützt und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, den Antrag des Comite's zur Annahme empfehlen, damit wir doch einmal diesen unglückseligen Streit beilegen durch Herbeiführung eines gesunden, dauerhaften und ehrlichen Friedens, der freilich nur dann möglich sein wird, wenn jeder der berechtigten Faktoren wieder in seine Rechte rückhaltslos eingesetzt wird.

Regierungsvertreter: Bevor Sie in die Spezialdebatte eintreten, meine Herren, erlauben Sie mir wenige Worte über den Standpunkt der Regierung gegenüber diesem Gesetzentwurf.

Die Regierung ist nie von der Ansicht ausgegangen, daß die neuen Schulgesetze einer Verbesserung nicht mehr fähig seien.

Die Regierung hat daher wiederholt ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, an den Verhandlungen des hohen Hauses über Aenderung der bestehenden Landesschulgesetze theil zu nehmen, unter der Bedingung, daß sie von Seite der hohen Landesvertretung innerhalb ihrer Kompetenz und im Rahmen der Reichsgesetzgebung als nothwendig und zweckdienlich erkannt und in Anregung gebracht würden.

Diesen Standpunkt, meine Herren, wird die Regierung auch fernerhin festhalten. Was jedoch den gegenwärtigen Gesetzentwurf betrifft, so steht er im Widerspruch mit der durch die Verfassung begründeten Kompetenz bezüglich des Schulwesens; er steht mit den auf der Basis derselben erlassenen Reichsgesetzen vom 25. Mai 1868 und 14. Mai 1869 in solchem Widerspruch, daß keine Regierung mehr in der Lage sein wird, einen auf solchen Prinzipien erbauten Gesetzentwurf der allerh. Sanktion unterbreiten zu können. Ich muß daher auch die Betheiligung an der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf als mit der Autorität der Reichsgesetzgebung und mit der Pflicht der Regierung nicht vereinbarlich bezeichnen und erkläre mich daher an der Debatte nicht weiter betheiligten zu können.

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Spezialbesprechung und zwar zunächst über den ersten Punkt des Ausschußantrages der lautet: „Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die kathol. Volksschulen des Landes Vorarlberg unverändert annehmen!“

Ich ersuche den Berichterstatter die Gesetzesvorlage zur Vorlesung zu bringen.

Dr. Delz: Ich beantrage die en-bloc-Annahme des Gesetzes.

Landeshauptmann: Dieser Antrag liegt wohl schon im Antrage des Ausschusses „der hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf unverändert annehmen“. Ich hätte aber doch geglaubt, daß dieser Entwurf zuerst zur Vorlesung komme, bevor er angenommen wird.

Thurnher: Es ist von Herrn Dr. Delz die en-bloc-Annahme beantragt worden, und es ist

ganz richtig, was Herr Landeshauptmann bemerkt hat, daß die en-bloc-Annahme bereits im Ausschußantrage enthalten sei. Nun hat aber Herr Rhombert während der Generaldebatte erklärt, daß er nicht mit allen Punkten des Entwurfes einverstanden sei.

Vom Standpunkt des Comité's aus, dem daran liegt alle Verhältnisse zu würdigen, wünschte ich daß in die Spezialdebatte eingegangen würde, damit dadurch Herrn Rhombert Gelegenheit geboten würde, bei den einzelnen Paragraphen, mit denen er nicht einverstanden ist, seine Bedenken auszusprechen eventuell seine Anträge zu stellen, damit dadurch ermöglicht wird, allen berechtigten Wünschen vollkommen Rechnung zu tragen.

Rhombert: Ich habe allerdings gesagt, daß ich mit einzelnen Paragraphen nicht einverstanden bin. Nachdem ich aber zur Abänderung keine Anträge stellen werde, so nützt das Vorlesen der einzelnen Paragrafen nichts. Ich habe auch gesagt, daß ich deswegen für ein kathol. Volksschulgesetz stimme, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es nothwendig und daß es besser ist.

v. Gilm: Ich möchte den Herrn Rhombert ersuchen, jene Paragrafen näher zu bezeichnen, mit denen er nicht einverstanden ist, damit über selbe separat abgestimmt werden könnte.

Rhombert: Ich kann diese Paragrafen schon nennen. Es ist der § 29, der vorzüglich von der Wahl der Lehrer durch die Ortsschulbehörde handelt; dann der § 35, der handelt über die Aufsicht und Verwaltung des Schulvermögens und der § 41, der von der Zusammensetzung der Landesschulbehörde handelt. Nachdem ich aber, wie schon gesagt, keine Anträge stellen werde und überhaupt keine Verhandlung hierüber wünsche, so halte ich es für angezeigt, daß zur en-bloc-Annahme des Gesetzes übergegangen werde.

Thurnher: Herr Rhombert hat 3 Paragrafen bezeichnet, mit denen er nicht vollständig einverstanden ist.

Nach den Besprechungen, die im vertraulichen Kreise der Herren Abgeordneten und auch im Beisein des Herrn Rhombert stattgefunden haben, sind die dissentirenden Ansichten desselben mit gegenwärtigem Entwurfe nicht prinzipieller Natur. Nachdem Herr Rhombert die en-bloc Annahme selbst befürwortet hat, so empfehle ich dieselbe ebenfalls.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, so gebe ich das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Kohler: Ich habe nichts weiteres beizufügen, nachdem von keiner Seite eine Einwendung gegen die en-bloc-Annahme gemacht wurde. Ich glaube auch, daß es angezeigt sein dürfte, von der gänzlichen Verlesung des Entwurfes Umgang zu nehmen, indem allfällige stilistische und orthografische Aenderungen auf die dritte Lesung in Vorbehalt genommen werden können; solche sind auch meines Wissens an einzelnen Stellen in Folge von Druckfehlern nothwendig geworden.

Landeshauptmann: Ich schreite daher zur Abstimmung; diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind: „Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die kathol. Volksschulen des Landes Vorarlberg unverändert annehmen“, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Spezialdebatte über den zweiten Theil des Ausschußantrages.

Der Landesausschuß wird auf Grund des § 19 der V.-D. beauftragt, bei Vorlage dieses Gesetzesentwurfes die hohe Regierung anzugehen, hierdurch Anlaß zu nehmen, die Abänderung jener gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten, welche sie im Widerspruche mit dem Entwurfe dieses Landesgesetzes für Vorarlberg erachtet“.

Thurnher: Ich habe in den Comitesitzungen selbst diesen Antrag gestellt. Ich habe ihn damals gestellt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß ich auf denselben keinen großen Werth lege aus dem Grunde, weil die Aufgabe, welche hier auf Angehen der Regierung Seitens des Landesausschusses

gerichtet ist, sich nach meiner Ansicht von selbst versteht. Die Regierung sieht wohl die Hindernisse, die dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe zu seiner Sanktion derzeit im Wege stehen, und ist es ihr Ernst, diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen, so braucht sie nach meiner Ansicht diese Aufforderung nicht. Ich habe indeß den Antrag, den ich eventuell in Aussicht gestellt habe, bei den Herren Comitemitgliedern einer größeren Vertheidigung werth gefunden und ich habe ihn nur aus dem Grunde festgehalten, weil ich glaubte, es könnte sich dem Landesauschusse aus Anlaß dieses zweiten Punktes ein neuer Anlaß bieten, der hohen Regierung näher jene Gründe auseinander zu setzen, aus welchen der Landesauschuß wünscht, daß die Regierung daran gehen möge, diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Der gegenwärtige Bericht, wie er dem hohen Hause vorliegt und zur Begründung des Gesetzentwurfes dient, hat wesentlich die Aufgabe gegenüber dem hohen Landtage erfüllt, diesen Gesetzentwurf zum Verständnisse und zur Empfehlung und Annahme vorzulegen. Ich denke mir aber die Möglichkeit, daß auf Grund dieses Beschlusses, eigens von Seite des Landes-Auschusses auch gegenüber der Regierung noch jene Gründe zur Geltung gebracht werden könnten, welche auch er nach reiflicher Erwägung glaubt der hohen Regierung vorzulegen, um ihr die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer baldigen Ausführung auseinander zu setzen.

Ich stimme dem Antrage wesentlich aus dem Grunde bei, weil er dem Landes-Auschuß die Gelegenheit offen läßt, den Gesetzentwurf mit einer besonderen Einleitung an die hohe Regierung zu unterbreiten.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort zu nehmen scheint, schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Kohler: Ich habe hiezu weiter nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich schreite daher zur Abstimmung und erjuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage, dahingehend: „Der Landes-Auschuß wird . . . . . Vorarlberg erachtet“ einverstanden sind, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich schließe hiemit die Sitzung; die nächste werde ich bekannt geben, so bald ich Vorlagen habe.

Schluß der Sitzung 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Abends.